

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Für das Rechnungsjahr 1929 hatte der Landtag den Betrag von 310 000 *RM* für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes in Oldenburg bewilligt, und zwar

a) für den Wiederaufbau des Hauptgebäudes	265 000 <i>RM</i> ,
b) für den Umbau des Eckhauses Poststraße-Schloßplatz als Arbeitsamt	45 000 <i>RM</i>
	zuf. 310 000 <i>RM</i> .

Die Ausführung des unter a) genannten Wiederaufbaues des Hauptgebäudes hat nicht erfolgen können, weil sich inzwischen eine andere Verwendungsmöglichkeit ergeben hat.

Das Landeshygieneinstitut ist jetzt notdürftig in den Kellerräumen des Isolierhauses des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals untergebracht. Die Arbeit des Institutes ist so gewachsen, daß für dasselbe die erforderlichen Räume beschafft werden müssen. Nachdem die Linoleumwirtschaftsstelle ihr Einverständnis erklärt hat, auch weiterhin sich mit den jetzt von ihr gemieteten Räumen, Amalienstraße 1, zu begnügen, ist es möglich, das Landeshygieneinstitut im Neubau des Marstallgebäudes unterzubringen. Da jedoch die Einrichtung der Räume des Landeshygieneinstituts eine Reihe von technischen Anlagen erfordert, die für Büroräume nicht erforderlich geworden wären, so erhöht sich die Summe von 265 000 *RM* um 20 000 *RM* auf 285 000 *RM*. Das Inventar für die Einrichtung des Landeshygieneinstituts, welches mit einem Betrage von 16 000 *RM* anzunehmen ist, ist in diesen Summen nicht enthalten.

Es ist in Aussicht genommen, für 1930 nur den Flügel, welcher die Räume des Landeshygieneinstituts enthalten soll, zur Ausführung zu bringen.

Im Neubau des Marstallgebäudes soll weiter noch das Oberlandesgericht und der Evangelische Oberkirchenrat untergebracht werden.

Weiterhin hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Amtskasse Oldenburg, welche sich im Amtsgebäude befindet, anderweitig unterzubringen, damit das Amt Oldenburg, welches an das Amtsgericht Oldenburg einige Räume hat abtreten müssen, wieder Ersatzräume erhält. Es ist Gelegenheit gegeben, auch für die Amtskasse im Neubau des Marstallgebäudes eine geeignete Unterkunft zu schaffen.

Der Umbau des Eckhauses Poststraße-Schloßplatz ist inzwischen als Winterarbeit in Angriff genommen worden. Das Arbeitsamt Oldenburg hat nun die Ausführung verschiedener Arbeiten beantragt, die in dem genehmigten Kostenschätzungen nicht enthalten waren. Es gehört zu diesen Nachtragsarbeiten auch die Überdachung eines Teiles des Hofplatzes mit Glas, als Schutz für diejenigen Arbeitslosen, welche im Gebäude nicht unterkommen können. Die Gesamtkosten der Nachtragsarbeiten werden mit 6200 *RM* angegeben, so daß die Gesamtkosten des Umbaues des Hauses Poststraße-Schloßplatz als Arbeitsamt sich auf 45 000 *RM* + 6200 *RM* = 51 200 *RM* stellen würden. Das Arbeits-



amt Oldenburg wird den Mehrbetrag der Aufwendung durch Zahlung einer höheren Miete verzinsen.

Das Ministerium beantragt daher, der Landtag wolle sich mit der neuen Verwendung des Marstallgebäudes einverstanden erklären und

- a) als erste Bauprate für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes zu Ausg. IX Kap. 3 den Betrag von 100 000 RM,
- b) zu Ausg. IX Kap. 3a den Betrag von 6200 RM für Nachtragsarbeiten zur Einrichtung des Arbeitsamtes bewilligen.

Oldenburg, den 11. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



## Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Zum 1. Dezember 1930 scheiden gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das gewählte Mitglied des Oberverwaltungsgerichts Kaufmann J. Müller in Brake und seine beiden Stellvertreter Zeller Aberdam in Stufenborg und Krankenkassenbeamter H o p t s in Oldenburg aus und sind durch Wahlen zu ersetzen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Oldenburg, den 13. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.





1930.

## Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. W illers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

#### § 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken wird eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr.

#### § 2.

(1) Der Steuer unterliegen die im Landesteil Lübeck belegenen bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude nach dem Gesetz vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer (G. Bl. Bd. 24 S. 233) veranlagt oder noch zu veranlagen sind, und zwar einschließlich der nach Art. 3 Ziff. 2 und 4 des Gebäudesteuergesetzes steuerfreien Gebäude. Ausgenommen bleiben Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist.

(2) Als bebauten Grundstücke in diesem Sinne gelten die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Hofräume, jedoch ohne Gärten, Maschinenanlagen und andere Einrichtungen (nicht Gebäude), die gewerblichen Zwecken dienen,



sowie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte bleiben bei der Besteuerung außer Betracht.

## § 3.

(1) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

(2) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

## § 4.

(1) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude für diese Zwecke benutzt werden,
3. die zum Reichseisenbahn-Vermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (RWB. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Giebt nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

## § 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 am beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

## § 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

## § 7.

(1) Die Steuer wird berechnet nach der Friedensmiete der Gebäude (§ 2 Abs. 2).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder



ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Von der Friedensmiete sind außer den Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung enthalten sind, abzurechnen die Vergütungen

1. für die Nebenleistungen des Vermieters, die
  - a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben ihr auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, elektrischem Strom, Dampf, Preßluft und dergleichen);
  - b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung, Wasserabgabe für besondere Zwecke und dergleichen);
2. für sonstige Nebenleistungen, die auf Antrag einer Gemeinde für den Bezirk dieser Gemeinde besonders von der Regierung bestimmt werden.

(4) Die Friedensmiete unter Abrechnung dieser Vergütungen bildet die reine Friedensmiete.

### § 8.

(1) Als Friedensmiete im Sinne des § 7 gilt der Goldmarkbetrag des für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbarten Mietzinses.

(2) War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht feststellen, oder weicht sie aus besonderen in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Zinssatz ab, so ist als Friedensmiete die ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

(3) Als ortsübliche Miete gilt der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Sind solche ortsüblichen Mietzinsen nicht zu ermitteln, so ist der Mietzins für das Gebäude aus seinem Friedenswert und aus dem Verhältnis von Friedenswert und Friedensmiete oder ortsüblicher Miete anderer Gebäude zu errechnen.

(4) § 7 und die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gebäude in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt sind.

(5) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

### § 9.

Die Ermittlung der Friedensmiete erfolgt nach den Vorschriften der §§ 10 bis 16 dieses Gesetzes.

### § 10.

(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (Teilfriedensmieten) erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher und zwei Abschätzern zusammensetzt. Die beiden Abschätzer werden vom Landesauschuß gewählt, und zwar einer für den ganzen Landesteil und je einer für jeden Amtsgerichtsbezirk. Außerdem sind für jeden Abschätzer ein und auf Antrag der Regierung mehrere Ersatzmänner zu wählen. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

(2) Für die Mitglieder des Ermittlungsausschusses finden die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung



der Gebäudesteuer über die eidliche Verpflichtung und die zu zahlende Entschädigung, sinngemäße Anwendung.

(3) Die Leitung des Ermittlungsausschusses hat der Katasteramtsvorstand, der aber nicht stimmberechtigt ist. Bei Verhinderung des Katasteramtsvorstandes wird derselbe durch einen von der Regierung zu bestimmenden Beamten vertreten.

(4) Bei einem Gebäude, das gleichzeitig für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke benutzt wird, ist die Friedensmiete für die Wohnräume und die gewerblichen Räume getrennt zu ermitteln (Teilfriedensmieten).

#### § 11.

(1) Das Katasteramt stellt das Ergebnis der Ermittlungen in einer Liste zusammen und legt diese nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer 14 Tage öffentlich aus. Die Bekanntmachung der Auslegung hat mindestens im Amtsblatt der Regierung und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Die Auslegung erfolgt in der Regel beim Gemeindevorstand (Stadtmagistrat).

(2) Gegen die Ermittlung kann der Gebäudeeigentümer von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich beim Katasteramt Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ermittlungsausschuß.

#### § 12.

(1) Gegen die Einspruchsentscheidung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an die Regierung einlegen. Die Berufung soll eine Begründung enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Regierung über die Berufung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

#### § 13.

(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung kann auch vom Katasteramt eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Niederschrift zu den Akten.

(2) Wird ein Rechtsmittel vom Gebäudeeigentümer oder Katasteramt gegen die Friedensmiete oder Teilfriedensmiete eines Gebäudes eingelegt, für das getrennte Friedensmieten der Wohnräume oder gewerblichen Räume ermittelt sind, so sind beide Friedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(3) Soweit ein Gebäudeeigentümer ein unbegründetes Rechtsmittel eingelegt hat, fallen ihm die Kosten zur Last.

#### § 14.

Der Regierung steht die Oberleitung der Ermittlungen zu. Sie ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen, auch Kommissare zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden.

#### § 15.

(1) Die steuerverpflichtigen Gebäudeeigentümer haben auf Aufforderung des Katasteramts oder der Regierung innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist über die für die Ermittlung der Friedensmieten in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Steuerverpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Regierung einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.



## § 16.

Für die dem Veranlagungszeitraum 1930 nachfolgenden Veranlagungszeiträume erfolgt eine neue Ermittlung der Friedensmieten nicht, soweit nicht übergangene Gebäude nachveranlagt werden müssen. Als ermittelte Friedensmieten gelten die im vorhergehenden Veranlagungszeitraum der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten. Das Katasteramt legt die im vorhergehenden Veranlagungszeitraum der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, auf dem Katasteramt zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer eine Woche öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens im Amtsblatt der Regierung und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Katasteramt einzulegen.

## § 17.

(1) Die Steuer wird von der Regierung nach Gemeindebezirken festgesetzt.

(2) Sie beträgt für den Veranlagungszeitraum 1930 15,6 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes). Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete (Steuerfuß) durch das Finanzgesetz festgesetzt.

(3) Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

(4) Die Regierung kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden gegen eine vor ihr festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

(5) Die Regierung wird ermächtigt, bis zur Zustellung der neuen Steuerbescheide Vorauszahlungen auf die Steuer zu fordern, die jedoch für einen in den Veranlagungszeitraum fallenden Kalendermonat ein Zwölftel der nach dem Steuerbescheid für den letzten Veranlagungszeitraum — für den Veranlagungszeitraum 1930 nach dem für das Rechnungsjahr 1929 erteilten Steuerbescheid — zu zahlenden Steuer nicht übersteigen dürfen.

## § 18.

(1) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Regierung zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die nach §§ 10—16 dieses Gesetzes ermittelte Friedensmiete unrichtig ist.

(3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Regierung kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nachgehoben.

## § 19.

(1) Auf das Steuerfestsetzungsverfahren finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung. An die Stelle des Finanzamts und des Landesfinanzamts tritt die Regierung, an die Stelle des Reichs-



ministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

#### § 20.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstücke eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (RGBl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

#### § 21.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 30 v. H. des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

- a) bei unbelasteten Grundstücken 5 v. H. der Friedensmiete,
- b) bei einer Belastung bis zu 10 v. H. des Friedenswertes 7,5 v. H. der Friedensmiete,
- c) bei einer Belastung bis zu 20 v. H. des Friedenswertes 10 v. H. der Friedensmiete,
- d) bei einer Belastung bis zu 30 v. H. des Friedenswertes 12,5 v. H. der Friedensmiete

ausmacht.

(2) Voraussetzung ist, daß das bebaute Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 BGB. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.



§ 22.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 20) und die Lasten (§ 21) für das bebaute Grundstück einschließlich ortsüblichen Hofraums und Gartens und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

§ 23.

(1) Anträge nach §§ 5, 20, 21 und 24 Abs. 2 des Gesetzes sind bei der Regierung während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 30. Juni des Veranlagungszeitraumes oder bis zu einem von der Regierung bestimmten späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid; sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

(2) Die nach §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1926 gestellten Anträge und die nach §§ 5, 20 und 21 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.

§ 24.

(1) Die Regierung kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen und zurückerstatten.

(2) Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 % aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfangae Rechnung zu tragen. § 22 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die Vorschriften über die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 26.

Mit dem 31. März 1930 tritt das Gesetz vom 7. Juli 1926 betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (GBl. Bd. 30 S. 387) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 20. Mai 1927 (GBl. Bd. 30 S. 703) außer Kraft.



### Begründung.

Nach dem Gesetz für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (GBl. Bd. 30 S. 387) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 20. Mai 1927 (GBl. Bd. 30 S. 703) wird die Steuer (Hauszinssteuer) auf der Grundlage des Gebäudesteuermietwertes des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer (GBl. Bd. 24 S. 233), festgesetzt. Der Gesetzentwurf sieht hierin eine Änderung vor, die Steuer soll nicht mehr nach den Gebäudesteuermietwerten (Nettomieten), sondern nach den Friedensmieten (Bruttomieten) vom Stande des 1. Juli 1914 festgesetzt werden. Damit wird für den Landesteil Lübeck die Regelung eingeführt, die im Landesteil Oldenburg schon seit 1926 besteht.

Aus dieser Umstellung auf die Friedensmiete wird einmal ein Mehrertrag erwartet und dieser Mehrertrag wird dazu dienen müssen, den sich auf 265 000 RM. belaufenden Fehlbetrag des Voranschlags wenigstens teilweise zu decken. Wie hoch dieser Mehrertrag sein wird, läßt sich schwer schätzen.

Sodann scheint der bisher zugrunde gelegte Katastermietwert kaum eine glückliche Grundlage für die Hebung der Hauszinssteuer zu sein. Bei der Veranlagung der Werte ist der Bauwert der Gebäude doch zu sehr in den Vordergrund geschoben und nicht genügend auf die Verkehrslage Rücksicht genommen. Eine etwa von 1906—1914 eingetretene Steigerung der Mieten ist nicht erfaßt. Diese Mängel sind zum Teil in der Praxis stark hervorgetreten und lassen auch mit dieser Begründung eine Änderung wünschenswert erscheinen.

Der Entwurf folgt in seinem Aufbau dem geltenden Hauszinssteuergesetz des Landesteils Oldenburg unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Landesteils Lübeck. Die vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 4 des Entwurfs führt die Möglichkeit der Heranziehung der Wohngebäude des Staates usw. zu den auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes zugelassenen Zuschlägen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu dieser Steuer ein. §§ 3—6 waren auch schon bisher geltendes Recht, §§ 7—8 sind dem Hauszinssteuergesetz des Landesteils Oldenburg entnommen.

§§ 9—16 des Entwurfs enthalten die Vorschriften über die Ermittlung der Friedensmieten. Die Ermittlung erfolgt durch einen Ermittlungsausschuß, gegen dessen Einspruchsentscheidung Berufung an die Regierung vorgesehen ist. Die Berufungsentscheidung ist im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar. Dieser Instanzenweg entspricht in seinen Grundzügen der im Landesteil Oldenburg geltenden Regelung. Der Ermittlungsausschuß ist der für die erstmalige Veranlagung der Gebäudesteuer geschaffenen Veranlagungskommission des Artikels 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 1. Mai 1906 nachgebildet. Es erschien zweckmäßig, genau wie im Landesteil Oldenburg, den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in den Ermittlungsausschuß aufzunehmen. Der Katasteramtsvorstand hat nur die geschäftliche Leitung des Ermittlungsausschusses, er ist nicht stimmberechtigt. Die ermittelten Friedensmieten werden vom Katasteramt in den einzelnen Gemeinden öffentlich ausgelegt, in gleicher Weise ist bei der erstmaligen Ermittlung der Friedensmieten im Landesteil Oldenburg verfahren. Für die späteren Veranlagungszeiträume ist eine neue Ermittlung der Friedensmieten nicht vorgesehen. Die Friedensmieten sollen dann aber, wie im Landesteil Oldenburg, erneut öffentlich ausgelegt werden und sind mit Rechtsmitteln anfechtbar.

Die §§ 17—24 des Entwurfs entsprechen inhaltlich dem geltenden Steuergesetz. Während der Steueratz bisher



15,6 v. H. des Gebäudesteuermietwertes betrug, ist er jetzt auf denselben Prozentsatz der Friedensmiete bemessen. Neu eingeführt ist die Möglichkeit, Vorauszahlungen fordern zu können. Eine entsprechende Regelung besteht bereits im Landesteil Oldenburg. In dem Gesetzentwurf war eine solche Bestimmung schon deshalb notwendig, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Ermittlung der Friedensmieten immerhin einige Monate in Anspruch nimmt. Es muß aber sowohl im Interesse des Staates wie der Steuerzahler die Möglichkeit gegeben sein, möglichst gleichmäßig auf das Steuerjahr verteilt die Steuerbeträge einzuziehen bzw. einzuzahlen. Der § 24 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist dem Hauszinssteuergesetz für den Landesteil Oldenburg entnommen, im Landesteil Lübeck wurde aber bereits bisher auf Grund des Härteparagraphen entsprechend verfahren.



## Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt hierneben zu den Haushaltsplänen der Zentralkasse und der drei Landesteile für das Rechnungsjahr 1930 die Übersichten über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle die Übersichten genehmigen.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willems.



# Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt der **Zentralkasse** des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr **1930**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1929 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		<b>Kap. 1 Tit. 1. Landtag.</b>										
A	3a	Bürodirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM.
		<b>Kap. 3 Tit. 1. Gesandtschaft in Berlin.</b>										
A	4b	Regierungsobersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft.
	2a	Legationsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft.
B	1	Reichsratsbevollmächtigter . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. 4 Tit. 1. Oberverwaltungsgericht.</b>										
A	9	Kanzlist . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Oberverwaltungsgerichtsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A I.
B	2	Oberverwaltungsgerichtspräsident	1	1	—	1	—	—	—	—	—	





Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11.	
<b>Kap. 5 Tit. 1.</b>											
<b>Oberversicherungsamt.</b>											
A	4b	Regierungsinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Direktor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. 6 Tit. 1.</b>											
<b>Versorgungsgericht.</b>											
A	8	Regierungsassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. 7 Tit. 1.</b>											
<b>Landesarchiv.</b>											
A	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Landesarchivrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. 8 Tit. 1 und 2.</b>											
<b>Statistisches Landesamt.</b>											
A	9	Kanzlist . . . . .	—	—	+1	1	1	1	-1	—	Die nicht planmäßige Stelle ist in eine planmäßige Stelle umzuwandeln.
	8	Regierungsassistent . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—	—	Die zugewiesene Stelle ist von Kap. II 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen.
	6	Regierungssekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretäre, Regie- rungsinspektoren . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Oberregierungsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.



# Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Oldenburg** für das Rechnungsjahr **1930**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1929 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		<b>Kap. I 1 Tit. 1 und 2. Staatsministerium.</b>										
A	10b	Hausmeister . . . . .	1	1	+1	2	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist von Kap. II 5 Tit. 1 hierher übertragen.	
	10a	Ministerialamtsgehilfen . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	Zwei Beamte erhalten je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 200 RM jährlich.	
	9	Kanzlisten . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 100 RM jährlich.	
	8	Regierungsassistent . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Regierungsekretäre (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.	
	8	Registraturassistenten . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Die nicht planmäßige Stelle ist in eine planmäßige Stelle umzuwandeln.	
	8	Kassenassistent . . . . .	—	—	+1	1	1	1	—1	—		
	6	Kassensekretäre . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Wegen der zugesetzten Stelle vergl. die Bemerkung bei dem Regierungsassistenten (Besoldungsgruppe A 8).	
	6	Registratoren . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—		
	6	Verwaltungsekretäre . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—		
	6	Regierungsekretäre . . . . .	1	1	+1	2	—	—	—	—		
	5	Ministerialkassensekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Die zugesetzte planmäßige Stelle ist von Kap. II 5 Tit. 1 hierher übertragen. Die abgesetzte nicht planmäßige Stelle ist nach Kap. VII 8 Tit. 2 übertragen. Das Dienstvermögen eines planmäßigen Beamten und eines nicht planmäßigen Beamten wird z. Bt. vom Reich erstattet.	
	5	Ministerialregistrator . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	5	Ministerialkanzleisekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4b	Regierungsoberssekretäre, Regie- rungsinspektoren . . . . .	2	2	+1	3	2	2	—1	1		



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind b. bef. ht	Für 1930 sind zu bewilligt ge- m. mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind b. bef. ht	Für 1930 sind zu bewilligt ge- m. mehr oder weniger	Zus- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	4b	Kassenobersekretäre . . . . .	1	1	+1	2	2	2	-2	—	Von den beiden nicht planmäßigen Stellen ist eine in eine planmäßige Stelle umzuwandeln und die andere nach Kap. II 5 Tit. 2 übertragen.
	4b	Ministerialbauinspektoren . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	Von dem Diensteinkommen eines Beamten wird z. Zt. ein Drittel vom Reich erstattet.
	4b	Hauptkassenrendant . . . . .	1	1	-1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Ministerialoberinspektoren umzuwandeln.
	4b	Ministerialinspektoren . . . . .	13	13	-2	11	—	—	—	—	Drei am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich. Die beiden abgesetzten Stellen sind in Stellen der Ministerialoberinspektoren umzuwandeln.
	4b	Ministerialoberinspektoren . . . . .	9	9	+3	12	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich. Wegen der zugeetzten drei Stellen vergl. die Bemerkungen bei dem Hauptkassenrendanten und den Ministerialinspektoren. Von dem Diensteinkommen eines Beamten werden z. Zt. drei Viertel vom Reich erstattet.
	4b	Ministerialbauoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich.
	3a	Ministerialamtsträger . . . . .	9	9	—	9	—	—	—	—	
	3a	Ministerialbürodirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Regierungsräte . . . . .	5	4	—	5	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	2a	Ministerialrechnungsdirektoren . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	
	2a	Ministerialräte . . . . .	6	6	—	6	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	1	Ministerialräte . . . . .	9	9	—	9	—	—	—	—	Von dem Diensteinkommen zweier Beamten wird z. Zt. je ein Drittel vom Reich erstattet.
B	5	Staatsminister . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	

Klassifizierung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
<b>Kap. II 2 Tit. 1 und 2. Polizeidirektion.</b>											
A	8	Regierungsassistenten . . . . .	1	1	-1 +1	1	1	1	-1	—	Die abgesetzte planmäßige Stelle ist nach Kap. 8 Tit. 1 der Übersicht für die Zentralkasse übertragen. Die nicht planmäßige Stelle ist in eine planmäßige Stelle umzuwandeln.
	4b	Regierungsobersekretäre . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	2	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 500 M jährlich. Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Regierungsamt-männer (Besoldungsgruppe A 3a) umzuwandeln.
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	-1	—	—	—	—	—	
	3a	Regierungsamtmanu . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—	—	Wegen der zugesetzten Stelle vergl. die vorstehende Bemerkung.
<b>Kap. II 3 Tit. 1. Gendarmerie.</b>											
A	7	Gendarmeriekommissare . . . . .	42	38	-7	35	—	—	—	—	Von den abgesetzten Stellen sind sechs Stellen gemäß Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 7 der Besoldungsordnung in Stellen der Besoldungsgruppe A 6 umgewandelt. Vier Stellen sind z. Zt. frei, von denen drei Stellen wieder besetzt werden müssen. Eine Stelle kann wegfallen.
	6	Gendarmeriekommissare . . . . .	73	73	+6	79	—	—	—	—	Wegen der zugesetzten Stellen vergl. Satz 1 der vorstehenden Bemerkung.
	6	Kassensekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Eine Stelle ist frei und kann wegfallen.
	5	Gendarmerieoberkommissare . . . . .	12	11	-1	11	—	—	—	—	
	4b	Gendarmerieinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. II 4 Tit. 1. Ordnungspolizei.</b>											
A	3b	Oberlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 400 M jährlich.





Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger		In- ge- samt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11.	
C	8	Polizeihauptwachtmeister . . . . .	10	10	+ 5	15	—	—	—	—	Die zugeetzten fünf planmäßigen Stellen sind nach den Übergangs- und Schlussvorschriften des Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1929 erforderlich.
	7	Polizeimeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	7	Polizeisekretäre . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	6	Waffenmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 5.
	5	Polizeioberleutnante, Polizeileutnante . . . . .	5	5	—	5	—	—	—	—	Den am 30. September 1927 im Amte gewesenen Polizeioberleutnanten wird eine ruhegehaltsfähige Zulage in der Höhe gewährt, daß das neue Grundgehalt das am 30. September 1927 bezogene Grundgehalt einschließl. des Zuschlags und des Frauenzuschlags um jährlich 600 RM übersteigt.
	4	Polizeiobersekretäre . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 3.
	3	Polizeihauptleute . . . . .	9	9	—	9	—	—	—	—	
	2	Polizeimedizinalrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2	Polizeimajore . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten die Dienstaltersstufen 7700—8400 RM jährlich. Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Polizeimajor beim Kommando erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	1	Polizeioberstleutnant . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 letzte Dienstaltersstufe.
	Kap. II 5 Tit. 1 und 2. Ämter.										
A	10b	Hausmeister . . . . .	4	4	— 1	3	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. II 1 Tit. 1 übertragen.

Kategorie-Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
		planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
		Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	Zu- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	Zu- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
10b	Amtsobewachtmeister . . . . .	15	13	—	15	—	—	—	—	—	Zwei Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden. Vier Beamte mit Gefängnisdienst erhalten je eine ruhegehaltstfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich. Zwei am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellte Beamte erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 200 RM jährlich.
9	Kanzlisten . . . . .	3	3	+1 +3 —3	4	3	3	—3	—	—	Eine planmäßige Stelle ist von Kap. VII 2 Tit. 1 b hierher übertragen. Die drei nicht planmäßigen Stellen sind in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die abgesetzten drei planmäßigen Stellen sind in Stellen der Regierunassistenten (Besoldungsgruppe A 8) umzuwandeln.
8	Regierunassistenten . . . . .	—	—	+3	3	—	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten drei Stellen vergl. die vorstehende Bemerkung.
4b	Regierungsobersekretäre, Regierunassistenten . . . . .	33	33	—1 +4	36	11	11	+1 —4	8	8	Die abgesetzte planmäßige Stelle ist nach Kap. I 1 Tit. 1 übertragen. Die zugeetzte nicht planmäßige Stelle ist von Kap. I 1 Tit. 2 (Klassenssekretäre) hierher übertragen. Vier nicht planmäßige Stellen sind in planmäßige Stellen umzuwandeln.
4b	Regierungsoberinspektoren . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 500 RM jährlich.
2a	Regierungsräte . . . . .	3	3	—	3	1	—	—	—	1	Die nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
2a	Amtshauptmänner . . . . .	9	9	—	9	—	—	—	—	—	
2a	Amtshauptmänner in gehobenen Stellen . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltstfähige Zulage von 600 RM jährlich.
<b>Kap. II 7 Tit. 1. Siedlungsamt.</b>											
A 4b	Ökonomieinspektoren . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
4b	Fischereioberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltstfähige Zulage von 500 RM jährlich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als „Fischereidirektor“ für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3a.



Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	In- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	3 a	Ministerialamtmann . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2 b	Landeskulturrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2 a	Landesökonomieräte . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	
		<b>Kap. II 9 Tit. 1. Veterinärwesen.</b>									
A	2 a	Landesveterinär rat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		<b>Kap. II 11 Tit. 1. Weg- und Wasserbauämter.</b>									
A	9	Kanzlist . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich.
	8	Registraturassistent . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Registratoren (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.
	8	Schiffsführer . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	6	Registratoren . . . . .	1	1	+1	2	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stelle vergl. die Bemerkung bei dem Registraturassistenten (Besoldungsgruppe A 8).
	5	Wegemeister . . . . .	8	8	—2	6	—	—	—	—	Die abgesetzten beiden Stellen sind in Stellen der Bauführer (Besoldungsgruppe A 4b) umzuwandeln.
	4 b	Bauführer . . . . .	—	—	+2	2	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten beiden Stellen vergl. die vorstehende Bemerkung.
	4 b	Regierungsobersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht sein Dienstehkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich übernommen wird.
	4 b	Regierungsbauobersekretäre, Re- gierungsbauinspektoren . . .	7	7	—	7	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauoberinspektor . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Der Beamte bezieht sein Dienstehkommen aus der Reichskasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich übernommen wird.



Kategorie	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be-willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind be- fetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In-s-gesamt	Bisher be-willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind be- fetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In-s-gesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	2 a	Regierungsbauräte . . . . .	7	7	—	7	—	—	—	—	Ein Beamter bezieht sein Dienst-einkommen aus der Reichs-kasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich über-nommen wird. Von dem Dienst-einkommen eines weiteren Beamten wird ein Fünftel vom Reich erstattet.
		<b>Kap. II 14 Tit. 1. Landesmuseum.</b>									
A	2 a	Museumsdirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
		<b>Kap. II 17 Tit. 1. Eichwesen.</b>									
A	5	Eichmeister . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	
		<b>Kanalbauamt.</b>									
A	4 b	Regierungsbauinspektoren . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst-einkommen aus der Reichs-kasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich über-nommen werden.
		<b>Baggereibetrieb auf der Weser.</b>									
A	8	Schiffs- und Baggerführer . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst-einkommen aus der Reichs-kasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich über-nommen werden.
	8	Schiffs-maschinist . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
		<b>Weserlotzengesellschaft.</b>									
A	4 b	Lotzenkommandeur . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 M jährlich. Der Beamte bezieht sein Dienst-einkommen aus der Reichs-kasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich über-nommen wird.
		<b>Unterhaltung der Flotte unterhalb Oldenburg.</b>									
A	8	Schiffs- und Baggerführer . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Die Beamten beziehen ihr Dienst-einkommen aus der Reichs-kasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich über-nommen werden.
	8	Schiffs-maschinisten . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger		In- ge- samt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
<b>Kap. IV 1 Tit. 1. Wasserschout und Seeamt.</b>											
A	6	Regierungsekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	3 b	Wasserschout . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. IV 2 Tit. 1. Seefahrtsschule in Elsfleth.</b>											
A	10 b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	3 b	Seefahrtsoberlehrer . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	
	2 a	Studienräte . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2 a	Studiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. IV 3 Tit. 1. Hafenanstalten.</b>											
A	10 a	Schleusenverwalter . . . . .	5	4	—1	4	—	—	—	—	Eine Stelle ist frei und kann wegfallen.
	8	Schleusenassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Eine Stelle ist 3. Zt. frei, muß aber gegebenenfalls wieder besetzt werden.
	4 b	Hafeninspektoren . . . . .	2	1	—	2	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
<b>Kap. V 1 Tit. 1. Gewerbeamt.</b>											
A	8	Registrierungsassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	4 b	Regierungsinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauobersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4 b	Regierungsbauinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2 b	Gewerbeamtsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2 a	Landesgewerbeamt . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. V 3 Tit. 1. Medizinalwesen.</b>											
A	2 a	Landesmedizinalrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.

Kategorie	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
<b>Kap. V 4 Tit. 1. Hebammenlehranstalt in Oldenburg.</b>											
A	4b	Oberin . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. V 5 Tit. 1 und 2. Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen.</b>											
A	11	Anstaltspflegerinnen . . . . .	5	5	—	5	4	3	—	4	Eine nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	11	Anstaltspfortner . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	10b	Anstaltspfleger . . . . .	12	12	—	12	2	2	—	2	
	10b	Weibliche Aufsichtsbeamte . . . . .	6	6	—	6	—	—	—	—	
	9	Stationspfleger . . . . .	5	4	—	5	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	9	Maschinenmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	8	Registaturassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Kassensekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Ökonomieverwalter . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Oberpflegerin . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	6	Oberpfleger . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.
	4b	Inspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Medizinalrat . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, muß aber mit einem vorhandenen Anwärter wieder besetzt werden.
	2a	Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. V 8 Tit. 1. Hauptfürorgestelle.</b>											
A	4b	Regierungsinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. V 11 Tit. 1. Berufsschulwesen.</b>											
A	2a	Gewerbeoberschulrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.





Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		<b>Kap. VI 1 Tit. 1 und 2. Oberlandesgericht.</b>										
A	10b	Justizoberwachmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich.
	4b	Justizobersekretäre . . . . .	1	1	—	1	—	—	+2	2	Je eine der beiden zugelegten nicht planmäßigen Stellen ist von Kap. VI 4 Tit. 2 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg und Kap. V 2 Tit. 2 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen.	
	3a	Justizamtmann . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	2a	Oberlandesgerichtsräte . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.	
	1	Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten	1	1	—	1	—	—	—	—		
B	2	Oberlandesgerichtspräsident . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
		<b>Kap. VI 2 Tit. 1 und 2. Landgericht.</b>										
A	10b	Justizoberwachmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	8	Justizassistenten . . . . .	2	2	+2 -1	3	2	1	-2	—	Die beiden nicht planmäßigen Stellen, von denen eine 3. St. frei, aber unentbehrlich ist, sind in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die abgesetzte planmäßige Stelle ist in eine Stelle der Justizsekretäre (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.	
	6	Justizsekretäre . . . . .	1	1	+1	2	—	—	—	—	Wegen der zugelegten Stelle vergl. die vorstehende Bemerkung.	
	4b	Justizobersekretäre, Justizinspektoren . . . . .	6	6	—	6	—	—	—	—		
	4b	Justizoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.	
	2a	Landgerichtsräte . . . . .	7	7	-1	6	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 4 Tit. 1 (Amtsgerichtsräte) übertragen.	
	2a	Landgerichtsräte in gehobenen Stellen . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.	
	2a	Landgerichtsdirektoren . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.	

Abteilung der Befoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	2 a	Landgerichtsdirektor in gehobener Stelle . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jähr- lich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich. Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungs- gruppe A I.
	1	Landgerichtspräsident . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. VI 3 Tit. 1. Staatsanwaltschaft.</b>										
A	10 b	Justizoberwachtmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich.
	4 b	Justizobersekretäre, Justizinspek- toren . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
	2 a	Staatsanwaltschaftsräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	2 a	Oberstaatsanwalt . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	1	Generalstaatsanwalt . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. VI 4 Tit. 1 und 2. Amtsgerichte.</b>										
A	10 b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	10 b	Justizoberwachtmeister . . . . .	11	9	—3	8	—	—	—	—	—	Ein Beamter mit Gefängnis- dienst erhält eine ruhege- haltsfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich. Zwei Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden. Die abgesetzten drei Stellen sind in Stellen der Gerichts- vollzieherassistenten (Befol- dungsgruppe A 8) umzu- wandeln.
	9	Kanzlisten . . . . .	7	7	+2 +1 —5	5	2	1	—2	—	—	Die beiden nicht planmäßigen Stellen, von denen eine z. Zt. frei, aber unentbehrlich ist, sind in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die weiter zuge setzte planmäßige Stelle ist von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Lan- desteil Birkenfeld hierher übertragen. Die abgesetzten fünf planmäßigen Stellen sind in Stellen der Justiz- assistenten (Befoldungsgruppe A 8) umzuwandeln.



Abteilung Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
		planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
		Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- s- ges- amt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligt mehr oder weniger	In- s- ges- amt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
8	Justizassistenten . . . . .	19	19	+1 +5 -9	16	1	1	-1	—	Die nicht planmäßige Stelle ist in eine planmäßige Stelle umzuwandeln. Wegen der weiter zugelegten fünf planmäßigen Stellen vergl. die Bemerkung bei den Kanzlisten (Besoldungsgruppe A 9). Die abgesetzten neun planmäßigen Stellen sind in Stellen der Justizsekretäre (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.
8	Gerichtsvollzieherassistenten . . . . .	—	—	+3	3	—	—	—	—	Wegen der zugelegten drei Stellen vergl. die Bemerkung bei den Justizoberwachtsmeistern (Besoldungsgruppe A 10b).
6	Justizsekretäre . . . . .	10	10	+1 +9	20	—	—	—	—	Eine zugelegte Stelle ist von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen. Wegen der weiter zugelegten neun Stellen vergl. die Bemerkung bei den Justizassistenten (Besoldungsgruppe A 8).
5	Obergerichtsvollzieher . . . . .	16	16	—	16	—	—	—	—	Eine planmäßige Stelle ist 3. Zt. frei, muß aber mit einem vorhandenen Anwärter wieder besetzt werden. Die zugelegten beiden planmäßigen Stellen sind von Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld hierher übertragen. Die abgesetzte nicht planmäßige Stelle ist nach Kap. VI 1 Tit. 2 übertragen.
4b	Justizobersekretäre, Justizinspektoren . . . . .	53	52	+2	55	5	5	-1	4	
4b	Justizoberinspektoren . . . . .	9	9	-1	8	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 M jährlich. Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. V 2 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld übertragen.
3a	Justizamtmann . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Eine zugelegte Stelle ist von Kap. VI 2 Tit. 1 (Landgerichtsrate) hierher übertragen. Die weiter zugelegten beiden Stellen sind wegen dauernder, starker Zunahme der Geschäfte erforderlich.
2a	Amtsgerichtsräte . . . . .	23	23	+1 +2	26	—	—	—	—	



Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind befehlt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind befehlt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	2a	Amtsgerichtsräte in gehobenen Stellen . . . . .	5	5	—	5	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Amtsgerichtsdirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		<b>Kap. VI 5 Tit. 1. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Wehla.</b>										
A	10a	Strafanstaltswachtmeisterinnen . . . . .	5	5	—	5	—	—	—	—	—	
	9	Strafanstaltsobewachtmeisterin . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	9	Strafanstaltsobewachtmeister . . . . .	28	28	—1	27	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 6 Tit. 1 — Gefängnisobewachtmeister — übertragen.
	9	Strafanstaltswerkmeister . . . . .	14	14	—	14	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	9	Strafanstaltshauptwachtmeister . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	8	Kassenassistent . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Kassensekretäre (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.
	8	Strafanstaltsassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	8	Lagermeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	6	Strafanstaltssekretäre . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	—	Zwei am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.
	6	Kassensekretär . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stelle vergl. die Bemerkung bei dem Kassenassistenten (Besoldungsgruppe A 8).
	5	Strafanstaltssoberin . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4b	Obersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4b	Anstaltsrendant . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4b	Strafanstaltsinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	4b	Strafanstaltsoberinspektor . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4a	Strafanstaltslehrer . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.
	2a	Medizinalrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Strafanstaltspfarrer . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jähr- lich.
	2a	Strafanstaltsdirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. VI 6 Tit. 1.</b>										
		<b>Gefängnisanstalt in Oldenburg.</b>										
A	10a	Gefängniswachtmeisterin . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Die zugesezte Stelle ist von Kap. VI 5 Tit. 1 — Straf- anstaltsobervachtmeister — hierher übertragen.
	9	Gefängnisobervachtmeister . . .	8	8	+1	9	—	—	—	—	—	
	9	Gefängnishauptwachtmeister . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalts- fähige Zulage von 400 RM jährlich.
	6	Gefängnissekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Gefängnisoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Gefängnispfarrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der Beamte bezieht die Hälfte des planmäßigen Dienst- einkommens.
		<b>Kap. VI 7 Tit. 1.</b>										
		<b>Gerichtsgefängnisse.</b>										
A	9	Gefängnisobervachtmeister . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehalts- fähige Zulage von 400 RM jährlich.
	9	Gefängnishauptwachtmeister . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. VII 2 Tit. 1 a.</b>										
		<b>Evangelisches Oberschulkollegium.</b>										
A	8	Registraturassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Regierungsober- inspektoren umzuwandeln.
	4b	Regierungsinspektoren . . . . .	3	3	-1	2	—	—	—	—	—	
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Wegen der zugesezten Stelle vergl. die Bemerkung bei den Regierungsinspektoren.



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- gesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- gesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	2a	Schulräte . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	
	2a	Oberschulräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich. Der mit der Leitung des Pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg beauftragte Oberschulrat erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
<b>Kap. VII 2 Tit. 1 b.</b>											
<b>Katholisches Oberschulkollegium.</b>											
A	10 b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	9	Kanzlist . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die Stelle ist nach Kap. II 5 Tit. 1 übertragen.
	4 b	Regierungsoberssekretäre, Regie- rungsinspektoren . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Schulräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Oberschulrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Tit. 1 a 1.</b>											
<b>Gymnasium in Oldenburg.</b>											
A	4a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Studienräte . . . . .	9	9	—	9	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Tit. 1 a 2.</b>											
<b>Realgymnasium in Oldenburg.</b>											
A	10 b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle . . . . .	1	—	—1	—	—	—	—	—	Die Stelle ist z. Zt. frei, sie ist in eine Stelle der Studienräte (Besoldungsgruppe A 2a) umzuwandeln und mit einem vorhandenen und anstellungsreifen Studienassessor zu besetzen.
	3b	Obermusiklehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	3b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Studienräte . . . . .	15	15	+1	16	—	—	—	—	Wegen der zugesetzten Stelle vergl. die Bemerkung bei dem Lehrer in Mittelschullehrerstelle (Besoldungsgruppe A 4a).





Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	2a	Oberstudienrat in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Lit. 1 a 3.</b>												
<b>Mariengymnasium in Feber.</b>												
A	4a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3b	Oberlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3b	Obermusiklehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Studienräte . . . . .	11	11	—	11	—	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Lit. 1 a 4.</b>												
<b>Realgymnasium in Rüstingen.</b>												
A	10b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	4	4	—	4	—	—	—	—	—	
	3b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2a	Studienräte . . . . .	14	14	—	14	—	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2a	Oberstudiendirektor in gehobener Stelle . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich und außerdem eine solche von 1000 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Lit. 1 a 5.</b>												
<b>Aufbauschule in Oldenburg.</b>												
A	3b	Obermusiklehrer . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Vorher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Vorher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
	3 b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	3 b	Oberlehrer . . . . .	4	4	—1	3	—	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich. Die abgesetzte Stelle wird zum 1. April 1930 frei und kann wegfallen.
	2 a	Studienräte . . . . .	12	11	—	12	—	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	2 a	Oberstudienrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2 a	Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Tit. 1 b 1. Gymnasium in Wechta.</b>												
A	10 b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4 a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3 b	Obermusiklehrer . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist in eine Stelle der Studienräte (Besoldungsgruppe A 2a) umzuwandeln.
	3 b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2 a	Studienräte . . . . .	14	14	+1	15	—	—	—	—	—	Wegen der zugesetzten Stelle vergl. die Bemerkung bei dem Obermusiklehrer (Besoldungsgruppe A 3b).
	2 a	Oberstudienrat in gehobener Stelle	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
	2 a	Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VII 3 Tit. 1 b 2. Realgymnasium in Cloppenburg.</b>												
A	4 a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3 b	Obermusiklehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	3 b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.





Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Bon den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewillig- en mehr oder weniger	In- s- ge- samt	Bisher be- willigt	Bon den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewillig- en mehr oder weniger		In- s- ge- samt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
		<b>Kap. VIII 7 Tit. 1 und 2. Forstwesen.</b>									
A	6	Verwaltungsjekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4c	Förster, Revierförster . . . . .	11	11	+1	12	4	2	—	4	Die zugelegte planmäßige Stelle ist von Kap. VII 6 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld hierher übertragen. Zwei nicht planmäßige Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden.
	2a	Oberförster . . . . .	2	1	—	2	—	—	—	—	Erhalten die Dienstaltersstufen bis 7400 RM einschließlich. Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	2a	Forstmeister . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	
	2a	Oberforstmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
		<b>Kap. VIII 8 Tit. 1. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.</b>									
A	8	Regierungsassistent . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die Stelle des Regierungsassistenten ist in eine Stelle der Regierungsjekretäre umzuwandeln.
	6	Regierungsjekretär . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—	—	
	6	Katastersekretäre . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	6	Verwaltungsjekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsobersekretäre, Ver- messungsinspektoren . . . . .	14	14	—	14	—	—	—	—	
	4b	Regierungsoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Techn. Katasteroberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2b	Vermessungsräte . . . . .	12	12	—	12	—	—	—	—	Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	2b	Landeskulturräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Landesökonomierat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Obervermessungsdirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 1200 RM jährlich.





# Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Lübeck** für das Rechnungsjahr **1930**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1929 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Zusgesamt	Bisher bewilligt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger		Zusgesamt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
		<b>Kap. II 1 Tit. 1 und 2. Regierung in Gütin.</b>									
A	10b 8	Amtsobewachtmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Die beiden nicht planmäßigen Stellen sind in planmäßige Stellen umzuwandeln.
		Regierungsassistenten . . . . .	—	—	+2	2	2	2	—2	—	
	8	Registraturassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Regierungsobersekretäre, Regierungsinpektoren . . . . .	6	6	—	6	—	—	—	—	
	4b	Regierungsoberinspektoren . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A X (Regierungsamtman) erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe A 3a.
	2a	Regierungsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Oberregierungsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
B	2	Regierungspräsident . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
		<b>Kap. II 2 Tit. 1. Gendarmerie.</b>									
A	7	Gendarmeriekommissare . . . . .	5	4	—1	4	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist frei und kann wegfallen.
	6	Gendarmeriekommissare . . . . .	10	10	—	10	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist frei und kann wegfallen.
	5	Gendarmerieoberkommissare . . . . .	2	1	—1	1	—	—	—	—	
		<b>Kap. II 4 Tit. 1. Veterinärwesen.</b>									
A	2a	Veterinärtrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst-einkommens.
		<b>Kap. II 5 Tit. 1. Wegebautwesen.</b>									
A	2a	Regierungsbaurat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	



Abteilung der Besoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen		
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger	Zus- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilli- gen mehr oder weniger		Zus- ge- samt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		<b>Kap. IV 1 Tit. 1. Medizinalwesen.</b>										
A	2a	Medizinalrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Vier- tel des planmäßigen Dienst- einkommens.
		<b>Kap. V 2 Tit. 1 und 2. Amtsgerichte.</b>										
A	10b	Hausmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Ein Beamter erhält für Ge- fängnisdienst eine ruhege- haltsfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich.
	10b	Justizoberwachtmeister . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
	8	Justizassistenten . . . . .	2	2	+2	4	2	1	-2	—	—	Die beiden nicht planmäßigen Stellen, von denen eine z. Zt. frei aber unentbehrlich ist, sind in planmäßige Stellen umzuwandeln.
	6	Justizsekretär . . . . .	1	1	-1	—	—	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Über- sicht für den Landesteil Ol- denburg übertragen.
	5	Obergerichtsvollzieher . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	Die abgesetzte nicht planmäßige Stelle ist nach Kap. VI 1 Tit. 2 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg über- tragen.
	4b	Justizobersekretäre, Justizinspek- toren . . . . .	7	7	—	7	1	1	-1	—	—	
	4b	Justizoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	2a	Amtsgerichtsräte . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. V 3 Tit. 1. Gefängnisanstalten.</b>										
A	9	Gefängnishauptwachtmeister	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
		<b>Kap. VI 2 Tit. 1. Obere Schulbehörde.</b>										
A	2a	Schulrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
		<b>Kap. VI 3 Tit. 1. Reformrealgymnasium in Cutin.</b>										
A	4a	Turnlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstelle .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für							Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger		Insgesamt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	3b	Oberzeichenlehrer . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhalten für ihre Person je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.
	2a	Studienräte . . . . .	18	18	—	18	—	—	—	—	
	2a	Oberstudienräte . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	2a	Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.
<b>Kap. VI 4 Lit. 1.</b>											
<b>Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensböf.</b>											
A	4a	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	2	2	—	2	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
	3b	Oberzeichenlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	2a	Studienräte . . . . .	5	5	—	5	—	—	—	—	
	2a	Studiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. VII 1 Lit. 1.</b>											
<b>Hebungsweisen.</b>											
A	4b	Kassenobersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Amtsrentmeister . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
	4b	Landeskassenrendant . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. VII 5 Lit. 1.</b>											
<b>Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.</b>											
A	4b	Regierungsbauoberinspektor . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
<b>Kap. VII 6 Lit. 1.</b>											
<b>Forstwesen.</b>											
A	4c	Förster, Revierförster . . . . .	8	7	—	8	—	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	2a	Forstmeister . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	
<b>Kap. VII 7 Lit. 1.</b>											
<b>Kataster- und Vermessungswesen.</b>											
A	6	Katastersekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
	4b	Vermessungsinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
	4b	Vermessungsüberinspektor . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	





# Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte** nach dem Haushalt des **Landesteils Birkenfeld** für das Rechnungsjahr **1930**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1929 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen (Spalte 2) beruhen, in Spalte 11 erläutert.)

Abteilung der Befoldungs- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	
1	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	
<b>Kap. II 1 Tit. 1 und 2. Regierung in Birkenfeld.</b>											
A	10 b 9	Amtsüberwachmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener planmäßiger Beamter (Kanzleisekretär) erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich. Die beiden nicht planmäßigen Stellen sind in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die nicht planmäßige Stelle ist in eine planmäßige Stelle umzuwandeln. Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
		Kanzlisten . . . . .	1	1	+2	3	2	2	-2		
	8	Regierungsassistent . . . . .	—	—	+1	1	1	1	-1		
	6	Regierungssekretär . . . . .	1	1	—	1	—	—	—		
	4 b	Regierungsobersekretäre, Regie- rungsinspektoren . . . . .	7	7	—	7	—	—	—		
	3 a	Regierungsamtmann als Hilfs- referent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—		
	2 a	Regierungsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—		
	2 a	Oberregierungsrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—		
B	2	Regierungspräsident . . . . .	1	1	—	1	—	—	—		
<b>Kap. II 2 Tit. 1 und 2. Bürgermeistereien.</b>											
A	10 b 8	Amtsüberwachmeister . . . . .	5	5	—	5	—	—	—	Die beiden nicht planmäßigen Stellen sind in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die abgesetzte planmäßige Stelle ist in eine Stelle der Regierungsekretäre (Befoldungsgruppe A 6) umzuwandeln. Wegen der zugehörigen Stelle vergl. die vorstehende Bemerkung. Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Nohfelden erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.	
		Regierungsassistenten . . . . .	2	2	+2 -1	3	2	2	-2		
	6	Regierungssekretär . . . . .	—	—	+1	1	—	—	—		
	4 b	Regierungsobersekretär . . . . .	—	—	—	—	1	1	—		
	3 a	Bürgermeister . . . . .	5	5	—	5	—	—	—		

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte				
			Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
<b>Kap. II 3 Tit. 1.</b>											
<b>Gendarmerie.</b>											
A	7	Gendarmeriekommissare . . . . .	8	7	—1	7	—	—	—	—	Die abgesetzte Stelle ist frei und kann wegfallen.
	6	Gendarmeriekommissare . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	
	5	Gendarmerieoberkommissar . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. II 5 Tit. 1.</b>											
<b>Veterinärwesen.</b>											
A	2a	Veterinärarzt . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Der Beamte bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.
<b>Kap. II 6 Tit. 1.</b>											
<b>Bauwesen.</b>											
A	4b	Regierungsbaubauoberinspektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.
<b>Kap. IV 1 Tit. 1.</b>											
<b>Medizinalwesen.</b>											
A	2a	Medizinalrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	
<b>Kap. V 2 Tit. 1 und 2.</b>											
<b>Amtsgerichte.</b>											
A	10b	Justizoberwachtmeister . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	Zwei Beamte erhalten für Gefängnisdienst je eine ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich.
	9	Kanzlisten . . . . .	3	3	—2	1	—	—	—	—	Von den beiden abgesetzten Stellen ist eine Stelle nach Kap. VI 4 Tit. 1 der Über- sicht für den Landesteil Oldenburg übertragen und die zweite Stelle in eine Stelle der Justizassistenten (Besoldungsgruppe A 8) umzuwandeln.
	8	Justizassistenten . . . . .	4	4	+1 —2	3	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten Stelle vergl. die vorstehende Bemerkung. Die abgesetzten beiden Stellen sind in Stellen der Justizsekretäre (Besoldungsgruppe A 6) umzuwandeln.
	6	Justizsekretäre . . . . .	3	3	+2	5	—	—	—	—	Wegen der zugeetzten beiden Stellen vergl. die vorstehende Bemerkung.





Abteilung Gruppe der Besoldungs- ordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
		planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
		Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt	Bisher be- willigt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	In- ge- samt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
5	Obergerichtsvollzieher . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—		
4 b	Justizobersekretäre, Justizinspektoren . . . . .	12	10	—2	10	1	1	—	1	Die beiden abgesetzten planmäßigen Stellen sind z. Zt. frei und nach Kap. VI 4 Lit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen, wo sie mit vorhandenen Anwärtern wieder besetzt werden müssen.	
4 b	Justizoberinspektoren . . . . .	1	1	+1	2	—	—	—	—	Erhalten je eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich. Die zugesetzte Stelle ist von Kap. VI 4 Lit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen.	
2 a	Amtsgerichtsräte . . . . .	4	4	+1	5	—	—	—	—	Die zugesetzte Stelle ist wegen dauernder, starker Zunahme der Geschäfte erforderlich.	
<b>Kap. V 3 Lit. 1. Gefängnisanstalten.</b>											
A	9 Gefängnishauptwachtmeister . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.	
<b>Kap. VI 2 Lit. 1. Obere Schulbehörde.</b>											
A	2 a Schulrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
<b>Kap. VI 3 Lit. 1. Gymnasium in Birkenfeld.</b>											
A	4 a Lehrer in Mittelschullehrerstellen	2	2	—	2	—	—	—	—		
	3 b Oberlehrer . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	2 a Studienräte . . . . .	8	8	—	8	—	—	—	—		
	2 a Oberstudienrat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.	
	2 a Oberstudiendirektor . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM jährlich.	
<b>Kap. VII 1 Lit. 1. Fehungswesen.</b>											
A	8 Kassenassistent . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		
	4 b Amtsrentmeister . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—		
	4 b Landeskassenrendant . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.	



Abteilung	Gruppe der Besoldungsordnung	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für								Bemerkungen	
			planmäßige Beamte				nicht planmäßige Beamte					
			Bisher besetzt	Von den Stellen in Spalte 3 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt	Bisher besetzt	Von den Stellen in Spalte 7 sind besetzt	Für 1930 sind zu bewilligen mehr oder weniger	Insgesamt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
		<b>Kap. VII 6 Tit. 1 und 2. Forstwesen.</b>										
A	4c	Förster, Revierförster . . . . .	16	16	—1	15	3	3	—	3	Die abgesetzte planmäßige Stelle ist nach Kap. VIII 7 Tit. 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen.	
	2a	Forstmeister . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—		
		<b>Kap. VII 7 Tit. 1. Katasterwesen.</b>										
A	8	Katasterassistent . . . . .	1	1	—1	—	—	—	—	—	Die Stelle des Katasterassistenten ist in eine Stelle der Katastersekretäre umzuwandeln.	
	6	Katastersekretäre . . . . .	2	2	+1	3	—	—	—	—		
	2b	Bermessungsräte . . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—		
	2a	Landesökonomierat . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—		

Anmerkung:

Die Staatsregierung ist mit Geltung für sämtliche Abteilungen der Übersichten ermächtigt, einzelne Stellen innerhalb derselben Besoldungsgruppe von einem Kapitel der Haushalte nach einem anderen zu übertragen.



## Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben die Entwürfe von Gesetzen für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld zur Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzenentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 18. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird geändert, wie folgt:

#### Artikel 1.

Dem § 28 wird folgender Absatz 4 nachgefügt:

4. Eine Änderung der Schulbezirke kann vom Oberschulkollegium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 2.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 und gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 4 ist die Klage beim Obergericht zulässig.

#### Artikel 3.

Der § 33 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „ingerichtet“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Ministerium kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Schüler auf die



Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 4.

Der § 40 wird, wie folgt, geändert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
- b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

3. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6“.

#### Artikel 5.

Der § 41 wird, wie folgt, geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Absatz „1“, und das Wort „einzelnen“ wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden nachgefügt:

2. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.

3. Die Anordnungen in den Fällen des § 40 Abs. 3 und des § 41 Abs. 2 können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911.

Das Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 wird geändert, wie folgt:

#### Artikel 1.

Dem § 23 wird folgender Abs. 4 nachgefügt:

4. Eine Änderung der Schulbezirke kann von der Regierung angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 2.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 23 und 25 und gegen die Anordnung nach § 23 Abs. 4 ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

#### Artikel 3.

Der § 28 wird, wie folgt, geändert:

- a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „ingerichtet“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Regierung kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen,





wenn dadurch eine bessere Verteilung der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 4.

Der § 35 wird, wie folgt, geändert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
- b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
3. Die Regierung kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines anderen Bezirks auch anordnen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6“.

#### Artikel 5.

Der § 36 wird, wie folgt, geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Absatz „1“, und das Wort „einzelnen“ wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden nachgefügt:  
2. Die Regierung kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule einer anderen Gemeinde auch anordnen.  
3. Die Anordnungen in den Fällen des § 35 Abs. 3 und des § 36 Abs. 2 können durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

### Gutwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Das Schulgesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911 wird geändert, wie folgt:

#### Artikel 1.

Dem § 22 werden folgende Absätze 3 und 4 nachgefügt:

3. Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung der Regierung, wenn Schulwege von mehr als 2½ km in Frage kommen.
4. Eine Änderung der Schulbezirke kann von der Regierung angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 2.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 22 und 24 und gegen die Anordnung nach § 22 Abs. 4 ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

#### Artikel 3.

Der § 27 wird, wie folgt, geändert:

- a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „eingerrichtet“ ersetzt.

- b) Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

2. Die Regierung kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz „3“. Der erste Satz dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

Diese Anordnungen können durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### Artikel 4.

Der § 34 wird, wie folgt, geändert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.  
 b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

3. Die Regierung kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6“.

#### Artikel 5.

Der § 35 wird, wie folgt, geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Absatz „1“.  
 b) Folgende Absätze werden nachgefügt:

2. Die Regierung kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.

3. Die Anordnungen in den Fällen des § 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 können durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

### Begründung.

Der Landesausschuß des Landesteils Lübeck hat bei der Beratung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927/28 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Regierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß gesetzliche Unterlagen dafür geschaffen werden, daß politische Grenzen der Gemeinden ein Hindernis für den Ausbau des Schulwesens nicht mehr bilden können.“

Ferner hat der Landtag zum Haushalt des Landesteils Lübeck für 1929/30 folgenden Antrag Nr. 33 angenommen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, den von ihr dargelegten Versuch einer Regelung der Schulverhältnisse in Kensefeld-Schwartau mit allen Mitteln weiter zu betreiben. Sie wird ferner ersucht, den notwendigen Schulneubau tatkräftig zu fördern. Gegebenenfalls ist für die Inangriffnahme der Arbeiten eine angemessene Summe als Voranschlag auf den nächstjährigen Voranschlag zur Verfügung zu stellen.“

Der Versuch einer Regelung der Schulverhältnisse in Kensefeld-Schwartau ging dahin, aus dem Schulbezirk Kensefeld eine bestimmte Zahl von Schülern und Schülerinnen in die Volksschule Bad Schwartau und umgekehrt





zu überweisen. Dadurch sollte erreicht werden, daß die Oberstufe (5.—8. Schuljahr) beider Schulbezirke wieder aufsteigende Klassen hat, während z. B. für das laufende Jahr die Klassen des 5. und 6. Schuljahres in Bad Schwartau und des 6. und 7. Schuljahres in Kensefeld je zu einer Klasse zusammengefaßt sind. Ferner sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die in beiden Gemeinden je vier Klassen zählenden Jahrgänge der Unterstufe (1.—4. Schuljahr) zu je drei Klassen zusammenzulegen und dadurch Ersparnisse zu erzielen, die dem Ausbau der Schule und im übrigen der Befundung der Finanzen der Gemeinden, namentlich der notleidenden Gemeinde Kensefeld, dienen könnten. Erspart würden dadurch vier Lehrkräfte in der Gemeinde Kensefeld. Andererseits würde die Gemeinde Kensefeld der Gemeinde Bad Schwartau für die Kinder, die deren Schulen besuchen, einen Beitrag gemäß § 82 des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck zahlen müssen. Die finanzielle Auswirkung der Ersparungsmaßnahme für beide Gemeinden und das Land würde sich nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz richten.

Auch in anderen Gemeinden und ebenfalls in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld finden sich ähnliche Verhältnisse, über die mündlich weitere Auskunft erteilt werden kann.

Ersparnisse würden sich manchmal auch innerhalb einer Gemeinde ergeben, wenn Schulbezirke anders abgegrenzt oder wenn Kinder innerhalb einer Gemeinde einem anderen Bezirk oder außerhalb der Gemeinde einer anderen Schule überwiesen würden.

Die Schwierigkeit und in vielen Fällen das Hindernis, in solchen Fällen eine entsprechende Regelung vorzunehmen, liegt in der Hauptsache darin, daß unsere Schulgesetze hier bewußtmaßen der Selbstverwaltung einen sehr weiten Spielraum lassen (vgl. Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg § 28 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2 und § 41, — Schulgesetz für den Landesteil Lübeck § 23 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2 und § 36, — Schulgesetz für den Landesteil Birkenfeld § 27 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 35). Hiernach ist die Abgrenzung der Schulbezirke innerhalb einer Gemeinde und ebenfalls die Neu festsetzung der Schulbezirke für benachbarte Gemeinden oder Teile dieser Gemeinden, wenn dort eine gemeinsame Schule errichtet wird, von einem Beschluß der Gemeinde abhängig. Die Zuweisung einzelner Kinder in andere Bezirke innerhalb oder außerhalb der Gemeinde bedarf aber eines vorherigen Antrages der Erziehungsberechtigten.

Die Staatsregierung würde trotz mancher sich aus dem bestehenden gesetzlichen Zustände ergebender Schwierigkeiten und Mißstände nicht daran denken, eine Lockerung dieser Bestimmungen vorzuschlagen, weil die bei uns von jeher hochgehaltene und geschützte Freiheit der Selbstverwaltung soweit, als es nur irgend möglich ist, gewahrt werden und unangetastet bleiben soll. Dies muß bei obigen Bestimmungen der Schulgesetze ganz besonders beachtet werden, weil sie — im Gegensatz zu der damaligen Vorlage der Staatsregierung — vom Landtage gerade im Interesse der Selbstverwaltung in der jetzigen Fassung beschlossen worden sind.

Wenn die Staatsregierung sich trotzdem entschlossen hat, beim Landtage Änderungen vorzuschlagen, so sind dafür ganz besondere Gründe maßgebend gewesen, die dazu nötigen, jene sonst unbedingt anerkannten Grundsätze über die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung bis zu einem gewissen Grade abzuschwächen. Diese Gründe liegen in der jetzigen allgemeinen finanziellen Notlage, die sich wie beim Reich und bei den Ländern, so auch mindestens in demselben Maße bei den Gemeinden auswirkt. Daß auch in unserem Lande mehrere Gemeinden unmittelbar notleidend sind, ist dem Landtag bekannt; dazu gehört auch die oben im Anfang



dieser Begründung genannte Gemeinde Kersfeld. Ebenso bekannt ist es, daß die Gefahr besteht, daß andere Gemeinden notleidend werden.

Die finanzielle Notlage auch der Gemeinden hat sich von Jahr zu Jahr verschärft, und es ist für die nüchternen; objektive Betrachtung keine Aussicht vorhanden, daß in absehbarer Zeit eine Änderung zu erwarten ist. Von allen Seiten erschallt der Ruf nach vermehrten Sparmaßnahmen, und die dem Landtage vorgelegten Entwürfe des Haushalts der Landesteile sind ein sprechendes Beispiel dafür, wie die Staatsregierung sich bemüht, diese Sparforderungen in die Tat umzusetzen. Ebenso läßt es sich aber auch nicht vermeiden, den Gemeinden in ihrer Notlage auf jede nur irgend mögliche Weise zu helfen und ihnen in erweitertem Maße Gelegenheit zu sparen zu geben. Hat es sich nun nach den obigen Ausführungen gezeigt, daß die Möglichkeit zu sparen in manchen Fällen an dem Widerstande der beteiligten Gemeinden gescheitert ist, so bleibt nach Erachten der Staatsregierung nichts anderes übrig, als die gesetzlichen Bestimmungen insoweit zu ändern, daß die oberen Schulbehörden gegebenenfalls von sich aus das Erforderliche anordnen können. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Eingriffe in die Selbstverwaltung sich auf das unbedingt Nötige beschränken und im engsten Rahmen halten sollen.

Rehren später finanziell normale Zeiten wieder, so wird dann zu erwägen sein, ob man den bisherigen gesetzlichen Zustand wieder herstellen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

#### Zu Art. 1:

Vgl. die allgemeine Begründung. Wie in anderen Bestimmungen der Schulgesetze (Oldenburg § 28 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2; Lübeck § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2), auf die Gesundheit der Schüler Rücksicht genommen ist, ist dies auch hier geschehen.

Dem § 22 des Birkenfelder Schulgesetzes muß der den Absätzen 3 des § 28 im Oldenburger und des § 23 im Lübecker Schulgesetz entsprechende Absatz hinzugefügt werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Abgrenzung der Schulbezirke in erster Linie zur Zuständigkeit der Gemeinden gehört.

#### Zu Art. 2:

Daß auch für den Fall des Art. 1 die verwaltungsgerichtliche Klage gegeben sein muß, wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

#### Zu Art. 3:

a) Die Änderung des Wortes „errichtet“ in „eingerrichtet“ beruht darauf, daß der Zweifel aufgetaucht ist, ob unter „Errichtung“ einer Schule auch die Umwandlung einer schon bestehenden Schule zu verstehen sei.

b) Vgl. die allgemeine Begründung. Im Schulgesetz für den Landesteil Birkenfeld muß die entsprechende Bestimmung des § 33 Abs. 2 des Oldenburger und des § 28 Abs. 2 des Lübecker Schulgesetzes neu hinzugefügt werden. Daraus ergibt sich die Änderung des bisherigen Absatzes 2 in der Fassung des neuen Absatzes 3.

#### Zu Art. 4 und 5:

Vgl. die allgemeine Begründung und die Begründung zu Art. 2.

## Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

### I.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes-  
teils Lübeck für das Rechnungsjahr  
1. April 1930/31 beehrt sich die Staatsregierung dem  
Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht auf-  
zustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich  
in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe  
kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung,  
die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Insten-  
parzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staats-  
forsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeig-  
neten Ländereien,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dau-  
ernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,  
bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden  
realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgefah-  
ren werden. Die Mittel werden ferner zur Entschädigung  
für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Frei-  
heiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weide-  
ablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit  
Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

### II.

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand  
der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr 1928  
ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in  
einer Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 18. März 1930.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Dr. W i l l e r s.





## Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben den Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930 nebst den Verhandlungen über die Begutachtung des Haushalts durch den Landesauschuß vor. Dabei wird folgendes bemerkt:

1. Soweit nach Ansicht der Staatsregierung den Anträgen des Landesauschusses, die für den Haushalt von Bedeutung sind, stattgegeben werden konnte, ist der Haushalt entsprechend abgeändert und ergänzt worden. Soweit den Anträgen nicht entsprochen ist, wird die Staatsregierung in mündlicher Verhandlung mit dem Landtage hierüber Aufschluß geben. Zu Ausgabe Kap. VII 6 Tit. 1 wird geprüft, ob eine Försterstelle eingespart werden kann.

2. Bei folgenden Positionen sind nachträglich noch Änderungen der Ansätze vorgenommen:

Ausgabe Kap.	I 4	Tit. 2,
Einnahme "	II 1	" 7,
Ausgabe "	II 6	" 5,
" "	III 1	" 1 und 2,
" "	V 3	" 3,
" "	VII 6	" 4.

Zu Ausgabe Kap. IV 7 Tit. 1 und VIII 2 Tit. 1 ist die Zweckbestimmung auf „Wohnungsumbauten“ ausgedehnt worden.

3. An Landesschulden sind vorhanden:

700 000,— RM bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg,  
165 535,— RM bei der Birkenfelder Landesbank,  
504 000,— RM Schatzwechselanleihe,  
315 000,— RM desgleichen,  
315 000,— RM desgleichen,  
9 530,40 RM Aufwertungsschuld.

Ferner sind z. Zt. etwa 200 000 RM vorübergehende Kassenkredite aufgenommen.

4. Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrage von 106 900 RM, und zwar:

beim ordentlichen Haushalt  
(Abchn. I—VII) mit einem Fehlbetrage von . . . . . 231 100 RM,  
beim außerordentlichen Haushalt  
(Abchn. VIII) mit einem Überschuf von . . . . . 124 200 RM.

Es ist ein Betriebsfonds der Landeskasse von 100 000 RM vorhanden.

5. Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Haushalt seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



**Haushaltsplan**  
des  
**Landesteils Birkenfeld**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	Einnahmen <i>R.M.</i>	Ausgaben <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
	<b>Ordentlicher Haushalt.</b>				
I	Allgemeines . . . . .	100	8 600	—	8 500
II	Innere Verwaltung . . . . .	85 200	485 800	—	400 600
III	Handel und Gewerbe . . . . .	—	8 100	—	8 100
IV	Soziale Fürsorge . . . . .	6 100	127 200	—	121 100
V	Justiz . . . . .	194 800	302 000	—	107 200
VI	Kirchen und Schulen . . . . .	57 000	582 000	—	525 000
VII	Finanzen . . . . .	2 137 000	1 197 600	939 400	—
	Summe ordentlicher Haushalt . . . . .	2 480 200	2 711 300	939 400	1 170 500
VIII	<b>Außerordentlicher Haushalt</b> . . . . .	279 400	155 200	124 200	—
	Gesamtsumme	2 759 600	2 866 500	1 063 600	1 170 500

**Abchluß.**

Es betragen:	
die ordentlichen Einnahmen . . . . .	2 480 200 <i>R.M.</i>
die ordentlichen Ausgaben . . . . .	2 711 300 "
Fehlbetrag . . . . .	231 100 <i>R.M.</i>
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	279 400 <i>R.M.</i>
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	155 200 "
Überschuß . . . . .	124 200 <i>R.M.</i>
Bleibt Fehlbetrag . . . . .	106 900 <i>R.M.</i>

Es ist ein Betriebsfonds der Landeskasse von 100 000 *R.M.* vorhanden.

# Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1930.

---





## Inhalt.

### Ordentlicher Haushalt.

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	5—7
II. Innere Verwaltung . . . . .	9—19
III. Handel und Gewerbe . . . . .	21—23
IV. Soziale Fürsorge . . . . .	25—31
V. Justiz . . . . .	33—37
VI. Kirchen und Schulen . . . . .	39—45
VII. Finanzen . . . . .	47—57
VIII. <b>Außerordentlicher Haushalt</b> . . . . .	59—61

Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der allgemeinen Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
				<b>Einnahmen.</b>	
1	15,08	71,66	100	Amts- und Gesetzblatt . . . . .	100
2	12,33	—	—	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
				Summe Kap. 1 u. 2	100
				<b>Ausgaben.</b>	
1	1574,50	1700,12	2000	Amts- und Gesetzblatt . . . . .	1700
2	3416,67	3402,29	2000	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen .	2000
3	1310,86	4825,14	2000	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2000
4				<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	321,33	335,57	600	Leistungen des Staates aus Anlaß der Unfallversicherung .	400
2	574,57	2343,14	500	Sonstiges . . . . .	2500
				Summe Kap. 4	2900
				Summe Kap. 1—4	8600
				<b>Abfluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	100
				Gesamtausgaben . . . . .	8600
				Zufluß	8500



---

## Erläuterungen

---

Zu **Kap. 1.** Bezugsgelder und Injektionsgebühren für das Amts- und Gesetzblatt vereinnahmt der Verleger auf Grund eines Privatvertrags zwischen Regierung und Verlag. Für kostenerstattungspflichtige Bekanntmachungen werden Regierungsporteln (**Kap. II 1 Tit. 1**) berechnet.

Zu **Kap. 2.** Einnahmen sind z. Bt. nicht zu erwarten.

Zu **Kap. 1.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 2.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 3.** Umzugskosten, Mehrkosten bei Führung eines doppelten Haushalts wegen Wohnungsmangel bei Versetzungen, Umzugsbeihilfen für Beamte und Lehrer (oder deren Hinterbliebene), die in den Ruhestand versetzt sind und eine Dienstwohnung räumen.

Zu **Kap. 4 Tit. 1.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 4 Tit. 2.** Schadenserjähleistungen bei Unfällen, Entwendungen und dgl.; Kosten der Versicherung staatlicher Kassen gegen Einbruchsdiebstahl, Wasserzins für die Benutzung von Gemeindewasserleitungen in Dienstgebäuden des Staates, usw. Darunter bis zu 2000 *RM* für die geschichtliche Festlegung der Vorgänge aus Birkenfelds schwerster Zeit. Falls hierfür Reichsmittel bewilligt werden, ermäßigt sich der Landeszuschuß entsprechend.

Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der inneren Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
				<b>Einnahmen.</b>	
				<b>Gebühren.</b>	
<b>1</b>					
1	29 219,45	38 954,79	35 000	Verwaltungsbehörden . . . . .	35 000
2	216,20	—	200	Verfassungsamt . . . . .	200
3	472,25	182,55	300	Verwaltungsgericht . . . . .	300
4	12 129,46	8 038,51	10 800	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungs- amts und des Versorgungsgerichts . . . . .	8 000
5	279,15	—	100	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter . . . . .	—
6	6 756,79	8 789,29	7 500	Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren . . . . .	9 000
7	1 245,20	948,50	2 000	Einnahmen des Landestierarztes . . . . .	—
8	5 686,40	7 831,60	6 500	Gebühren für Eichungen . . . . .	6 500
				Summe Kap. 1	59 000
<b>2</b>	202,50	277,—	500	<b>Strafgelder</b> . . . . .	500
<b>3</b>	4 795,03	4 640,66	4 750	<b>Anteil an der Kennwertsteuer</b> . . . . .	4 500
<b>4</b>	26 526,50	28 457,30	22 200	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	21 200
				Summe Kap. 1—4	85 200
				<b>Ausgaben.</b>	
<b>1</b>				<b>Regierung.</b>	
1	77 208,04	84 208,40	83 900	Besoldungen . . . . .	85 500
2	41 599,04	44 128,06	44 200	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	47 100



## Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 4. (Vgl. Ausg.-Kap. 1 Tit. 6). Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Gebühren sind nicht mehr zu erwarten, da die Pachtordnung am 31. März 1930 außer Kraft tritt.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Nach Anschlag. Die Fleischbeschauer haben 5 oder 10 v. H. von den erhobenen Gebühren abzuführen. Neben den Fleischbeschaugebühren sind besondere Gebührenzuschläge zu entrichten. Die Fleischbeschauer haben diese besonderen Gebührenzuschläge unverfüßt abzuführen. Von dieser Summe werden die Reisekosten, Ergänzungsbeschaugebühren usw. bestritten (vgl. Ausg.-Kap. 5 Tit. 4).

Zu Kap. 1 Tit. 8. Nach Anschlag.	
Einnahme . . . . .	6 500 RM
Ausgabe (Kap. 7) . . . . .	6 000 "
	<hr/>
Bleibt Einnahme	500 RM

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3. Hier eingestellt zu ¼. Vgl. die Erläuterungen zu Einn.-Kap. VII 4 Tit. 4 und Ausg.-Kap. II 4 Tit. 3.

Zu Kap. 4. Erstattung von Dienstbezügen und sächlichen Kosten seitens des Reichs — für die Bearbeitung der Besatzungsschäden — und aus anderen Klassen (vgl. Ausg.-Kap. 1).

Zu Kap. 1 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Regierungspräsidenten (mit Einschluß von 360 RM Dienstaufwandsentschädigung), 2 Regierungsräte, 1 Regierungsoberamtmann, 4 Regierungsinspektoren, 3 Regierungsobersekretäre, 1 Regierungsekretär, 1 Regierungsassistenten, 1 Kanzleisekretär, 2 Kanzlisten und 1 Amtsoberwachmeister.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Vergütungen für die Angestellten, 1 Kraftwagenführer, 1 Hauswart und für vorübergehende Hilfeleistung.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>(1)</b>					
3	23 731,17	33 722,97	19 400	Geschäftskosten . . . . .	18 800
4	7 639,34	7 533,17	7 500	Beleuchtung, Heizung und Reinigung im Verwaltungsge- bäude in Birkenfeld (einschl. Vergütung und Versicherungs- beiträge pp. für den Hauswart) . . . . .	7 500
5	12 460,78	13 859,47	13 500	Porto, Telegramm- und Fernspreckgebühren der staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der Amtsgerichte) . . . . .	13 500
6	12 129,46	8 038,51	10 800	Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Verfor- gungsgerichts . . . . .	8 000
				Summe Kap. 1	180 400
<b>2</b>				<b>Staatliche Bürgermeistereien.</b>	
1	58 915,45	64 327,80	63 700	Befoldungen . . . . .	64 800
2	6 447,17	6 590,97	6 600	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	5 100
3	47 349,68	47 940,89	50 800	Geschäftskosten . . . . .	50 000
				Summe Kap. 2	119 900
<b>3</b>				<b>Staatliche Polizei.</b>	
1	47 089,64	51 246,10	49 200	Befoldungen . . . . .	46 000
2	—	—	—	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	8 333,68	8 410,38	9 400	Geschäftskosten . . . . .	8 600
				Summe Kap. 3	54 600

## Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag.

Im Verwaltungsgebäude sind untergebracht:

- a) Bauamt, Landeskasse, Amtskasse, Katasteramt und Vermessungsdirektion;
- b) Landesverband und Landessparkasse.

Die unter b) aufgeführten Behörden zahlen eine Entschädigung, die zu Einn.-Kap. 4 verrechnet wird. Mietentschädigungen werden zu Einn.-Kap. VII 1 Tit. 3 verrechnet.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Nach Anschlag, mit Einschluß der Miete für die Benutzung der Fernsprechapparate.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Nach Anschlag. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts bzw. des Versorgungsgerichts in Oldenburg erstattet (vgl. Einn.-Kap. 1 Tit. 4).

Zu Kap. 1 (Summe). Ausgabe . . . .	180 400 RM
Einnahme	
(Kap. 1 Tit. 1—4,	
Kap. 2 und 4) . . . .	65 200 „
Bleibt Ausgabe	115 200 RM

Zu Kap. 2 Tit. 1. Dienstinkommen für 5 Bürgermeister, 1 Regierungsekretär, 3 Regierungsassistenten und 5 Amtsoberwachtmeister.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Vergütungen für 2 Hilfsboten mit Einschluß der Versicherungsbeiträge usw. Die Vergütungen für das übrige Hilfspersonal werden bei den Geschäftskosten verrechnet.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Nach Anschlag. Gemäß Art. 96 Abs. 5 der Gemeindeordnung trägt der Staat die Geschäftskosten der staatlichen Bürgermeister, wozu 40% von den Bürgermeistereikassen beigetragen werden. Hier eingestellt sind 60%, ferner die Fahrradentschädigungen.

Zu Kap. 3 Tit. 1. Dienstinkommen für 1 Gendarmerieoberkommissar und 11 Gendarmeriekommissare.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>4</b>				<b>Landwirtschaft.</b>	
1	14 891,87	14 818,43	15 000	Förderung der Landwirtschaft . . . . .	15 000
1 a	11 951,53	20 357,65	25 000	Kosten der Flurbereinigung. (Zusammenlegung landwirtschafthcher Grundstücke) . . . . .	25 000
2	6 000,—	10 000,—	3 000	Unterstützung bei außerordentlichen Viehverlusten . . . . .	3 000
3	4 745,20	4 239,10	4 750	Unterstützung der Pferdezuucht . . . . .	4 500
4	4 868,78	4 790,70	5 200	Zuschuß an die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Birkenfeld und Herrstein . . . . .	5 000
5	11,—	—	100	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter . . . . .	—
6	—	—	200	Bekämpfung des Kartoffelkäfers . . . . .	200
				Summe Kap. 4	52 700
<b>5</b>				<b>Veterinärwesen.</b>	
1	9 570,54	7 280,37	6 000	Bejoldungen . . . . .	4 600
2	—	—	—	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	1 586,16	3 501,83	2 500	Geschäftskosten . . . . .	2 500

Erläuterungen

Zu Kap. 4 Tit. 1.

A. Beschaffung von Zuchtmaterial:

1. Unterstützung des Ankaufs von Zuchstieren, Rindern, Ebern, Säuen, Ziegen, Schafen, Unterstützung der Geflügel- und Bienenzucht . . . . .	4 870 RM
2. Saatgutbeschaffung . . . . .	500 RM
B. Für Düngungsversuche . . . . .	500 "
C. Für landwirtschaftliche Maschinen und sonstige technische Einrichtungen zur Unterstützung des Betriebes . . . . .	2 000 "
D. Prämien für gute Leistungen bei Tiersehauen . . . . .	2 200 "
E. Verbesserungen an Äckern und Wiesenländereien durch Ent- und Bewässerungen (auch Drainage) . . . . .	4 000 "
F. Besuch von Vorträgen und Kursen . . . . .	300 "
G. Hebung des Obst- und Gemüsebaues . . . . .	100 "
H. Pflanzenkrankheitsbeobachtungen . . . . .	100 "
I. Wetterdienst (Bezug von Wetterkarten) . . . . .	30 "
K. Allgemeines (Tagegelder, Reisekosten usw.) . . . . .	400 "
	zus. 15 000 RM

Ersparnisse bei der einen Position können zu Mehrausgaben bei einer anderen verwandt werden, bzw. zur Ergänzung der Mittel für Flurbereinigung bei Ausg. Kap. 4 Tit. 1a.

Zu Kap. 4 Tit. 1a. Nach Anschlag. Gesetz vom 15. Juli 1926. (Wirkenf. Ges. Bl. Band XXV Seite 625). — vergl. auch Ausg. Kap. 4 Tit. 1. —

Zu Kap. 4 Tit. 2. Laufender Zuschuß an die Landesviehversicherung.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Gemäß § 42 des Finanzausgleichsgesetzes (R.G.Bl. I S. 203, 1926) haben die Länder ein Drittel der auf sie entfallenden Kennwertsteuer zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden. Der Betrag erhöht oder verringert sich, soweit die Einnahme aus Kap. 3 den Anschlag übersteigt oder dahinter zurückbleibt. Ferner sind hier vorgesehen die Geschäftskosten anlässlich der Hengstförungen und Beihilfen zu den Hufbeschlag-Ausbildungskosten.

Zu Kap. 4 Tit. 4. Auf 5 000 RM begrenzter Zuschuß für beide Anstalten.

Zu Kap. 4 Tit. 6. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 5 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Veterinärarzt.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Nach Anschlag.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>(5)</b>					
4	6 159,90	9 863,30	7 500	Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .	9 000
5	2 951,49	9 825,74	8 000	Kosten des Tuberkulojetilgungsverfahrens . . . . .	8 000
6	—	1 153,35	500	Entschädigung für Viehverluste nach dem Reichsviehseuchen- gesetz . . . . .	500
				Summe Kap. 5	24 600
<b>6</b>				<b>Bauwesen.</b>	
1	6 673,80	6 992,20	6 900	Besoldungen . . . . .	6 900
2	3 523,67	3 869,02	3 800	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 800
3	1 442,66	1 459,01	900	Geschäftskosten . . . . .	1 100
4	302,98	499,25	1 500	Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindewegen . . . . .	300
5	29 995,50	50 000,—	30 000	Zuschüsse zu Gemeindewegbauten einschl. Wegweiser und Ortstafeln . . . . .	30 000
6	3 800,—	3 800,—	3 800	Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birken- feld nach Station Birkenfeld-Neubrücke . . . . .	3 800
				Summe Kap. 6	45 900
<b>7</b>				<b>Sichwesen</b> . . . . .	6 000
<b>8</b>				<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	270,—	270,—	400	Bergütungen für Wetterbeobachtungen . . . . .	300
2	500,—	500,—	500	Zuschuß an den Verein für Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld . . . . .	500
3	256,55	158,15	500	Durchführung des Denkmalschutzgesetzes . . . . .	200



## Erläuterungen

Zu Kap. 5 Tit. 4. Reisekosten, Kosten der Ergänzungsbeschau usw.

Ausgabe	9000 RM
Einnahme (Kap. 1 Tit. 6)	9000 „
Bleibt Ausgabe	— RM

Zu Kap. 5 Tit. 5. Wie im Vorjahr (Vgl. Tit. 6).

Zu Kap. 5 Tit. 6. Wie im Vorjahr. Kosten zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Virkenf. Gesetzbl. Bd. 20 S. 333). Diese Mittel können bei Tit. 5 mit verwendet werden.

Zu Kap. 6 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Regierungsbaubauinspektor.

Zu Kap. 6 Tit. 2. Vergütung für 1 Bauschreiber.

Zu Kap. 6 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 4. Gemäß Art. 18 des Wegegesetzes vom 3. Mai 1908 verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindegewegen, solange diese Wege nicht als Landesstraßen übernommen sind.

Zu Kap. 6 Tit. 5. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 6. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 7.

1. $\frac{7}{8}$ der jährlichen Vergütung des Eichmeisters . . . . .	3 750 RM
2. Pauschvergütung für etwaige Hilfskräfte . . . . .	215 „
3. Reisekosten des Eichmeisters zu den Eichtagen . . . . .	800 „
4. Miete für den Dienstraum, Unterhaltung der Geräte, Schreibmaterial usw. . . . .	1 235 RM
Zusammen	6 000 RM

(Vgl. Einn.-Kap. 1 Tit. 8).

Zu Kap. 8 Tit. 1. Vergütungen für 4 Beobachter, darunter 2 Zivilstaatsdiener, und Sonstiges.

Zu Kap. 8 Tit. 2. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 8 Tit. 3. Nach Anschlag. Tagegelder und Reisekosten der Denkmalpfleger und der Mitglieder des Denkmalrates, sowie für sonstige Ausgaben (Gesetz vom 18. Mai 1911).



Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
(8)					
4	2 386,84	2 120,35	1 000	Zuschüsse zu Wanderhaushaltskursen . . . . .	500
5	—	—	100	Kriegergräberfürsorge . . . . .	100
6	101,40	2,—	100	Sonstiges . . . . .	100
				Summe Kap. 8	1 700
				Summe Kap. 1—8	485 800
				<b>Abchluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	85 200
				Gesamtausgaben . . . . .	485 800
				Zufluß	400 600

---

Erläuterungen

---

Zu Kap. 8 Tit. 4. Nach Anschlag.

Zu Kap. 8 Tit. 5. Für die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege gemäß Reichsgesetz vom 29. Dezember 1922 und der dazu erlassenen Verordnung vom 31. Dezember 1922, soweit die Einheitsätze des Reiches unzureichend sind.

Zu Kap. 8 Tit. 6. Nach Anschlag.





Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**für Handel und Gewerbe**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bevilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
				<b>Einnahmen.</b>	
1	—	—	—	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	—
				Summe Kap. 1	—
				<b>Ausgaben.</b>	
				<b>Berufsvertretungen und Berufsförderung.</b>	
1	5 000,—	5 000,—	5 000	Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer in Jdar . .	5 000
2	1 150,—	2 500,—	3 000	Hebung des Handwerks . . . . .	3 000
3	61,30	—	200	Sonstiges . . . . .	—
				Summe Kap. 1	8 000
2	60,—	60,—	200	<b>Vermischte Ausgaben</b> . . . . .	100
				Summe Kap. 1 und 2	8 100
				<b>Abchluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	—
				Gesamtausgaben . . . . .	8 100
				Zuschuß	8 100

---

Erläuterungen

---

Zu Kap. 1. Einnahmen sind 3. Zt. nicht zu erwarten.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Prämien für Gesellen und Lehrlinge, Beihilfen an gewerbliche Arbeiter zum Besuche von Schul- und Fachausstellungen und an besonders veranlagte Arbeiter zum Besuche von Fachschulen, sowie besondere Zuschüsse zur Anschaffung von Lernmitteln usw.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.





Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der Verwaltung für die soziale Fürsorge**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
				<b>Einnahmen.</b>	
1	—	—	100	Einnahmen des Landesarztes . . . . .	100
2	3 634,54	4 397,65	4 000	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . . . .	5 000
3	630,46	1 839,84	1 000	Vermischte Einnahmen. . . . .	1 000
				Summe Kap. 1—3	6 100
				<b>Ausgaben.</b>	
				<b>Medizinalwesen.</b>	
1					
1	9 284,61	9 841,73	10 000	Befoldungen . . . . .	10 100
2	—	—	—	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	4 860,55	6 172,73	5 400	Geschäftskosten . . . . .	6 000
				Summe Tit. 1—3	16 100
4	29 985,84	29 992,27	20 000	Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .	20 000
5	4 000,—	4 000,—	3 000	Säuglings- und Kleinkinderfürsorge . . . . .	3 000
6	2 622,25	2 628,05	2 600	Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .	2 500
7	—	—	500	Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . . .	500
				Summe Kap. 1	42 100

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.-Kap. 1 Tit. 1—3).

Zu Kap. 2. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.-Kap. 1 Tit. 3).

Zu Kap. 3. Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. erstattete Kosten der Fürsorge-  
erziehung Minderjähriger, von den Gemeinden zu erstattende Kosten für Wasser-  
untersuchungen, Gebühren der Beschwerdestelle für Mieteinigungsfachen, usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Medizinalrat.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag. Darunter 1700 RM Kosten für ärztliche Über-  
wachung der Schulkinder. Diese Kosten sowie  $\frac{1}{4}$  des Gehalts des Landesarztes ge-  
langen bei Kap. 2 zur Wiedervereinnahmung.

Zu Tit. 1—3 (Summe). Ausgabe . . . . .	16 100 RM
Einnahme (Kap. 1 u. 2) . . . . .	5 100 "
Bleibt Ausgabe . . . . .	11 000 RM

Zu Kap. 1 Tit. 4. Zuschüsse an Fürsorgestellten und Vereine zur Tuberkulose-Be-  
kämpfung, Beihilfen zu Bädereuren in Kreuznach und zu sonstigen Maßregeln zur  
Bekämpfung der Tuberkulose.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Eine Fürsorge für Säuglinge und kleine Kinder ist auch fernerhin  
dringend notwendig.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Gesetz vom 17. November 1904. Für bewilligte Unterstützungen  
und weiteren Bedarf:

a) Unterstützungen an ehemalige Hebammen . . . . .	1200 RM
b) Etwaige Zuschüsse zum Einkommen der Hebammen . . . . .	300 "
c) Beihilfen zu den Ausbildungskosten . . . . .	100 "
d) Erstattung von Versicherungsbeiträgen pp. . . . .	800 "
e) Sonstige Ausgaben . . . . .	100 "
Zusammen . . . . .	2500 RM

Zu Kap. 1 Tit. 7. Wie im Vorjahre.





Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
2	511,85	507,23	500	Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . .	500
3	2 757,—	4 814,82	3 000	Förderung der Jugendpflege . . . . .	3 000
4	16 164,68	18 466,69	16 000	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . .	16 500
5				<b>Berufsschulwesen.</b>	
1	27 000,—	27 000,—	27 000	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen . . . . .	27 000
2	frei.				
3	50,—	175,60	100	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens . . . . .	100
				Summe Kap. 5	27 100
6				<b>Allgemeine Fürsorge.</b>	
1	frei.				
2	1 500,—	1 500,—	1 500	Zuwendungen an Erziehungsanstalten . . . . .	1 500
3	5 238,50	4 900,—	—	Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen . . . . .	—
4	741,20	50,—	—	Förderung der Unterbringung von Kranken, die einer be- sonderen Anstaltspflege bedürfen . . . . .	—
				Summe Kap. 6	1 500
7				<b>Wohnungswesen.</b>	
1	—	—	—	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit und für Wohnungsumbauten . . . . .	25 000

## Erläuterungen

**Zu Kap. 2.** Zur Bestreitung der Kosten für die Beaufsichtigung der Fabriken, Dachschieferbrüche und Gräbereien. (Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Aug. 1894).

**Zu Kap. 3.** Förderung der Leibesübungen, zur körperlichen Erziehung der Jugend, Jugendpflege und Jugendbewegung; insbesondere Beihilfen zur Beschaffung von Turn- und Spielgeräten sowie zur Anlage und Instandsetzung von Spiel- und Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen u. dgl.

**Zu Kap. 4.** Kosten der Fürsorgeerziehung (Landesjugendamt) gemäß Gesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 12. 4. 1924. 3. Zt. sind 22 männliche und 16 weibliche Zöglinge in Fürsorgeerziehung untergebracht.

**Zu Kap. 5 Tit. 1.** Bedarf nach den mit dem Landtage zu vereinbarenden Grundsätzen.

**Zu Kap. 5. Tit. 3.** Nach Anschlag.

**Zu Kap. 6 Tit. 2.** Wie in den Vorjahren.

**Zu Kap. 6 Tit. 3 u. 4.** Hier ist nichts mehr einzustellen. In dringend bedürftigen Fällen und soweit der Bezirksfürsorgeverband nicht unterstützungspflichtig ist, sollen nach Möglichkeit die Mittel des Generalfonds herangezogen werden. Neben den Aufkünften aus eigenem Vermögen werden dem Generalfonds Mittel aus den Überschüssen der Landesparkasse zugeführt.

**Zu Kap. 7 Tit. 1.** Diese Mittel und die zu Ausg. Kap. IV 8 Tit. 2 sind gegenseitig übertragbar. Wegen weiterer Mittel vgl. Ausg. Kap. VIII 2 Tit. 1.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
8				<b>Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.</b>	
1	—	15 000,—	—	Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten . . . . .	—
2	4 370,—	—	—	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge . . . . .	10 000
				Summe Kap. 8	10 000
9	frei.				
10	1 145,68	1 111,37	1 200	<b>Kosten des Schlichtungsausschusses . . . . .</b>	1 200
11	360,—	360,—	100	<b>Vermischte Ausgaben . . . . .</b>	300
				Summe Kap. 1—11	127 200
				<b>Abchluss.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	6 100
				Gesamtausgaben . . . . .	127 200
				Zuschuß	121 100



---

## Erläuterungen

---

**Zu Kap. 8 Tit. 2.** Diese Mittel und die zu Ausg. Kap. IV 7 Tit. 1 sind gegenseitig übertragbar. Wegen weiterer Mittel vgl. Ausg. Kap. VIII 2 Tit. 2.

**Zu Kap. 10.** Wie im Vorjahre. Die Kosten sind gemäß § 14 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 — R.G.Bl. S. 254 — von den Ländern zu tragen.

**Zu Kap. 11.** Nach Anschlag. Darunter die Vergütungen zweier Zivilstaatsdiener für die Mitgliedschaft bei der Beschwerdestelle in Mieterchutzsachen.

Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der Justizverwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>Einnahmen.</b>					
1	190 922,68	164 991,53	200 000	<b>Gebühren der Amtsgerichte . . . . .</b>	180 000
2	9 676,76	12 750,29	15 000	<b>Strafgelder . . . . .</b>	13 000
3	1 377,53	930,42	1 500	<b>Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten . . . . .</b>	1 500
4	176,—	135,75	200	<b>Erstattete Kosten der Standesämter . . . . .</b>	200
5	111,75	25,20	100	<b>Bermischte Einnahmen . . . . .</b>	100
Summe Kap. 1—5					194 800
<b>Ausgaben.</b>					
1	19 740,39	25 391,—	20 000	<b>Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz</b>	25 000
<b>Amtsgerichte.</b>					
1	166 977,15	174 283,63	163 800	Bejoldungen . . . . .	162 400
2	51 128,04	57 552,27	57 400	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	60 500
3	37 882,10	39 334,66	35 400	Geschäftskosten . . . . .	35 700
4	—	—	400	Kosten der Visitation der Amtsgerichte . . . . .	—
Summe Kap. 2					258 600
<b>Gefangenenanstalten.</b>					
1	4 164,96	4 399,23	4 400	Bejoldungen . . . . .	4 100
2	86,—	86,—	100	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	100



Erläuterungen

Zu Kap. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3. Nach Anschlag. Erstattete Verpflegungskosten usw. von zahlungsfähigen Gefangenen und auswärtigen Behörden, sowie Arbeitsverdienst der Gefangenen. (Vgl. Ausg.-Kap. 3).

Zu Kap. 4. Wie im Vorjahre. (Vgl. Ausg.-Kap. 4).

Zu Kap. 5. Einnahmen sind kaum zu erwarten. Hierher gehören z. B. Erlöse aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände, usw.

Zu Kap. 1. Nach Anschlag. Staatsvertrag mit Preußen vom 20. 8. 1878, abgeändert durch Vertrag vom 18./25. Februar 1920.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Diensteinkommen für 4 Amtsgerichtsräte, 2 Justizoberinspektoren, 5 Justizinspektoren, 5 Justizobersekretäre, 2 Obergerichtsvollzieher, 5 Justizsekretäre, 3 Justizassistenten, 1 Kanzlisten und 3 Justizoberwachtmeister.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Eingestellt mit dem bei der Aufstellung des Entwurfs festgestellten Bedarf mit Einschluß der Vergütung für den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts in Oberstein.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 2 (Summe).	Ausgabe . . . . .	258 600 RM
	Einnahme (Kap. 1 u. 2) . . . . .	193 000 „
	Bleibt Ausgabe	65 600 RM

Zu Kap. 3 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Gefängnishauptwachtmeister.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Jahrgeld des evang. und des kath. Geistlichen je 43 RM.





Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag. Hierin sind enthalten für das Gerichtsgefängnis in Oberstein 1550,— *RM*, in Rohfelden 270,— *RM*. Längere Freiheitsstrafen, im allgemeinen von 4 Monaten und darüber, werden gemäß einem Abkommen mit Preußen in preussischen Strafanstalten vollstreckt. Außer den Beföstigungs- und Überführungskosten der Gefangenen sind hier auch die Kosten der Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungsgegenständen, der Beschaffung von Arbeitsstoff usw. sowie der Bekleidungszuschuß für den Gefangenwärter (jährl. 30,— *RM*) zu ver- rechnen.

Zu Kap. 3 (Summe). Ausgabe . . . . .	17 700 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 3) . . . . .	1 500 „
Bleibt Ausgabe	16 200 <i>RM</i>

Zu Kap. 4. Nach Anschlag.	
Ausgabe . . . . .	400 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 4) . . . . .	200 „
Bleibt Ausgabe	200 <i>RM</i>

Zu Kap. 5. Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. Rückerstattung von Gerichtskosten, Kosten der Vordrucke für die Urlisten der Geschworenen, usw.





Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**für die Verwaltung der Kirchen und Schulen**  
für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>Einnahmen.</b>					
1	51 654,05	55 897,72	56 600	<b>Gymnasium in Birkenfeld</b> . . . . .	56 700
2	300,—	150,—	400	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	300
Summe Kap. 1 und 2					57 000
<b>Ausgaben.</b>					
<b>Kirchentwesen.</b>					
1	75 000,—	75 000,—	75 000	Zuschuß für die evangelische Kirche . . . . .	75 000
2	22 700,—	22 700,—	22 700	Besoldungszuschüsse für die katholischen Geistlichen . . . . .	22 700
3	2 500,—	2 500,—	2 500	Besoldungszuschuß für den Landrabbiner . . . . .	2 500
4	1 285,70	1 262,40	1 500	Besetzungszulagen für die evangelischen und katholischen Geistlichen und den Landrabbiner . . . . .	1 500
5	1 551,—	1 548,—	1 600	Bergütungen und Geschäftskosten bei den oberen Kirchen- behörden . . . . .	1 600
6	40 000,—	—	—	Beihilfen bei Neubauten und Hauptausbesserungen an Kir- chen und Pfarrhäusern . . . . .	—
7	688,—	688,—	700	Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar in Trier . . . . .	700
8	500,—	500,—	500	Beihilfen für den jüdischen Kultus . . . . .	500
Summe Kap. 1					104 500
<b>Regierung als obere Schulbehörde.</b>					
1	8 306,34	9 041,17	8 900	Besoldungen . . . . .	9 300
2	1 040,—	1 040,—	1 100	Bergütungen . . . . .	1 100
3	1 739,25	1 295,90	1 500	Geschäftskosten . . . . .	1 500
Summe Kap. 2					11 900

## Erläuterungen

Zu Kap. 1. Schulgeld 46 000 *RM*, Erstattung des Reichs zur Besatzungszulage 600 *RM*, Beitrag der Stadt Birkenfeld 10 000 *RM*, Sonstiges 100 *RM* (Vgl. Ausg. Kap. 3).

Zu Kap. 2. Nach Anschlag. Prüfungsgebühren der Lehrer und Lehrerinnen, Gebühren für die Benutzung der Landesbücherei usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1—3. Wie in den Vorjahren.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Gemäß Landtagsbeschluss vom 8. Juli 1921. 80 v. S. kommen vom Reich zur Erstattung und werden bei Kap. VII 6 vereinnahmt.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Vergütung des Anwalts der geistlichen Güter der katholischen Kirchengemeinden 48 *RM*, Dienstzulagen an die Mitglieder der oberen Kirchenbehörden 1500 *RM*, sonstige Geschäftskosten 50 *RM*, zusammen rund 1600 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 7. Gemäß Übereinkommen mit der preussischen Regierung (688 *RM*).

Zu Kap. 1 Tit. 8. Unterstützungen für einzelne jüdische Gemeinden zu den Kosten des Religionsunterrichts.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 evangelischen Schulrat.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit (darunter für 1 Zivilstaatsdiener 180 *RM*) 1040 *RM*.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Wie im Vorjahre. Entschädigung für den evangelischen Schulrat für die Bereithaltung eines Dienstzimmers, Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommission für Volksschullehrer, für Schulräte, sowie für den Schulreferenten und Sonstiges.



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>3</b>				<b>Gymnasium in Birkenfeld.</b>	
1	89206,36	103614,07	100000	Bejoldungen . . . . .	106000
2	9260,39	11687,65	11300	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	11600
3	7168,42	8490,31	7000	Geschäftskosten . . . . .	6300
				Summe Kap. 3	123900
<b>4</b>				<b>Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden.</b>	
1	46000,—	37700,—	37700	Oberrealschule Oberstein-Idar . . . . .	37700
2	9600,—	6500,—	6500	Höhere Mädchenschule in Oberstein . . . . .	6500
3	13900,—	11000,—	11000	Höhere Mädchenschule in Idar . . . . .	11000
				Summe Kap. 4	55200
<b>5</b>				<b>Volksschulwesen.</b>	
1				Zuschüsse zu den Lehrerbejoldungen:	
	321607,49	250000,—	250000	a) allgemeine Zuschüsse . . . . .	250000
		50000,—	50000	b) besondere Zuschüsse . . . . .	—
2	11048,28	5688,32	10000	Vertretung von Lehrern . . . . .	6000
3	4649,30	2440,70	2000	Umzugskosten der Volksschullehrer . . . . .	2000
4	5486,50	23000,—	34400	Beihilfen zu Volksschulhausbauten . . . . .	20700
5	500,—	500,—	500	Zuschüsse zu privaten Volksschulen . . . . .	500
				Summe Kap. 5	279200
<b>6</b>				<b>Sonstige Zuschüsse.</b>	
1				Aus- und Weiterbildung:	
	500,—	72,—	500	a) der Lehrer an den höheren staatlichen Lehranstalten	300
	563,—	409,—	700	b) der Volksschullehrer . . . . .	500
	—	—	—	c) der Hilfsschullehrer . . . . .	—
	136,41	—	200	d) der Handarbeitslehrerinnen . . . . .	100

## Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Oberstudiendirektor, 1 Oberstudienrat, 8 Studienräte, 1 Oberlehrer, 1 Lehrer und 1 Lehrerin in Mittelschullehrerstellen.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Vergütungen für 1 Studienassessor, für Nebenlehrer und 1 Hauswart.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 (Summe). Ausgabe . . . . .	123 900 <i>RM</i>
Einnahme (Kap. 1) . . . . .	56 700 „
Bleibt Ausgabe	<u>67 200 <i>RM</i></u>

Zu Kap. 4. Bedarf nach den mit dem Landtage zu vereinbarenden Grundsätzen.  
Werden die Mittel eines Titels nicht ganz verbraucht, so können sie bei den anderen beiden Titeln mit verwendet werden.

Zu Kap. 5 Tit. 1a. Die Verteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Kap. 5 Tit. 2. § 58 des Schulgesetzes.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5 Tit. 4. Beihilfen für Fischbach (10 000 *RM* Restzuschuß aus 1928), Schwarzenbach oder Rötzeiler-Rockenthal (14 000 *RM*, davon  $\frac{1}{2}$  für 1930), Selbach 3700 *RM*.

Zu Kap. 5 Tit. 5. Bedarf nach den mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen.

Zu Kap. 6 Tit. 1. Nach Anschlag

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
(6)					
2				Erziehung und Ausbildung der Schüler:	
	1 500,—	1 500,—	1 500	a) Schulgelderlaß . . . . .	1 500
	—	—	—	b) Erziehungsbeihilfen . . . . .	—
	800,—	1 720,—	1 000	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung . . . . .	1 000
	—	—	500	d) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.) . . . . .	200
	5 640,—	3 980,—	5 000	e) Unterstützungen an Studierende, die sich dem Volks- schullehrerberuf widmen wollen . . . . .	3 000
				Summe Kap. 6	6 600
7	800,—	498,67	500	<b>Landesbibliothek</b> . . . . .	500
8	77,90	171,30	500	<b>Vermischte Ausgaben</b> . . . . .	200
				Summe Kap. 1—8	582 000
				<b>Abchluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	57 000
				Gesamtausgaben . . . . .	582 000
				Zuschuß	525 000





---

Erläuterungen

---

Zu Kap. 6 Tit. 2a. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 6 Tit. 2c. Nach Anschlag. Hieraus können auch Beihilfen zum Besuch technischer Lehranstalten gegeben werden.

Zu Kap. 6 Tit. 2d. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 2e. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7. Wie im Vorjahre.

Zu Kap. 8. Nach Anschlag



Landesteil Birkenfeld

**Haushalt**  
**der Finanzverwaltung**  
 für das Rechnungsjahr  
**1930.**

---



Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse		Bevilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>Einnahmen.</b>					
<b>Einnahmen aus dem Staatsgut.</b>					
1					
1	311 616,72	384 298,39	600 000	Forsterträge . . . . .	700 000
2	16 618,91	17 635,22	17 100	Jagderträge . . . . .	17 100
3	14 500,81	14 163,05	14 600	Pachten für Grundstücke und Gebäude . . . . .	17 300
4	175,65	311,50	200	Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalienkasse und des Staatskapitalienfonds . . . . .	300
5	79 238,48	—	—	Zinsen von Baudarlehen und Darlehen für Notstandsarbeiten . . . . .	—
6	59 352,73	—	—	Abträge von Baudarlehen, Darlehen für Notstandsarbeiten und Landarbeiterdarlehen . . . . .	—
				Summe Kap. 1	734 700
<b>Gebühren.</b>					
1	16 028,31	23 147,64	30 000	Kataster- und Vermessungsgebühren . . . . .	25 000
2	1 716,17	1 554,16	1 700	Wahrnehmung kommunaler Gebungen durch die Amtskassen	1 900
				Summe Kap. 2	26 900
<b>Landessteuern.</b>					
1	77 686,80	77 647,86	78 500	Grundsteuer . . . . .	78 500
2	92 696,45	84 796,34	94 000	Gebäudesteuer . . . . .	96 500
3	6 362,25	10 309,80	6 500	Wandergewerbesteuer . . . . .	8 500
4	24 175,—	21 385,45	25 000	Stempelsteuer . . . . .	25 000
5	—	—	—	Oldenburgische Erbschaftsteuer . . . . .	—



## Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Nach Anschlag.

Einnahme . . . . .	700 000 RM
Ausgabe (Kap. 6) . . . . .	364 400 "
Bleibt Einnahme	335 600 RM

Zu Kap. 1 Tit. 2. Nach Anschlag. Jagdpachten, Erlös für verkauftes Wild usw.

Einnahme . . . . .	17 100 RM
Ausgabe (Kap. 4 Tit. 1) . . . . .	300 "
Bleibt Einnahme	16 800 RM

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag, und zwar:

a) Pacht für Dienstländereien und sonstige Grundstücke . . . rd.	500 RM
b) Pächterlös des früheren ausgeschiedenen Kronbuts . . . "	1 800 "
c) Mieten für Dienstwohnungen . . . . .	13 000 "
d) Miete für das Verwaltungsgebäude in Birkenfeld . . . . .	2 000 "
e) Miete für das Zollamt in Oberstein . . . . .	—
Zuf.	17 300 RM

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Die eingehenden Zinsen sind von den Ausgaben zu Kap. 2 Tit. 1 abgesetzt.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Die eingehenden Abträge sind von den Ausgaben zu Kap. 2 Tit. 2 abgesetzt.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg.=Kap. 7).

Zu Kap. 2 Tit. 2. Nach Anschlag.

Einnahme . . . . .	1 900 RM
Ausgabe (Kap. 1 Tit. 4) . . . . .	600 "
Bleibt Einnahme	1 300 RM

Zu Kap. 3 Tit. 1. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Steuerkapitals (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 30. 1. 1885. — Bd. 11 S. 43 des Birkenf. Ges.Bl.). Die volle Grundsteuer ergibt rund 78 500 RM.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Die Steuer beträgt 5 v. H. des reinen Mietwerts (Art. 1 d. Ges. vom 30. 1. 1885. — Bd. 11 S. 45 des Birkenf. Ges.Bl.). Die volle Gebäudesteuer ergibt rund 96 500 RM.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 4. Nach Anschlag.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>(3)</b>					
6	31 568,14	25 295,77	45 000	Gewerbesteuer . . . . .	42 000
7	12 025,60	15 686,55	5 000	Betriebssteuer . . . . .	8 000
8	87 207,80	138 304,83	100 000	Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	150 000
9	1 954,50	438,—	6 000	Grubenfeldsteuer . . . . .	2 000
				Summe Kap. 3	410 500
<b>4</b>				<b>Anteile an Reichsteuern.</b>	
1	664 140,81	768 058,41	712 000	Reichseinkommensteuer . . . . .	} 744 000
2	54 438,41	58 793,81	57 000	Körperschaftsteuer . . . . .	
3	133 232,37	130 900,86	132 000	Reichsumsatzsteuer . . . . .	132 000
4	9 590,07	9 281,33	9 500	Rennewettsteuer . . . . .	9 000
5	—	—	—	Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	—
6	37 681,73	34 533,39	35 000	Grunderwerbsteuer . . . . .	35 000
				Summe Kap. 4	920 000
<b>5</b>	21 281,73	17 105,99	16 900	<b>Forstbesoldungsbeiträge</b> . . . . .	16 900
<b>6</b>	28 683,—	40 056,43	20 000	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	28 000
				Summe Kap. 1—6	2 137 000

## Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 6. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 7. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 8. Nach Anschlag.

Zu Kap. 3 Tit. 9. Nach Anschlag. Von jedem Grubenfelde (Bergwerkseigentum), das auf Mineralien im Sinne des § 1 des Berggesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 18. 3. 1891 und den dazu ergangenen Abänderungen verliehen ist, wird nach Maßgabe des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 10. 12. 1924 (Ges.-Bl. Bd. 24 Stf. 103) eine Grubenfeldsteuer erhoben.

Zu Kap. 4 Tit. 1—3. In Ermangelung von Berechnungsunterlagen sowie mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Reichsfinanzreform und die Änderung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes sind bei der Einstellung die Haushaltssummen des Jahres 1929 zum Anhalt genommen.

Zu Kap. 4 Tit. 4. Nach Anschlag. Hier eingestellt zu  $\frac{2}{3}$ . Das restliche Drittel ist nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (R.G.Bl. I Seite 203/26) für die Pferdezuucht zu verwenden und deshalb zu Einn.-Kap. II 3 eingestellt.

Zu Kap. 4 Tit. 5. Die Kraftfahrzeugsteuer erhält der Landesverband.

Zu Kap. 4 Tit. 6. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5. Die bisherige Vergütung von 2,50 *RM* für das Hektar soll erhöht werden.

Zu Kap. 6. Zinsen für zeitweilig belegte Kassenbestände, Kaufgelder für alte Baumaterialien, Zinsen für gestundete Holzkaufgelder, vom Reiche zu tragender Teil der Wirtschaftsbeihilfen, Erstattungen seitens des Landesverbandes, usw.



Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>Ausgaben.</b>					
<b>Staatliches Sebwungswesen.</b>					
1					
1	14 850,35	21 379,67	22 900	Befoldungen . . . . .	22 900
2	19 011,29	17 667,64	17 900	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	18 800
3	1 985,72	2 304,10	1 800	Geschäftskosten . . . . .	2 000
4	448,07	410,07	500	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Sebwungen . . . . .	600
5	443,08	350,18	1 200	Kosten der Anschaffung und Bergütung für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken . . . . .	600
				Summe Kap. 1	44 900
<b>Verwaltung der Landesschuld.</b>					
2					
1		29 472,98	93 000	Zinsen . . . . .	80 000
	34 814,82				
2		40 000,—	—	Abträge . . . . .	400
				Summe Kap. 2	80 400
<b>Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats</b>					
3	95 342,84	112 731,02	104 400		115 600
<b>Verwaltung des Staatsguts.</b>					
4					
1	335,21	320,44	300	Aufwand für Staatsjagden . . . . .	300
2	655,15	788,42	500	Verbesserung und Unterhaltung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten . . . . .	500
3	20 994,30	20 990,03	20 000	Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz . . . . .	20 000
				Summe Kap. 4	20 800
<b>Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.</b>					
5					
1				Unterhaltung . . . . .	
2				Feuerversicherung . . . . .	
3	48 471,81	56 186,59	37 000	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schorn- steine und Öfen . . . . .	25 000
4				Erneuerungen und Ergänzungen . . . . .	
5	—	—	—	Neubauten . . . . .	—
				Summe Kap. 5	25 000

## Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Dienst Einkommen für 1 Landesassistenten, 2 Amtsrentmeister und 1 Kassensassistenten.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Vergütungen für 1 Vollziehungsbeamten, 1 Hilfskraft bei der Landeskasse, 4 Hilfskräfte bei den Amtskassen, ferner für vorübergehende Hilfeleistungen (bei den Amtskassen).

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach Anschlag, darunter 216 RM Entschädigung an 2 Zivilstaatsdiener für Verantwortlichkeit bei den Amtskassen.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag. (Vgl. Finn.-Kap. 2 Tit. 2).

Zu Kap. 1 Tit. 5. Nach Anschlag. Hebungsgebühren an die Verkaufsstellen (darunter 3 Zivilstaatsdiener), sowie Papier- und Druckkosten.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Nach Anschlag. Zur Verzinsung und zum Abtrag der Landesschuld sind erforderlich:

a) Zinsen	b) Abtrag
190 000 RM	135 000 RM

davon sind abzusetzen die eingehenden Zinsen und Abträge für Baudarlehen, Darlehen für Notstandsarbeiten und Landarbeiterdarlehen, bisher Kap. 1 Tit. 5 und 6 der Einnahmen .

110 000 "	135 000 "
bleiben 80 000 RM	— RM

Zu Kap. 2 Tit. 2. Abtrag auf die Aufwertungsschuld bei der Landessparkasse, betr. die Anleihe für das neue Verwaltungsgebäude aus dem Jahre 1912.

Zu Kap. 3. Nach Maßgabe des Haushalts für die Zentralkasse.

Zu Kap. 4 Tit. 1. Nach Anschlag. Entschädigung an Gemeinden für eingeschlossene Privatgrundstücke, ferner Schutzgelder, Transportkosten, Treiberlöhne usw.

Zu Kap. 4 Tit. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 5 Tit. 1—5. Nach Anschlag.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>6</b>				<b>Forstwesen.</b>	
1	85 170,96	91 782,08	95 300	Besoldungen . . . . .	87 100
2	14 672,81	13 113,56	9 300	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	11 800
3	7 498,72	8 288,29	7 500	Geschäftskosten . . . . .	7 500
4	96 194,70	103 141,19	190 000	Forstbetriebskosten für das Forstrechnungsjahr 1. Oktober 1929/30 . . . . .	258 000
				Summe Kap. 6	364 400
<b>7</b>				<b>Katasterwesen.</b>	
1	46 903,36	51 129,54	49 600	Besoldungen . . . . .	51 900
2	38 357,03	45 234,67	30 400	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	35 500
3	9 883,24	9 172,35	10 800	Geschäftskosten . . . . .	9 000
				Summe Kap. 7	96 400
<b>8</b>	373 910,23	432 042,79	438 400	<b>Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinter- bliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer</b>	442 500



## Erläuterungen

Zu Kap. 6 Tit. 1. Diensteinkommen für 2 Forstmeister, 5 Revierförster und 10 Förster.

Zu Kap. 6 Tit. 2. Vergütungen für 3 Hilfsförster und 2 Forstgehilfen, sowie für vorübergehende Schreibhilfe.

Zu Kap. 6 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 6 Tit. 4. Die unbedingt notwendigen Ausgaben werden veranschlagt:

	Hausungs- kosten <i>R.M.</i>	Kultur- kosten <i>R.M.</i>	Begbau- kosten <i>R.M.</i>	Grenzherr- stellungs- kosten <i>R.M.</i>	Forst- einrichtung <i>R.M.</i>	Zu- sammen <i>R.M.</i>
1. Oberförsterei Birkenfeld . . .	121 000	37 500	25 100	400	7 000	191 000
2. Oberförsterei Oberstein . . .	31 000	13 200	10 600	200	4 000	59 000
Zusammen	152 000	50 700	35 700	600	11 000	250 000
3. Sonstiges (Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungs- beiträge, Dienstprämien, Urlaubstage usw.) . . . . .						8 000
					Zusammen	258 000

Die Beträge zu 1—3 sind gegenseitig übertragbar.

Zu Kap. 7 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Landesökonomierat, 4 Vermessungsräte und 3 Katastersekretäre.

Zu Kap. 7 Tit. 2. Vergütungen für 3 Landmesser, 1 Vermessungstechniker, 1 Zeichner, 10 Angestellte, 5 Lehrlinge, vorübergehende Schreibhilfe und Meßhilfe. Ein Teil der Vergütungen von den hier aufgeführten Beamten und Angestellten wird bei Ausgabe-Kap. II—4—1a verrechnet.

Zu Kap. 7 Tit. 3. Nach Anschlag, mit Einschluß der Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung der Dienstgebäude in Oberstein, Herrstein und Rohfelden. Darunter ferner 100 *RM* für einen Fernsprechananschluß im Katasteramt zu Rohfelden.

Zu Kap. 7 (Summe). Ausgabe . . . . . 96 400 *RM*  
Einnahme (Kap. 2 Tit. 1) . . . . . 25 000 „  
Bleibt Ausgabe 71 400 *RM*

Zu Kap. 8. Eingestellt mit dem bei der Aufstellung des Entwurfs festgestellten Bedarf.

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
<b>9</b>				<b>Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen, u. s. w.</b>	
1	538,08	380,10	600	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivil- staatsdienergesetzes . . . . .	600
2	5 332,—	3 807,—	4 500	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinter- bliebenen, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Be- amten, Volksschullehrer und Gendarmen . . . . .	4 500
3	602,—	100,—	1 000	Sonstige Unterstützungen . . . . .	500
				Summe Kap. 9	5 600
<b>10</b>				<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	3 825,—	1 500,—	1 500	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer . . . . .	1 500
2	frei.				
3	1 221,39	417,42	500	Sonstiges . . . . .	500
				Summe Kap. 10	2 000
				Summe Kap. 1—10	1 197 600
				<b>Abchluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	2 137 000
				Gesamtausgaben . . . . .	1 197 600
				Überschuß	939 400

---

Erläuterungen

---

Zu Kap. 9 Tit. 1. Wie zu Kap. 8.

Zu Kap. 9 Tit. 2. Nach Anschlag.

Zu Kap. 9 Tit. 3. Nach Anschlag. Vorübergehende Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützungen in solchen Fällen, in denen eine Notstandsbeihilfe nicht gewährt werden kann, usw.

Zu Kap. 10 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 10 Tit. 3. Nach Anschlag. Für Bankzinsen, Provisionen usw.





Landesteil Birkenfeld.

# Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1930.

---



Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse		Bewilligt für 1929 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	1927 Reichsmark	1928 Reichsmark			
				<b>Einnahmen.</b>	
1	440 000,— + 600 000,—	391 450,—	380 000	Anleihen . . . . .	155 000
2	frei.				
3	—	5 344,35	500	Vermischte Einnahmen . . . . .	200
4	54 904,69	744 225,08	—	Rechtlicher Kassenüberschuß des Jahres 1928 . . . . .	124 200
5	frei.				
6	—	—	350 000	Aus dem Betriebsfonds . . . . .	—
				Summe Kap. 1—6	279 400
				<b>Ausgaben.</b>	
1	frei.				
2				<b>Wohnungsban.</b>	
1	215 630,—	261 610,—	200 000	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit und für Wohnungsumbauten . . . . .	25 000
2	—	8 390,—	30 000	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wert- schaffenden Arbeitslosenfürsorge . . . . .	10 000
				Summe Kap. 2	35 000
3	frei.				
4	—	—	500	Vermischte Ausgaben . . . . .	200
5	—	—	335 000	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
6	325 761,42	121 450	150 000	Darlehen für Notstandsarbeiten . . . . .	120 000
				Summe Kap. 1—6	155 200
				<b>Abschluß.</b>	
				Gesamteinnahmen . . . . .	279 400
				Gesamtausgaben . . . . .	155 200
				Überschuß	124 200



## Erläuterungen

**Zu Kap. 1.** Anleihe zur Gewährung von Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit (Ausg.-Kap. 2 Tit. 1 u. 2) und für Notstandsarbeiten (Ausg.-Kap. 6).

**Zu Kap. 3.** Nach Anschlag. Hierher gehören z. B. Erlös aus herrenlosen Nachlassenschaften, usw.

**Zu Kap. 4.** Vorläufiges Ergebnis. Von dem Kassensüberschuß aus 1928 sind auf das Jahr 1929 bereits 150 000 *RM* übertragen worden (zu vgl. auch Einn.-Kap. 5 des Haushalts für 1929).

**Zu Kap. 2 Tit. 1.** Die noch immer anhaltende Wohnungsnot zwingt dazu, für die Förderung der Neubautätigkeit auch fernerhin Mittel bereitzustellen. (Wegen weiterer Mittel vgl. Ausg.-Kap. IV 7 Tit. 1).

Diese Mittel und die zu Tit. 2 sind gegenseitig übertragbar.

**Zu Kap. 2 Tit. 2.** Die Darlehensbedingungen richten sich nach den Vorschriften des Reichs. (Wegen weiterer Mittel vgl. Ausg.-Kap. IV 8 Tit. 2).

Diese Mittel und die zu Tit. 1 sind gegenseitig übertragbar.

**Zu Kap. 4.** Entschädigungen für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete, Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten aus übernommenen herrenlosen Erbschaften (B.G.B. §§ 1936, 1964, 1990 u. a.) usw.

**Zu Kap. 6.** Nach Anschlag. Landesanteil an den Darlehen für Notstandsarbeiten.

**Bemerkung.**

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel gewährt.





## Niederschrift

über die Verhandlungen des Landesausschusses des Landesteils Birkenfeld am 14. und 15. März 1930 im großen Sitzungssaale der Regierung.

### I. Öffentliche Sitzung. (Beratende Sitzung.)

Geschehen am 14. März 1930, vormittags.

Gegenwärtig:

a) seitens der Regierung:

1. Regierungs-Präsident D ö r r ,
2. Regierungsrat Dr. Clemens,
3. Regierungsrat Fedding,
4. Regierungsoberamtmann Schley,
5. Landesökonomierat Thomas,
6. Forstmeister Hornbogen,

b) seitens des Landesausschusses:

Sämtliche Mitglieder bis auf die Mitglieder Weyand, Oberhosenbach, Dr. Warth und Füllenbach.

Für das entschuldigt fehlende Mitglied Dr. Warth war Ersatzmitglied May, Kirchweiler, erschienen.

Im Laufe der Verhandlungen erschienen die Mitglieder Weyand, Oberhosenbach und Füllenbach.

c) Regierungs-Inspektor Theilen als Protokollführer.

Vorsitzender Engel eröffnete um 9.45 Uhr vormittags die Sitzung und teilte mit, daß das Mitglied Weyand, Oberhosenbach, infolge dringender Beratungen beim Oldenburgischen Landtage erst im Laufe des Tages eintreffen könne.

Mitglied Endorff bat, das Mitglied Füllenbach zunächst zu entschuldigen. Wegen eines Autounfalles auf der Fahrt nach Birkenfeld müsse mit einer Stunde Verspätung desselben gerechnet werden.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß die Regierung im Auftrage des Staatsministeriums dem Landesausschuß den Entwurf des Haushaltsplans für 1930 zur Stellungnahme zuleite. Es sei ein Betriebsfonds von 100 000 RM vorhanden, der auf Seite 2 des Voranschlags irrtümlich nicht mit aufgeführt sei. Der Ordentliche Haushalt weise einen Fehlbetrag von 207 100 RM auf, der Außerordentliche einen Überschuß von 124 200 RM, so daß insgesamt ein Fehlbetrag von 82 900 RM verbleibe. Man könne auch heute wieder sagen, daß der Etat der Landeskasse den Vergleich mit den Etats der öffentlichen Verbände in Deutschland durchweg aushalten könne. Die Mahnung zur Sparsamkeit müsse aber auch jetzt wieder erhoben werden. Der letztjährige Etat habe unter dem ungünstigen Einfluß des Fehlbetrages des Jahres 1927 gestanden, in den jetzigen Voranschlag habe ein restlicher Kassenüberschuß aus 1928 in Höhe von 124 000 RM übernommen werden können. Er dürfe auch in diesem Jahre wieder betonen, daß die ausstehenden Gelder die Schulden des Landesteils übersteigen. Immerhin trage der Voranschlag die Merkmale der Zeitverhältnisse, was sich in erster Linie darin ausprägen, daß die Forsterträge mit 700 000 RM und die Hauszinssteuer mit 75 % eingestellt sei. Bislang seien mit Rücksicht auf die Besatzung nur 50 % der gesetzlichen Mietzinssteuer erhoben worden. Es sei ein auf die Dauer unerträglicher Zustand, daß selbst der Etat der kleinsten Gemeinde in Deutschland mit dem Schicksal des Reichsetats

verbunden sei. Immerhin erscheine der vorliegende Voranschlagsentwurf noch erträglich und er hoffe, daß die Schwierigkeiten überwunden würden im Interesse der Heimat und im Geiste des Ausgleichs entgegenstehender Interessen.

Mitglied Klar bat, den Grundsatz der Sparsamkeit auch bei der Inneren Verwaltung streng durchzuführen.

Mitglied Knapp bat um Auskunft, ob die Reserven jetzt alle verbraucht seien.

Mitglied Mathieu wünschte, daß dem Voranschlag eine Übersicht über die Vermögenslage des Landes beigelegt werde. Es sei sehr betäubend und bedenklich, daß trotz des außerordentlichen Diebs in der Forstverwaltung der Voranschlagsentwurf doch noch mit einem Fehlbetrag abschließe.

Mitglied Eisenschneider führte aus, daß, wie im Vorjahre, auch jetzt wieder die Sparsamkeit auf dem Rücken der werktätigen Bevölkerung geübt werde.

Mitglied Rohr lehnte eine Erhöhung der Hauszinssteuer ab. Der Beitrag zur Zentralkasse sei zu hoch. Es sei bedauerlich, daß Birkenfeld keine Einwirkung auf die Besetzung der Beamtenstellen habe.

Regierungspräsident Dörr erwiderte, daß der Beitrag zur Zentralkasse die Quote des Landesteils Birkenfeld an den gemeinschaftlichen Kosten der obersten Verwaltungsbehörden, Staatsministerium, Landtag usw. darstelle. Er gab einen Überblick über die gewährten Darlehen zum Wohnungsbau und zu Notstandsarbeiten und die aufgenommenen Anleihen. Die Überschüsse der Vorjahre seien bis auf 100 000 RM Betriebsfonds verwandt worden; es habe sich aber um Überschüsse aus der Zeit gehandelt, in denen ein günstiger Verteilungsschlüssel hohe Anteile an den Reichsüberweisungssteuern erbracht hätte. Bei Schaffung der Mietzinssteuer sei die Herabsetzung auf 50 % mit Rücksicht auf die Besetzung herbeigeführt worden, ebenso seien Staatszuschüsse zur Lehrerbefoldung in einem Betrage von 50 000 RM lediglich mit Rücksicht auf die Besetzung bereitgestellt worden.

Hierauf wurde in die Einzelberatung eingetreten.

**Einnahme Kap. II — 1 Tit. 4.** Auf Anfrage des Mitglieds Rohr wurde mitgeteilt, daß es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Mindereinstellung sei daher für das Ergebnis ohne Bedeutung.

**Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 1 u. 2.** Mitglied Klar bat um Auskunft, ob mit Rücksicht auf den Abzug der Besetzung eine Verminderung der Dienstgeschäfte eintreten würde.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß gerade mit dem Weggange der Besetzung die Abwicklungsarbeiten mehr Schwierigkeiten als die laufende Bearbeitung der Besetzungsangelegenheiten bereiten würden.

Mitglied Endorff bat zu prüfen, ob es nicht möglich sei, durch Streichung einer Regierungsratsstelle den unteren Beamten eine höhere Befoldung zu gewähren.

Mitglied Bergér bestätigte, daß die Abwicklung viel Arbeit verursache, die nur von einem Juristen geleistet werden könne.

**Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 3.** Mitglied Petz fragte an, ob der Ansatz auf dem Rechnungsergebnis beruhe. Für das Rechnungsjahr 1928 sei das Rechnungsergebnis unverhältnismäßig hoch.

Mitglied Caesar verwies auf seinen vorjährigen Antrag, die Geschäftskosten um 10 % zu kürzen. Die Beschlüsse des Landesausschusses würden zu wenig geachtet.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß im Jahre 1928 in den Geschäftskosten ein Betrag für Anschaffung eines Autos verrechnet worden sei. Die von der Regierung ermittelten Geschäftskosten seien vom Ministerium auf 18 800 RM gekürzt worden.



Regierungspräsident Dörr erwiderte auf die Ausführungen des Mitgliedes Caesar, daß den Anregungen des Landesauschusses mit großer Sorgfalt nachgegangen werde. Es habe jedoch der Landtag das letzte Wort zu sprechen.

**Ausgabe Kap. II — 4 Tit. 1a.** Vorsitzender Engel gab Aufklärung über die in den letzten Jahren bewilligten Mittel für Flurbereinigung und ihre Verwendung für sachliche und persönliche Kosten. Der allergrößte Teil der Ausgaben betreffe die persönlichen Kosten.

Mitglied Bergér führte aus, daß hohe persönliche Kosten im Wesen der Flurbereinigung lägen, da von den Beamten die Arbeit geleistet werden müsse.

Landesökonomierat Thomas gab einen Überblick über den jetzigen Stand der Flurbereinigung im Landesteil Birkenfeld. Der Betrag von 25 000 *RM* sei mit Rücksicht auf das Anwachsen der Arbeit eingestellt worden.

Mitglied Rohr führte aus, daß die persönlichen Kosten im Hinblick auf die Verwaltungskosten im Oldenburgischen Siedlungswesen als viel zu hoch bezeichnet werden müßten. Auch für den Landesteil Birkenfeld seien zwei Siedlungen vorgesehen. Voraussetzung für die Siedlung sei jedoch die Durchführung der Flurbereinigung.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß der Flurbereinigung das Flurbereinigungsgesetz von 1926 zugrunde liege. Die Kostentragung sei im Gesetz genau geregelt. Gegenüber den oldenburgischen und preußischen Verkoppelungen bestehe hier eine Besonderheit darin, daß die Flurbereinigung durch Genossenschaften durchgeführt werde. Hierdurch sei die Gewähr gegeben, daß die Flurbereinigung zur Zufriedenheit der Beteiligten vorgenommen werde.

Mitglied Knapp führte aus, daß die Flurbereinigung sehr segensreich wirken werde. Sie bedeute für den Landwirt eine erhebliche Ersparung an Arbeitskraft und Fuhrleistungen. Die Flurbereinigung sei in Huzweiler so durchgeführt, daß aus etwa 25 Kleinparzellen 4 bis 5 größere Parzellen geworden seien. Die Landwirtschaft könne es sich allerdings unter keinen Umständen gefallen lassen, wenn nun gleich nach der Durchführung der Flurbereinigung die Ländereien in eine höhere Bonitätsklasse eingereiht würden. Es sei unmöglich, im Birkenfelder Lande die Flurbereinigung so großzügig durchzuführen, wie es in Preußen geschehe.

**Ausgabe Kap. II — 4 Tit. 3.** Mitglied Groß hat um Mitteilung, ob bei Gewährung von Unterstützungen für die Anschaffung von Zuchstuten auch geprüft werde, daß die Stuten zur Zucht benutzt werden.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß die Überwachung durch den Tierzuchtinspektor Kloß vorgenommen würde.

**Ausgabe Kap. II 4 Tit. 4.** Mitglied Alt hat um Auskunft über den Besuch der Birkenfelder landwirtschaftlichen Winterschule.

Vorsitzender Engel teilte mit, daß die Schule in Birkenfeld mit 35 Schülern nahezu voll besetzt sei. Die Schule in Herrstein weise die volle Besuchsziffer mit 36 Schülern auf. Die Einführung der durchgehenden Unterrichtszeit in Birkenfeld habe sich gut ausgewirkt.

**Ausgabe Kap. II — 5 Tit. 5.** Auf Anfrage des Mitglieds Knapp wurde regierungsseitig erwidert, daß der eingestellte Betrag lediglich Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere betreffe. Im Jahre 1929 seien 104 Tiere, im Jahre 1924 134 Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet worden.

Mitglied Alt hat um Mitteilung, wer die Kosten der Entnahme von Schleimproben zu tragen habe.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß die einmalige Untersuchung im Jahre für den Besitzer kostenfrei sei.





Mitglied Bergér bat um Auskunft, ob auch Beihilfen zu Stallbauten gegeben würden.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß für Stallbauten außerhalb des staatlichen Voranschlags Mittel gegeben worden seien.

Vorsitzender Engel führte aus, daß zweimal im Jahre Milchproben entnommen und durch die Landwirtschaftskammer in Oldenburg untersucht würden. Ergebe die Untersuchung, daß Gefahr für Menschen bestehe, so werde die polizeiliche Tötung sofort angeordnet, während Tiere, die lediglich eine Ansteckungsgefahr für weitere Tiere sein würden, so schnell als möglich abgestoßen würden.

Mitglied Groß führte aus, daß bei regelmäßigen Untersuchungen keine Gebühr zu zahlen sei, lediglich für außertermiliche Untersuchungen und Schleimentnahmen müsse der Besitzer einen Betrag zahlen.

Ausgabe Kap. II — 6 Tit. 5. Mitglied Groß bedauerte, daß der Betrag herabgesetzt sei, trotzdem die Gemeinden nicht in der Lage seien, ihre Wege instandzuhalten.

Mitglied Mathieu führte aus, daß er keinen Erhöhungsantrag stellen wolle. Er müsse aber dafür eintreten, daß die Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt würden.

Mitglied Knapp teilte mit, daß die jetzige Art der Verteilung der Staatszuschüsse zu den Gemeindegbauten nicht länger aufrechterhalten werden könne. Es würde bei Bemessung der Zuschüsse davon ausgegangen, daß die Gemeinden einen großen Betrag eigene Aufwendungen zu verzeichnen hätten. So komme es, daß gerade diejenigen Gemeinden, die aus eigener Kraft leistungsfähig seien, noch mit Zuschüssen bedacht würden. Statt des von der Regierung geforderten großen Fragebogens, der nicht weniger als 20 Einzelfragen enthalte, müsse die Frage derart gestellt werden: „Was verbleibt den Gemeinden nach Erschöpfung sämtlicher Steuerquellen nach Bestreitung der zwangsläufigen Ausgaben noch für Wegebauten?“

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß das jetzige Verteilungssystem vielleicht nicht das richtige sei. Es wäre zu erwägen, ob die bereitgestellten Mittel im Benehmen mit einer Kommission nicht besser an die 4—5 bedürftigsten Gemeinden verteilt würden, um so von Jahr zu Jahr zu einer gründlichen Instandsetzung der Gemeindegwege zu kommen, da mit Beträgen von einigen 100 Mark den Gemeinden nicht gedient sei. Auch sei zu prüfen, ob sich für die Gemeindegwege nicht eine Höchstbelastungsgrenze vorschreiben lasse, wie sie in Nord-Oldenburg üblich sei.

Mitglied May bedauerte ebenfalls die gemachten Abstriche. Die Kraftfahrzeugsteuer müsse herangezogen werden. Auch die Forstverwaltung müsse zu den Instandsetzungskosten der Gemeindegwege beitragen, da durch die Abfuhr von Holz aus den Staatswäldungen die Gemeindegwege stark beschädigt würden.

Mitglied Rohr führte aus, daß die Gemeindegstraßen gewaltig vernachlässigt seien, während die Landesverbandsstraßen sich gegenüber Oldenburg in einem guten Zustand befänden. Es müßten die Gemeinden am Ertrage der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt werden, wie es auch in Oldenburg der Fall sei.

Mitglied Klar führte aus, daß auch die Klagen derjenigen Gemeinden, die an Landesverbandsstraßen liegen, berechtigt seien. Er glaube nicht, daß die Überweisung der ganzen Kraftfahrzeugsteuer an den Landesverband eine Ungerechtigkeit sei.

Mitglied Knapp wies darauf hin, daß bei 30 000 RM Staatszuschüssen auf jede Gemeinde rund 375 RM entfallen würden. Es seien aber Gemeinden mit nur 250 RM bedacht worden. Er bat, prüfen zu wollen, ob die Regierung



nicht die Sperrung einzelner Wegestrecken verfügen könne. Besonders stark sei die Wilzenberger Straße durch das Sandfahren mit Lastautos in Mitleidenchaft gezogen worden. In einzelnen Ländern sei eine Höchstbelastung von 3 Tonnen vorgeesehen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß auch seitens des Ministeriums geprüft werde, ob nicht ein Teil der Kraftfahrzeugsteuer den Gemeinden zufließen könne. Eine andere Verteilungsart sei unbedingt notwendig, soweit Gemeindestraßen durch den Autoverkehr berührt würden. Die Gemeinde Oberhosenbach habe die Durchgangsstraße Breitenthal—Bundenbach instand gesetzt und hierfür 6000 Reichsmark aufwenden müssen. Der Staatszuschuß habe nur 300 RM betragen. Nur mit außergewöhnlichen Frohdiensten sei die Instandsetzung möglich geworden. Wenn der Landesverband den vollen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer beanspruche, so müsse die Verteilung der Staatszuschüsse zu den Gemeindegewebauten den gerechten Ausgleich bringen. Für Durchgangsstraßen müsse ein größerer Lastenträger als die Gemeinde gefunden werden.

Mitglied Bergér machte den Vorschlag, in Erwägung zu ziehen, die Staatszuschüsse nicht erst am Jahreschlusse, sondern zu Beginn des Rechnungsjahres im Benehmen mit den Gemeinden zur Verteilung zu bringen, und zwar derart, daß jedes Jahr eine kleine Anzahl Wege gründlich in Ordnung gebracht werde.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß der Gemeindegewebau ein Stück der Gemeindefelbstverwaltung sei. Es wäre nicht richtig, wenn in einer Kommission unter Vorsitz der Regierung die Verteilung der Staatszuschüsse vorgenommen werden solle, da es Gemeinden gebe, die noch ohne Staatszuschüsse ihre Wege instand halten könnten, während andere Gemeinden ihre Wege überhaupt nicht mehr in ordnungsmäßigem Zustande erhalten könnten.

Mitglied Bergér teilte mit, daß er in der Mitwirkung der Regierung keinen Eingriff in die Selbstverwaltung sehe. Er habe nur gewünscht, daß die Regierung die Führung übernehme.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß es der Regierung erwünscht sei, wenn die Verteilung der Staatszuschüsse in einer Kommission, bestehend aus den Bürgermeistern und Schöffen, unter Vorsitz eines Regierungsmitgliedes vorgenommen werden könnte. Die Sperrung von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr sei z. Bt. nur für neuangelegte Straßen möglich.

Mitglied May teilte mit, daß er sich aus der Tätigkeit der Kommission zur Verteilung der Staatszuschüsse keinen Erfolg verspreche. In einer Besichtigung würde zweifellos festgestellt werden, daß sämtliche Gemeindestraßen in derart schlechtem Zustande seien, daß alle Gemeindestraßen schleunigst der Instandsetzung bedürften. Auch für geringe Mittel seien die Gemeinden dankbar.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß durch die Novelle zur Gemeindeordnung die Staatsforsten zu den Gemeindegewebauten pflichtig geworden seien. Hierdurch sei die Frage der Bezuschussung der Gemeinden durch die Forstverwaltung wegen vermehrter Abnutzung der Gemeindegewebauten wohl aus dem Wege geräumt.

Mitglied Knapp führte aus, daß unbedingt ein gerechterer Verteilungsmaßstab gefunden werden müsse. Er könne nicht verstehen, daß die Stadt Birkenfeld noch Zuschüsse zu den Gemeindegewebauten erhalten habe.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß bei Verteilung der Staatszuschüsse die Bevölkerungszahl, die Aufwendungen für Gemeindegewebauten usw. berücksichtigt worden seien.

A u s g a b e K a p. II — 8 T i t. 4. Mitglied Füllbach bat um Auskunft, ob die Gelder nicht voll verbraucht





worden seien oder worauf der Rückgang in den Etatsansätzen zurückzuführen sei.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die Abhaltung der Wanderhaushaltungskurse keine Aufgabe des Staates sei. Auch aus den Überschüssen der Landesparkasse ständen noch Mittel zur Verfügung.

Mitglied Füllenbach bat, auch für Nähkurse Unterstützungen bereitzustellen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß in den Wanderhaushaltungskursen auch das Nähen in den Unterricht aufgenommen sei, worauf Mitglied Füllenbach die Sache als erledigt ansah.

Mitglied Bergér führte aus, daß in den Obersteiner Volksschulen der Kochunterricht eingeführt sei. Es werde dort das wirtschaftliche Kochen in den Vordergrund gestellt.

Ausgabe Kap. III — 1 Tit. 1 u. 2. Mitglied Caesjar bat um Auskunft, worauf die dauernden Herabsetzungen dieser Haushaltspositionen zurückzuführen seien.

Mitglied Klein war mit den Ansätzen einverstanden, wenn im allgemeinen der Sparsamkeitsgrundsatz durchgeführt werden solle.

Mitglied Weyand, Jdar, führte aus, daß in Jdar eine schwere Wirtschaftskrise bestehe. Viele sogenannte selbständige Lapidäre seien arbeitslos. Nun hätten sich 30 selbständige Lapidäre bereitgefunden, einen Interessenverband auf gewerkschaftlicher Grundlage zu gründen. Er bitte, den zu Kap. III — 1 Tit. 1 im Vorjahre bestehenden Betrag von 5000 RM wieder einzusetzen und den Betrag von 2500 RM diesem neuen Zweckverbände der selbständigen Lapidäre zur Verfügung zu stellen. Auf eine Eingabe des Hermann Wild in Jdar an die Regierung sei bislang keine Antwort erteilt worden.

Mitglied Mathieu bat, der Gründung von Fortbildungsschulen auf dem Lande größere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Lehrlinge auf dem Lande seien nicht mehr in der Lage, bei städtischen Handwerkern Arbeit zu finden, da die Lehrlinge in den Städten ihnen durch ihre Vorbildung weit voraus seien. Den kleinen Handwerksbetrieben sei es vielfach nicht möglich, die Beiträge für die Fortbildungsschule zu zahlen. Hier müsse der Staat helfend eingreifen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß das Fortbildungsschulwesen grundsätzlich eine Gemeindeangelegenheit sei. Wenn eine Möglichkeit gegeben sei, werde die Regierung gerne unterstützend eingreifen. Seitens der Fortbildungsschullehrer werde vielfach geklagt, daß die Schulen nicht genügend besucht würden. Auch hätten einzelne Handwerker noch nicht den Segen der Fortbildungsschulen genügend erkannt. Es müsse auch für die über 18 Jahre alten Lehrlinge der Fortbildungsschulzwang eingeführt werden.

Mitglied Weyand, Oberhofenbach, führte aus, daß in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg Staatszuschüsse zu den Handelskammern seit einigen Jahren nicht mehr gegeben würden.

Mitglied Klar warnte in bezug auf die Gründung des Zweckverbandes der selbständigen Lapidäre vor einer Überorganisation.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß die Eingabe des Hermann Wild der Regierung z. Zt. der Prüfung unterliege. Die Ursache der Wirtschaftskrise liege letzten Endes in einem Preischao. Es sei sehr schwierig, in dieser Angelegenheit den richtigen Weg zu finden. Die Herabsetzung des Zuschusses zur Industrie- und Handelskammer sei zum Teil auf die Sparsamkeitsbestrebungen zurückzuführen, bei der Position III — 1 Tit. 2 sei die Herabsetzung dadurch begründet, daß die Etatmittel nie ganz aufgebraucht worden seien.

Mitglied Mathieu bat, in einer Besprechung der Bürgermeister mit den Betriebsinhabern dahin zu kommen, daß



die Betriebsinhaber sich an der Gründung der Fortbildungsschule beteiligen.

Mitglied Weyand, Idar, teilte mit, daß die Ursache der Wirtschaftskrise darin zu suchen sei, daß mancher Lapidär sich nach beendigter Lehrzeit selbständig gemacht habe. So seien die Preise herabgedrückt worden, trotzdem gar keine Notwendigkeit zur Preisenkung vorgelegen hätte. Die Lapidäre beabsichtigten jetzt, durch einen Tarifvertrag einen festen Affordpreis zu vereinbaren. Wenn die Löhne festgelegt seien, habe der sogenannte selbständige Lapidär seinen bestimmten Wochenlohn.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß er in der Industrie- und Handelskammer eine Körperschaft sehe, die einer Gewerkschaft verwandt sei. Für die Gewerkschaften würden keine Staatsmittel gefordert, so müsse auch die Handelskammer sich selbst tragen können. Wenn nun nicht für die Streichung der Position eingetreten werden solle, so wünsche er doch die Unterverteilung auf die Industrie- und Handelskammer und den Zweckverband der sogenannten selbständigen Lapidäre. Es müsse der Frage heute Beachtung geschenkt werden, wie man eine Berufsgruppe gegen Wirtschaftskrisen sichern könne. Die sogenannten selbständigen Lapidäre seien doch nur Heimarbeiter, denen die gegenwärtige Krise große Opfer auferlegt habe.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß die Industrie- und Handelskammer die Interessen der gesamten Industrie, einschließlich auch der arbeitenden Bevölkerung, vertrete. Wenn es der Industrie schlecht gehe, habe auch die Landwirtschaft darunter zu leiden. Wer die Verhältnisse klar sehe, komme zu dem Ergebnis, daß die Landwirtschaft in den Gebirgsgegenden zu Grunde gehe, wenn sie nicht auf Grund einer gutgehenden Industrie bevorzugte Preise erhalten könne. Die Landwirtschaft habe an einer guten Wirtschaftslage der Industrie das größte Interesse.

Mitglied Caesar gab über die Tätigkeit der Handelskammer näheren Aufschluß.

Mitglied Füllenbach wies darauf hin, daß man die Tätigkeit der Handelskammer insoweit als Interessenvertretung auch der Arbeiter auffassen könne, als man auch von den Gewerkschaften sagen könne, daß sie nicht allein dem Lohnkampf dienen. In den Zeiten, in denen es der Industrie gut gehe, müsse es den Unternehmern möglich sein, für ihre Organisation ein Opfer zu bringen, durch das die Handelskammer in die Lage käme, nicht mehr auf Staatszuschüsse angewiesen zu sein.

Schluß der Vormittagsitzung 12.45 Uhr.

## II. Öffentliche Sitzung. (Beratende Sitzung.)

Wiedereröffnung der Sitzung 3.15 Uhr nachmittags.

Anwesend: die Herren aus der Vormittagsitzung.

Im Laufe der Verhandlungen erschien Gymnasialdirektor, Oberstudiendirektor Dr. Binneböfel.

Reg.-Obersekretär Rümmler als Protokollführer.

A u s g a b e K a p. IV — 1 T i t. 3. Mitglied Mathieu fragte, wie es kommt, daß die Gemeinden ein Drittel zum Gehalt des Landesarztes beitragen müssen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Landesarzt als Staatsbeamter auch die Untersuchungen der Schulkinder vorzunehmen habe. Hierfür haben die Gemeinden nach dem Gesetz ein Drittel des Gehaltes des Landesarztes aufzubringen.

A u s g a b e K a p. IV — 1 T i t. 4. Mitglied Petsch wünscht Erhöhung der Position auf 30 000 *RM*, da die



Tuberkulose die größte aller Volksseuchen sei. Ein Rückgang derselben sei bis jetzt nicht zu verzeichnen. Bei Einschränkung der Bekämpfungsmaßnahmen müsse wieder mit einer Ausdehnung der Tuberkulose gerechnet werden.

Mitglied Rohr bittet die Regierung um Bekanntgabe der Gesamtausgaben für Tuberkulosebekämpfung. Der Betrag von 20 000 *M* sei trügerisch. In Wirklichkeit betrage die Ausgabe aller Stellen zusammen im Jahre 1928 etwa 96 000 *M*. In diesem Falle sei eine Erhöhung nicht notwendig.

Mitglied Eisenschneider unterstützte den Antrag des Mitglieds Petsch auf Erhöhung. Die Bekämpfung dürfe nicht an den Kosten scheitern.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß, wenn allen Arbeitern Brot und Verdienst gegeben würde, sie als erste für die Streichung dieser Kosten eintreten würden. Vorläufig müßte auch er für Erhöhung eintreten.

Regierungsseitig wurde der für das Jahr 1928 tatsächlich aufgewandte Betrag von 96 438 *M* mitgeteilt und die Verteilung dieses Betrages auf den Staat, die Gemeinden, die Fürsorgestellten usw. bekanntgegeben. Die Einschränkung im Vorjahre sei nicht wegen Rückgang der Tuberkulose, sondern aus Sparmaßstäben erfolgt.

Mitglied Füllenbach bedauerte, daß gewisse Mehrheitsbeschlüsse der vorjährigen Tagung nicht in der richtigen Form dem Landtage zur Kenntnis gebracht wurden.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, hält das bisherige Verfahren bezüglich der Vorlage der gefaßten Beschlüsse an den Landtag durch das Ministerium nach vorheriger Prüfung für richtig.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß er dem Ministerium das Recht nicht nehmen wolle mitzusprechen. Er bemängelte lediglich, daß die Beschlüsse hinten im Protokoll aufgeführt sind.

Regierungspräsident Dörr erklärte, er verstehe das Mitglied Füllenbach, das die Beschlüsse formell dem Landtag zur Kenntnis bringen wolle, nicht im Anhang zum Voranschlag, sondern vorweg.

Regierungsseitig wurden Ausführungen über die Gesamtaufwendungen für Tuberkulosebekämpfung im Jahre 1929 gegeben.

**A u s g a b e n K a p. IV — 3.** Mitglied Endorff wünscht Erhöhung des eingesetzten Betrages. Für die Jugend könne nicht genug getan werden. Es müßten auch die Organisationen eingreifen. Diese hätten aber kein Geld.

Mitglied Eisenschneider trat ebenfalls für Erhöhung ein.

**A u s g a b e n K a p. IV — 5 T i t. 1.** Mitglied Klar wünschte Erhöhung der eingesetzten Summe.

Mitglied Füllenbach stellte Antrag in Aussicht betr. Erhöhung. Den jungen Leuten müsse Gelegenheit geboten werden, sich fortzubilden. Durch die Handelsschule könne auch der Beweis über die Eignung der Leute erbracht werden.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß Anträge auf Erhöhung der Kosten für Berufsschulen zwecklos seien. Eine erhöhte Bezuschussung der Gemeinden habe kleinere Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock zur Folge.

Mitglied Klar erklärte, es gehe nicht um die Erhöhung der Position allein, sondern darum, daß die durch Erweiterung von Volksschulen entstehenden Kosten ebenfalls berücksichtigt werden könnten.

**A u s g a b e K a p. IV — 6 T i t. 3.** Mitglied Petsch wünschte Aufklärung über den Generalfonds.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß der Generalfonds aus Zinsen von aufgewerteten Kapitalien und Zuschüssen der Landessparkasse bestehe. Für Unterstützungen



kämen bedürftige Bürger, sog. verschämte Arme, in Frage, die nicht der Armentasse zur Last fielen.

Ausgabe Kap. IV — 7 Tit. 1. Mitglied Rech hielt die eingesezte Summe von 25 000 RM unter Berücksichtigung der Mittel des außerordentlichen Stats und anderer Mittel für zu gering. In den Städten würde durch den Abzug der Besatzung die Wohnungsnot nicht ganz gehoben. Auch in vielen Landorten bestche ebenfalls Wohnungsnot.

Mitglied Petry hält die eingesezte Summe ebenfalls für zu niedrig. Große Wohnungen gäbe es genug, an kleinen Wohnungen sei Mangel. Solange noch Leute in Baracken wohnen müßten, könne von einer Behebung der Wohnungsnot nicht die Rede sein.

Regierungsseitig wurde Aufklärung über die vom Staate gegebenen Zuschüsse für Wohnungsbauten gegeben. Seit 1924 bis jetzt seien 912 neue Häuser mit Hilfe von Zuschüssen gebaut worden. Die Mittel für die Zuschüsse seien meistens durch Anleihen gedeckt worden, wofür der Staat 8—10 % Zinsen zahle, während er nur 4—5 % erhalte. Das bedeute für den Staat einen gewaltigen Zinsverlust.

Mitglied Eijenschneder führte aus, daß die Wohnungsnot wohl etwas nachgelassen habe, nicht aber das Wohnungs-elend.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß in Fischbach, soviel bekannt, die Wohnungsnot behoben sein soll.

Mitglied Bergér erbittet Aufklärung, weshalb die Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues zur Hälfte aus dem ordentlichen Stat und zur Hälfte aus Anleihen gedeckt werden. Die Einstellung erhöhter Mittel komme auch dem gesamten Baugewerbe zugute.

Regierungsseitig erfolgte Aufklärung darüber, aus welchen Gründen die Verteilung der Mittel erfolgt sei.

Mitglied Mathieu trat ebenfalls für Erhöhung ein. Wenn diese nicht möglich sein sollte, stellte er Eventualantrag in Aussicht, die Position ganz zu streichen. Die zu gewährenden Baudarlehen dürften nicht unter 4—5000 RM betragen.

Mitglied Weyand, Idar, ist gegen Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes. Die Behörden seien dann nicht in der Lage, eine Wohnung zu beschlagnehmen. Die Zuschüsse für Oberstein-Idar müßten erhöht werden.

Mitglied Klar führte aus, wenn auch für Idar die Wohnungszwangswirtschaft aufgehoben sei, müsse Idar doch mit Zuschüssen bedacht werden. Er bemängelte, daß die seit vier Jahren eingeführte Mietzinssteuer nicht ganz für den Wohnungsbau Verwendung finde.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß eine weitere Herabsetzung der Zinsen für Baudarlehen weitere Verluste für den Staat bedeute, und daß durch das Freiwerden der Besatzungswohnungen in den nächsten Monaten das Baugewerbe Beschäftigung finde.

Mitglied Bergér führte aus, daß dadurch für die Maurer wenig Arbeitsgelegenheit entstände, da meist Innenarbeiten in Frage kämen. Privatleute würden selten kleine Wohnungen bauen; hier müßten die Gemeinden selbst eingreifen.

Mitglied Knapp sprach über die schlechte Lage der Landwirte. Nur im Birkenfelder Lande müßten diese Mietzinssteuer zahlen.

Mitglied Rohr glaubte, daß mit den diesjährigen Mitteln nicht viel anzufangen sei. Es müsse mehr Wert auf die Förderung der Umbautätigkeit gelegt werden.

Mitglied Füllenbach trat ebenfalls für den Bau von Wohnungen durch die Gemeinde ein.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß eine Erhöhung nicht gut möglich sei, da die Reserven des Staa-





tes erschöpft seien. Er gab einen Vergleich zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte gegenüber der Entwicklung der Löhne.

Der Vorsitzende Engel führte aus, daß die Verteilung der Mittel eine andere werden müsse. Er hielt eine Besichtigung der Wohnungen, wie sie bereits in Oberstein-Idar erfolgt sei, auch auf dem Lande für zweckmäßig, um auch dort den dringendsten Fällen abzuhelfen.

**Einnahmen Kap. V — 1.** Mitglied Klar erbat Auskunft, warum diese Position nicht höher veranschlagt sei.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die Einstellung nach den Rechnungsergebnissen von 1926 bis 1928 erfolgt sei.

**Ausgaben Kap. V — 1.** Mitglied Petsch bat um Auskunft, wie sich der zu zahlende Beitrag begründe.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß sich die Kostenverteilung auf Vertrag stütze. Sie richte sich nach der Bevölkerungszahl.

**Ausgaben Kap. VI — 1 Tit. 1.** Mitglied Füllenschach erklärte, er beabsichtige, Antrag einzubringen dahin, diese Kosten restlos zu streichen. Wenn dem nicht zugestimmt werden könnte, dann Eventualantrag, die Summen herabzusetzen. Der Antrag sei auf Grund der übrigen Herabsetzungen begründet. Nach seiner Ansicht sind die Kosten der Kultusorganisationen von den Mitgliedern selbst aufzubringen.

Mitglied Eisenschneider trat ebenfalls für Streichung ein. Er machte dann Ausführungen über die Christenverfolgungen in Rußland.

Mitglied May führte aus, daß bei dem vor mehreren Jahren erfolgten Beschluß, den in Bedrängnis lebenden Kirchengemeinden 75 000 RM zu geben, hinzugefügt worden sei, der Kirchengemeinde anheim zu geben, ihre Finanzen zu regeln. Er bat um Auskunft, was in dieser Sache getan sei.

Mitglied Knapp wünschte Beibehaltung des eingezetzten Betrages.

Mitglied Weyand, Idar, fragte, ob es richtig sei, daß Kirchenrat Lueg neben seiner Pension für Arbeiten, die er für das Konsistorium vornehme, bezahlt werde.

Regierungspräsident Dörr erwiderte, daß dies nicht zutrefte. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt wie das Ministerium, daß der veranschlagte Zuschuß gegeben werden müsse.

Mitglied Klar führte aus, daß der Zuschuß nicht auf ewig beibehalten werden könne. Der Anspruch der Kirchengemeinde an den Staat sei durch die in den letzten Jahren eingestellten hohen Summen überholt. Er erbat Auskunft, ob in der Kirchengemeinde sparsam gewirtschaftet würde. Insbesondere sollen große Kosten entstehen dadurch, daß der Kirchenrat nicht in Birkenfeld wohne.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß der Landesausschuß ein Recht habe, diese Frage aufzuwerfen. Sparsamkeit würde bei der Kirchengemeinde, genau wie in anderen Betrieben, geübt.

Mitglied Klar stellte die Anfrage, ob nicht einzelne freigewordene Pfarrstellen unbesetzt bleiben könnten, da bekannt sei, daß viele Pfarrer sehr wenig zu tun hätten.

Mitglied Bergér führte aus, daß die Tatsache, daß der Staat die Kirchen unterstütze, das Recht gebe zu verlangen, daß gespart werde. Die frühere Einstellung der Mittel sei nicht allein aus kulturellen, sondern auch wirtschaftlichen und politischen Gründen erfolgt.

Mitglied May führte aus, die Annahme, daß er der Kirchengemeinde überhaupt nichts mehr geben wolle, sei



nicht richtig. Er wolle nur den Zuschuß auf die frühere Höhe zurückgebracht sehen.

Mitglied Knapp erklärte, daß die Synode zum großen Teil den Beschluß des Landesauschusses so ausgelegt hätte, daß der erhöhte Zuschuß für immer gegeben werden solle.

Mitglied May stellt an die Regierung das Ersuchen, das Protokoll über diesen Beschluß vorzulegen und die Fassung desselben bekanntzugeben.

**A u s g a b e n K a p. VI — 2 T i t. 1.** Mitglied Knapp fragte an, wie es kommt, daß ein Volksschullehrer die Stelle des Schulrats inne hat.

Mitglied Petsch führte aus, daß er persönlich auf dem Standpunkt steht, daß der Schulrat sein Gehalt verdient.

Mitglied Knapp erklärte, daß es sich nicht um die Leistung, sondern um die Vorbildung handele.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß es bei der Besoldung des Schulrats sich gleich bleibe, ob der Posten mit einem Praktiker oder einem Akademiker besetzt sei.

**A u s g a b e n K a p. VI — 3 T i t. 1.** Mitglied Caesar fand die Besoldung für 13 Lehrer im Vergleich zu der Besoldung für die Regierungsbeamten sehr hoch. Er bat um Bekanntgabe der Schülerzahl des Gymnasiums.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß die Schülerzahl 238 betrage. Die Besoldung der Lehrer sei eine zwangsläufige.

**A u s g a b e n K a p. VI — 5 — T i t. 1.** Mitglied Petsch fragte, wie der Zuschuß zu 1b im letzten Jahre Verwendung gefunden habe und warum in diesem Jahre kein Betrag eingesetzt sei. Die sozialdemokratische Partei sei gegen jeden Abbau der Kosten beim Volksschulwesen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß die Streichung mit Rücksicht auf den bevorstehenden Weggang der Besatzung erfolgt sei.

Regierungspräsident Dörr erklärte, daß die Anfrage des Mitgliedes Petsch dadurch beantwortet wäre.

Mitglied Mathieu hielt die Streichung nicht für richtig, da in den Saargrenzgebieten die Verhältnisse dieselben blieben, auch nach Abzug der Besatzung.

Mitglied Bergér erklärte, daß eine Besserung der Verhältnisse nach Abzug der Besatzung nicht zu erwarten sei, im Gegenteil, die Trostlosigkeit jetzt erst ihren Anfang nehme.

Mitglied Caesar führte aus, daß er in der letzten Sitzung bemerkt habe, daß den Städten besondere Lasten dadurch entstehen, daß viele ältere Lehrer dort sind.

Mitglied Knapp erklärte, daß in den Städten den Lehrern auch bessere Möglichkeit geboten sei, ihre Kinder auszubilden. Er ist der Ansicht, daß den Lehrern, die in den Dörfern sitzen, das höchste Gehalt zusteht.

**A u s g a b e n K a p. VI — 5 T i t. 2.** Mitglied Weyand, Idar, wünschte Einschränkung der Lehrerververtretungen, denn hier könnte gespart werden. Er bat die Regierung, dafür Sorge tragen zu wollen, das Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer in Idar durchzudrücken. Im vorigen Jahre habe er die Sache Bleicker zur Sprache gebracht. Sie sei auch noch nicht erledigt. Es gehe nicht an, daß untreuen Beamten noch jahrelang das Gehalt bezahlt werde.

Regierungspräsident Dörr teilte mit, daß in dem Idarer Fall Termin auf den 21. März festgesetzt sei. Im Anschluß daran soll dann der Fall Bleicker entschieden werden.

**A u s g a b e n K a p. VI — 5 T i t. 4.** Mitglied Mathieu fragte an, wie die Verteilung der Mittel vorgesehen sei. Im Vorjahre sei ein Beschluß gefaßt worden,



der Gemeinde Rohlfelden einen Zuschuß zu geben. Über die Auszahlung des Betrages sei ihm nichts bekannt.

Mitglied Eijenschnaider führte aus, daß für die Gemeinde Fischbach im Jahre 1928/29 ein Zuschuß von 40 000 RM beschlossen worden sei. 25 000 RM seien bereits gezahlt. 10 000 RM seien dieses Jahr vorgesehen. Er fragte, wo die restlichen 5000 RM erscheinen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß für Rohlfelden 5000 RM unter Vorbehalt der Prüfung beschlossen worden wären. Nach den Grundsätzen kämen nur dringende Fälle für Zuschuß in Frage. Für Rohlfelden habe die Regierung kein dringendes Bedürfnis anerkennen können. Die Gemeinde Fischbach werde den vorgesehenen Betrag von 40 000 RM bekommen.

Mitglied Alt führte aus, daß die Gemeinde Schwarzenbach ebenfalls Antrag auf Zuschuß gestellt habe. Eine Entscheidung hierüber sei nicht bekannt.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß außer Schwarzenbach noch die Gemeinden Rötweiler-Rockenthal Antrag gestellt haben. Der Antrag von Rötweiler-Rockenthal habe den Vorzug. Wenn Schwarzenbach dieses Jahr nicht berücksichtigt werden könne, müsse es bis 1931 zurückgestellt werden.

Ausgaben Kap. VI — 6 Tit. 1 d. Mitglied Eijenschnaider bat um Auskunft, ob die vorjährigen Mittel nicht ausgegeben seien, weil dieses Jahr weniger eingestellt sei.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß Ausbildungsgänge für Handarbeitslehrerinnen nur stattfinden, wenn Bedarf vorhanden wäre. Da z. Zt. kein Bedarf vorhanden sei, sei die Herabsetzung der Mittel erfolgt.

Einnahmen Kap. VII — 1 Tit. 1. Mitglied Petry wünscht, daß kein Raubbau getrieben wird.

Mitglied Alt fragte an, ob zum Holzschlagen nicht auch Erwerbslose und Ausgesteuerte herangezogen werden könnten.

Regierungsseitig wurde näherer Aufschluß über die rationelle Bewirtschaftung der Forsten gegeben. Dazu sei eine Betriebsregulierung erforderlich, die alle 20 Jahre stattfinden solle. Dazwischen soll nach 10 Jahren Zwischenrevision vorgenommen werden. Im Landesteil Birkenfeld sei seit 1900 eine Betriebsregulierung nicht erfolgt. Für die Oberförsterei Birkenfeld sei im April 1928 mit einer Betriebsregulierung nach den neuesten Erfahrungen begonnen worden. Diese Betriebsregulierung habe in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 eingestellt werden müssen infolge Ernennung des mit der Regulierung beauftragten Beamten zum Forstmeister der Oberförsterei Oberstein. Sie sei am 1. Januar 1930 wieder aufgenommen worden. Der neue Beamte müßte sich zunächst einarbeiten. Die Arbeiten der Betriebsregulierung seien jedoch soweit abgeschlossen, daß ein endgültiger Abnutzungssatz festgelegt werden könnte. Es ergebe sich für die Oberförsterei Birkenfeld für die nächsten 20 Wirtschaftsjahre ein jährlicher Abnutzungssatz von 28 270 Festmeter Derbholz einschließlich Reiser. Daraus ergäbe sich ein Durchschnittsertrag von 450 000 RM für das Wirtschaftsjahr. Unter Berücksichtigung des sich in der Oberförsterei Oberstein ergebenden Abnutzungssatzes, wie er im Jahre 1929/30 zur Nutzung kommt, würde sich das Gesamteinkommen aus Forsten auf 550 000 RM stellen, für jedes Wirtschaftsjahr —. Hierzu komme noch die vom Ministerium angeregte Mehrnutzung für die nächsten fünf Jahre. Die Gesamteinnahmen aus Forsten dürften sich pro Wirtschaftsjahr für diese fünf Jahre auf rund 650 000 RM stellen. Ein Mehr- oder Minderertrag werde von den Wirtschaftsverhältnissen und Holzpreisen abhängen. Der ursprünglich für dieses Jahr vorgesehene Betrag von



750 000 *RM* sei mit Rücksicht auf den katastrophalen Rückgang der Holzpreise um 50 000 *RM* heruntergesetzt und mit 700 000 *RM* im Haushalt veranschlagt worden.

Mitglied Eisenschneider gab Kenntnis, daß sich die Einwohner von Mörschied darüber beschwerten, daß zum Holzschlagen Leute aus den angrenzenden preussischen Ortschaften beschäftigt werden.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, führte aus, daß nach den Ausführungen des Forstmeisters von einem Raubbau nicht die Rede sein könne. Es wäre besser, einen erhöhten Einschlag nicht für bestimmte Jahre vorzusehen, sondern in Jahren mit günstigen Holzpreisen vorzunehmen.

Mitglied Alt bat die Regierung um Auskunft zu seiner Anfrage betr. Beschäftigung von Erwerbslosen und Ausgesteuerten.

Regierungsseitig wird erwidert, daß bereits früher ein solcher Versuch im Revier Buchwald-Rosentwald gemacht wurde. Es hat sich gezeigt, daß man nicht jeden ungelerten Arbeiter für diese Arbeit verwenden kann. Das Resultat war, daß die ungelerten Leute lange nicht das verdienen, was die alten eingearbeiteten Holzhauer erhalten. Dies hatte zur Folge, daß die Akkordsätze hätten höher gesetzt werden müssen, damit die Leute auf ihren Tagelohn hätten kommen können.

Vorsitzender Engel führte aus, die Regierungsmittlung habe ergeben, daß die Versuche mit Erwerbslosen und Ausgesteuerten ein negatives Ergebnis gezeigt hätten. Andererseits aber müßte berücksichtigt werden, daß durch diese Einstellungen vorzeitige Entlassungen anderer Arbeiter notwendig würden, die der Erwerbslosenfürsorge zur Last fielen. Er will nicht versäumen, dem Vorgänger des jetzigen Forstmeisters, Herrn Forstmeister Pauly, zu danken für die von ihm ausgeübte Sparsamkeit, die sich heute noch auswirke.

**Einnahmen Kap. VII — 3 Tit. 1 u. 2.** Mitglied Alt hielt eine Nachprüfung des Gebäudesteuerwertes durch das Kataster für erwünscht, um eine gleichmäßige Veranlagung zu erzielen.

**Einnahmen Kap. VII — 3 Tit. 8.** Mitglied Klar glaubte, einer Erhöhung der Steuer vom bebauten Grundbesitz nicht zustimmen zu können.

**Einnahmen Kap. VII — 3 Tit. 9.** Mitglied Reich wünschte Auskunft, wie sich die Steuer auf die einzelnen Grubenfelder verteile. Er setzte sich für eine Ermäßigung der Steuer auf 1 *RM* pro Hektar ein.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß die Grubenfeldsteuer für nicht in Betrieb befindliche Felder 0,50 *RM* bis 2,— *RM*, für solche, die in Betrieb seien, 1,— *RM* betrage. Wie sich der Steuerbetrag auf die einzelnen Felder verteile, siehe noch nicht fest. Wo die Steuer nicht bezahlt würde, würde zur Zwangsversteigerung geschritten, soweit nicht auf das Eigentum verzichtet würde.

Mitglied Berger führte aus, daß durch die Erhebung der Steuer die Besitzer der Felder gezwungen werden sollen, die Bodenschätze zu heben.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß bisher 50% der gesetzmäßigen Mietzinssteuer erhoben worden seien, und zwar mit Rücksicht auf die Besatzung. Die Steuer fallen zu lassen, oder mit der Erhebung, wie bisher, zurückzubleiben, ließe sich nicht verantworten, da sie gemäß Reichsgesetz erhoben werden müsse.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, erklärte, daß, wenn für das Jahr 1930 noch nicht der volle Mietzinssteuerbetrag erhoben werden solle, Antrag gestellt werden müsse, das Jahr noch als Besatzungsjahr gelten zu lassen.

Mitglied Klar führte aus, daß eine Erhöhung der Mietzinssteuer auch eine Erhöhung der Gemeindezuschläge



nach sich ziehe. Für die Hausbesitzer seien diese Belastungen untragbar, da sie schwer genug zu tragen hätten.

**Einnahmen Kap. VII — 4 Tit. 1 u. 2.** Mitglied Bergér hat die Regierung um Auskunft, ob es nicht möglich sei, anzugeben, wie sich der eingesezte Betrag auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer verteile.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß diese Angabe der Regierung auch nicht bekannt sei.

Mitglied Wehand, Oberhofenbach, machte längere Ausführungen über die schlüßelmäßige Verteilung der Länderteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie über die Auswirkungen des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes.

**Einnahmen Kap. VII — 5.** Mitglied Bergér bemängelte, daß der Staat an Forstbesoldungsbeitrag für die Mitbewirtschaftung der Gemeindewaldungen pro Hektar nur 2,50 *RM* vereinnahme, während sich die Ausgaben pro Hektar auf 10,— *RM* stellen.

Mitglied Groß erklärte, daß er gegen eine Erhöhung sei, da die Gemeindewaldungen meistens aus Niederwald beständen und fast keinen Reinertrag ergäben.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß vorläufig von einer Erhöhung abgesehen werden soll, bis bei anderen gemischten Verwaltungen Feststellungen in dieser Hinsicht getroffen seien.

Mitglied Koch trat ebenfalls für Belassung des bisherigen Satzes von 2,50 *RM* ein.

**Ausgaben Kap. VII — 6 1.** Mitglied May führte aus, daß in der heutigen Zeit, wo überall gespart werden soll, auch gespart werde. So könne im Revier Mörtschied, wo zwei Beamte tätig seien, eine Stelle eingespart werden. Diese Arbeit könne, wie auch früher schon geschehen, von dem Beamten in Kirschweiler mitgemacht werden.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß hierzu nicht Stellung genommen werden könne, da der neue Forstmeister über die Sachlage nicht orientiert sei.

**Ausgaben Kap. VII — 6 Tit. 4.** Mitglied May wünschte Auskunft, ob in dem eingestellten Betrag die Kosten für Wegearbeiten mit enthalten wären. Er stellte Antrag in Aussicht dahingehend, die schlechten Wege, die von der Forstverwaltung zu unterhalten seien, instand zu setzen.

**Ausgaben Kap. VII — 8.** Mitglied Rohr wünschte nähere Aufklärung über die Zusammensetzung der eingestellten Summe. Bereits im vorigen Jahre sei darauf hingewiesen worden, daß der pensionierte Straßenmeister Dertter neben seinem Ruhegehalt noch 70 *RM* monatlich bekomme für Instandhaltung des Regierungsgartens.

Der Vorsitzende Engel teilte mit, daß die Regierung in der morgigen Sitzung zu der Anfrage Stellung nehmen werde.

**Ausgaben Kap. VIII — 6.** Mitglied Endorff führte aus, daß bei Notstandsarbeiten in Heimbach und Kronweiler als Arbeitslohn pro Stunde 0,60 *RM* und an Akkordlohn für Steinklopfer 2 *RM* bis 2,50 *RM* bezahlt würde. Der tarifmäßige Stundenlohn betrage 0,75 *RM*, der Akkordlohn für Steinklopfer 4 *RM* bis 4,50 *RM*. Er bat um Auskunft, was die Regierung zu tun gedenkt, um Abhilfe zu schaffen.

Der Vorsitzende Engel teilte mit, daß die Angelegenheit bereits Gegenstand einer Besprechung des Landesverbandes gewesen sei. Hier gehöre die Sache nicht her.





**Punkt 4 der Tagesordnung** wurde vorweg beraten.

**Wildschußverordnung für den Landesteil Birkenfeld.**

Mitglied Knapp wendete sich gegen den Abschluß von Hunden und Katzen.

Mitglied Berger äußerte Bedenken gegen die Fassung des § 4.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß die Jagdpächter durch wildernde Hunde und Katzen viel zu leiden hätten. In der Regel sei es so, daß die Jäger erst nach Überzeugung, daß es sich um einen wildernden Hund, der schon oft dabei betroffen wurde, handele, zum Abschluß übergehen.

Mitglied Mathieu führte aus, daß § 2 sehr weidmännisch aufgestellt sei. Es müßte aber auch strikte durchgeführt werden, daß auf Treibjagden danach verfahren werde. Es sei zu prüfen bei Ausstellung des Jagdscheines, ob Antragsteller auch mit der Flinte umgehen könne. Zu § 3 führte er aus, daß es schwer sei, Wildkatzen von wildernden Katzen zu unterscheiden.

Mitglied Eisenschneider bat um Angabe des Zweckes, der durch § 2 erreicht werden soll.

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß durch den bisher zugelassenen Schrottschuß in kurzer Zeit der Rehbestand eines Jagdgebietes vollständig ruiniert werden kann. Das werde durch den Kugelschuß verhütet. Die bei Treibjagden durch Kugelschuß bestehende Gefahr werde verhütet, wenn auf diesen Jagden kein Rehwild geschossen werde. Richtiger sei es, das Rehwild auf dem Birschgange zu erlegen. Der Schutz der Wildkatzen sei notwendig, da nur noch wenige vorhanden seien.

Mitglied Caesar führte aus, daß, wenn Ricken im November zum Abschluß frei seien, dann auch Böcke für diesen Monat freizugeben wären, da ein Unterscheiden schwer sei. Er sei ein entschiedener Gegner für die Einführung des Kugelschusses. Es könne viel Unglück damit angerichtet werden.

Regierungsseitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Abschluß mit Posten Gefahren in sich birge, vor allem bei gefrorenem Boden.

Mitglied Rohr erklärte, dem § 4 in dieser Fassung nicht zustimmen zu können. Nach vorliegenden Urteilen aus Preußen müsse, wenn ein Hund abgeschossen worden sei, die Frage geprüft werden, ob der Wert des Wildes größer sei, als der Wert des Hundes oder umgekehrt.

Mitglied Groß trat dafür ein, daß die Schonzeit für Rehböcke mit dem 30. November beginne.

Mitglied Wild wünschte ebenfalls für Rehböcke Verlängerung der Schutzzeit für einen Monat. Er begrüßte die Einführung des Kugelschusses, hielt es jedoch für zweckmäßig, daß jedem Jäger der Abschluß einer genügenden Haftpflichtversicherung zur Pflicht gemacht werde.

Regierungspräsident Dörr hielt eine nochmalige Nachprüfung bez. der Frage des Abschusses von Hunden für notwendig.

**Punkt 2 der Tagesordnung: Gesetzentwurf zur Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899.**

Regierungsseitig wurde auf die Begründung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf verwiesen.

**Punkt 3 der Tagesordnung: Gesetzentwurf zur Abänderung des Ortsstrafengesetzes.**

Regierungsseitig wird ausgeführt, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf den Städten die Möglichkeit gegeben werden soll, besondere Industrie-, Wohnviertel usw. zu schaffen. Im übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs hingewiesen.





Mitglied Rohr wünschte, daß endlich die Ortsgrenzen festgelegt werden.

Mitglied Bergér erklärte, Bedenken zu haben, die er aber der vorgerückten Stunde wegen nicht mehr vorbringen wolle.

Mitglied Mathieu führte aus, daß die Festlegung der Ortsgrenzen vor etwa zwei Jahren erfolgt sei. Für Kraftwagenführer sei die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Reichsgesetz geregelt.

Regierungsseitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß vorgesehen sei, die Gendarmerie anzuweisen, die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge öfter zu stoppen.

Mitglied Bergér erklärte, daß er gegen das Abstoppen in seiner Gemeinde sei. Die Gemeinde hätte dadurch nur Schaden, da sie von Kraftwagenbesitzern gemieden werde.

**Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.**

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß es sich um die Frist für die Kraftloserklärung für abhanden gekommene Hypothekenbriefe handele. Sie habe früher sechs Monate betragen und solle nun auf drei Monate festgesetzt werden. Im übrigen wies er auf die Begründung des Gesetzentwurfs hin.

**Ersatzwahlen zum Verwaltungsrat für die Birkenfelder Landesbank.**

Der Vorsitzende Engel gab den eingereichten Antrag des Vorsitzenden des Landesvorstandes vom 10. März 1930 bekannt.

Mitglied Weins teilte mit, daß er freiwillig aus bestimmten Gründen ausscheiden wolle und auf Wiederwahl verzichte.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, erklärte, es sei ihm nicht bekannt, ob auf Grund der Satzung ein freiwilliges Ausscheiden möglich wäre.

Durch die Hand des Vorsitzenden Engel wurden als auszuscheidende Mitglieder die jetzigen Mitglieder des Verwaltungsrats Caesar und Cullmann durch das Los bestimmt.

Schluß der Nachmittagsitzung 8.30 abends.

**III. Öffentliche Sitzung. (Beschließende Sitzung.)**

Fortgesetzt am 15. März 1930, vormittags.

Anwesend:

- a) seitens der Regierung:
  1. Regierungspräsident Dörr,
  2. Regierungsrat Dr. Clemens,
  3. Regierungsrat Jedding,
  4. Regierungsoberamtmann Schley,
  5. Forstmeister Hornbogen (im Laufe der Verhandlungen),
- b) seitens des Landesauschusses:
 

jämliche Mitglieder mit Ausnahme des entschuldigt fehlenden Mitgliedes Dr. Warth, an dessen Stelle Ersatzmitglied May erschienen war,
- c) Regierungs-Inspektor Theilen als Protokollführer.

Vorsitzender Engel eröffnete um 9,45 Uhr vormittags die Verhandlungen und teilte mit, daß eine Reihe von Anträgen eingegangen sei.



Mitglieder Rohr und Wehand teilten mit, daß sie sich bei allen Abstimmungen über den Haushaltsplan der Stimme enthalten würden, um bei den Landtagsverhandlungen in ihren Entschliefungen nicht gebunden zu sein.

Zu Seite 2 des Haushaltsplans war ein Antrag Mathieu—Caesar eingegangen:

„Antrag zum Haushaltsplan 1930 Abschluß:

Der Landesauschuß wolle beschließen, daß bei der Aufstellung des Landeshaushaltsplanes stets eine Vermögens- und Klassenaufstellung beigelegt wird.“

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Ausgabe Kap. II — 1 Tit. 1. Der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion:

„Der Landesauschuß wolle beschließen: Die Regierung wolle prüfen, ob der Posten eines Regierungsrates zu streichen ist.“

wurde mit 13 Stimmen angenommen.

Ausgabe Kap. II — 6 Tit. 5. Mitglieder Groß, Becker und Bambach stellten folgenden Antrag:

„Es wird beantragt, der Landesauschuß wolle beschließen, diese Position wieder auf 30 000 *RM* zu erhöhen wie im Vorjahre.“

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, bat um eine grundsätzliche Stellungnahme des Landesauschusses, ob eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz über eine anderweitige Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer im Landtage beantragt werden solle. Er bat, die beiden Anträge — zu Ausgabe Kap. II — 6 Tit. 5 und Einnahme Kap. VII — 4 Tit. 5 — miteinander zu verbinden. Wenn eine anderweitige Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen werden sollte, so erübrige sich hier eine Erhöhung.

Der Antrag Dr. Weins zu Einnahme Kap. VII — 4 Tit. 5 lautet:

„Die Regierung wird ersucht, in Verbindung mit dem Landesvorstand noch vor der Beratung des Voranschlages des Landesverbandes zu prüfen, ob nicht im nächsten Jahre eine Änderung dahin geschaffen wird, daß die Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt werden sollen.“

Mitglied Knapp führte aus, daß es ihm wesentlich darauf ankomme, die Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt zu sehen, da es sich um eine gerechte Forderung der Gemeinden handele. Die Erhöhung der Staatszuschüsse zu den Gemeindevgebauten könne den notwendigen Ausgleich nicht bringen.

Mitglied Groß führte aus, daß er seinen Antrag aufrechterhalte, ohne Rücksicht darauf, ob eine andere Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen würde.

Vorsitzender Engel teilte mit, daß ein Beschluß auf Prüfung über eine Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1930 wirkungslos sein würde.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, führte aus, daß in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg die Amtsverbände und Gemeinden entsprechend ihrer Wegelänge im Verhältnis zu der Staatsstraßenlänge beteiligt würden. Die jetzige Fassung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, nach der die Kraftfahrzeugsteuer im Landesteil Birkenfeld restlos dem Landesverband zufließe, sei eine Ausnahmebestimmung.

Regierungspräsident Dörr wies darauf hin, daß bei einer Erhöhung um 10 000 *RM* auch die Deckungsmöglichkeit angegeben werden müsse.

Der Antrag Groß wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, wies darauf hin, daß der Wunsch auf Beteiligung der Gemeinden an der



Kraftfahrzeugsteuer auf eine Gesetzesänderung hinauslaufe, und er müsse um eine klare Stellungnahme bitten, da das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz den Landtag in erster Lesung bereits beschäftigt habe. Wenn eine Gesetzesänderung beantragt werden solle, so müsse er einen entsprechenden Antrag zur zweiten Lesung spätestens bis Montag nachmittag stellen. Es sei wahrscheinlich, daß das Reich durch eine neue Art der Besteuerung des Betriebsstoffes den Gemeinden, Landes- und Kommunalverbänden Mittel zur Verfügung stellen werde. Über die Auswirkung könne er sich allerdings noch nicht äußern.

Mitglieder Bergér und Klar äußerten Bedenken, eine Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuerverteilung vorzunehmen. Wenn dem Landesverband ein wesentlicher Teil der Einnahmen genommen werde, so müßten die Umlagen auf die Gemeinden so viel höher werden.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß für die Regelung der Angelegenheit zwei Möglichkeiten vorhanden seien. Der erste Weg sei der der Gesetzesänderung, der zweite Weg der, daß der Landesverband von sich aus die Gemeinden mit Durchgangsstraßen an der Kraftfahrzeugsteuer beteilige.

Mitglied Knapp teilte mit, daß er ein entschiedener Gegner des Bestrebens sei, nur die Gemeinden mit Durchgangsstraßen zu berücksichtigen.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß das Gesetz die Überweisung der Kraftfahrzeugsteuer an den Landesverband vorschreibe. Der Landesverband sei berechtigt, aus dem Ertrage etwas an die Gemeinden abzugeben.

Mitglied Knapp wünschte, daß noch vor der nächsten Sitzung des Landesauschusses in eine Prüfung der Angelegenheit eingetreten werde.

Hierauf wurde der Antrag Dr. Weins einstimmig angenommen.

Regierungsseitig wurde um Vorschläge für die Verteilung der Staatszuschüsse gebeten.

Mitglied Weyand, Oberhosenbach, führte aus, daß die Regierung die Verteilung ohne Kommissionsitzung nach den in den heutigen Beratungen zutage getretenen Richtlinien vornehmen könne.

Nach kurzer Aussprache gab Vorsitzender Engel die Anregung, eine neue Verteilung von Staatszuschüssen zu Gemeindegewebauten unter Berücksichtigung der in der Beratung des Landesauschusses geäußerten Grundsätze vorzunehmen und die Verteilung vor Ausschüttung der Beträge formell dem Landesvorstand mitzuteilen.

Zu **A u s g a b e** K a p. III — 1 T i t. 1 u. 2 waren folgende Anträge eingegangen:

1. Antrag Knapp—Becker:

„Antrag zu Tit. 1 u. 2 des Kapitels III — 1.

Der Landesauschuß wolle beschließen:

Diese Positionen werden um 4000 RM erhöht, so daß beide Positionen die im vorigen Jahre eingestellte Summe wieder erreichen.“

2. Antrag Caesar—Klein:

„Antrag zu III Handel und Gewerbe Ausg. Kap. I Tit. 1:

Wir beantragen, den Zuschuß zur Industrie- und Handelskammer wieder auf den vorjährigen Betrag von 5000 RM zu erhöhen.“

3. Antrag Caesar—Klein:

Zu III Handel und Gewerbe Kap. I Tit. 2:

„Wir beantragen, den Zuschuß zur Hebung des Handwerks wieder auf den vorjährigen Betrag von 3000 RM zu erhöhen.“





4. Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion:

Zu Abteilung III Kap. I Tit. 1 Ausgaben:

„Wir beantragen, von den vorgesehenen 2500 *RM* die Hälfte für eine zu gründende Wirtschaftsorganisation für das Edelsteinschleifergewerbe bereitzustellen.“

5. Eventual-Antrag Füllenbach u. Genossen zu Abteilung III Kap. I Tit. 1 Ausgaben:

„Wir beantragen, die Position zu streichen, weil nach Ablehnung unseres ersten Antrags nur unsere grundsätzliche Ablehnung in Frage kommt.“

Mitglied Knapp führte aus, daß von den Vertretern des Handels und der Industrie der Einwand gemacht werden könne, daß bei ihren Positionen Abstriche gemacht würden, während die landwirtschaftlichen Ausgabe-Titel in voller Höhe bestehen blieben. Aus dem Empfinden, was dem einen recht sei, sei dem andern billig, habe er den Antrag gestellt.

Mitglied Klein führte aus, daß er in der beratenden Sitzung davon ausgegangen sei, daß der Sparsamkeitsgrundsatz streng eingehalten werden solle. Nachdem nun verschiedene Erhöhungen beschlossen worden seien, habe er sich zu den Anträgen entschlossen.

Mitglied Mathieu erklärte, daß er sich aus grundsätzlichen Erwägungen der Stimme enthalte.

Zunächst wurde der Antrag Knapp—Becker als der weitgehendste zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Mitglied Füllenbach verwies zur Begründung des Antrages der Sozialdemokratischen Fraktion auf die Ausführungen des Mitglieds Weyand, Idar, in der beratenden Sitzung.

Der Antrag wurde mit 11 gegen 8 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Eventual-Antrag Füllenbach u. Genossen zu Ausgabe Kap. III — 1 Tit. 1 ist durch die Annahme des Antrages Becker—Knapp erledigt.

A u s g a b e K a p. IV — 1 T i t. 4, 5 u. 7. Mitglied Füllenbach u. Genossen stellten folgenden Antrag:

„Wir beantragen die Tit. 4 auf 30 000 *RM*, Tit. 5 auf 4000 *RM* und Tit. 7 auf 700 *RM* festzusetzen.“

Der Antrag Füllenbach wurde mit 11 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

A u s g a b e K a p. IV — 5 T i t. 1. Der Antrag des Mitgliedes Klar:

Kap. IV — 5 Tit. 1 Berufsschulwesen: „Die Zuschüsse von 27 000 *RM* um weitere 5000 *RM* zu erhöhen“ wurde mit 13 gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

A u s g a b e K a p. VI — 1. Mitglied Eifenschneider stellte folgenden Antrag:

„Der Landesausschuß wolle beschließen, die Ausgaben für Kirchenwesen zu streichen und den Betrag zu einer Unterstützungsaktion für Erwerbslose, Ausgesteuerte und Kleinbauern in besonderer Notlage zu verwenden.“

Der Antrag wurde mit 16 gegen 1 Stimme bei 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

A u s g a b e K a p. VI — 1 T i t. 1—8. Die Sozialdemokratische Fraktion stellte folgenden Hauptantrag:

„Wir beantragen Streichung des Kapitels.“

Mitglied Bergér betonte die rechtlichen und politischen Gründe, aus denen er für die Beibehaltung dieser Position eintrete.



Regierungspräsident Dörr wies darauf hin, daß die Annahme des Antrages geeignet sei, erneut Verwirrung und Erschütterungen auch in den Stats der kleinsten Kirchengemeinden hervorzurufen.

Der Antrag wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die Sozialdemokratische Fraktion stellte folgenden Eventual-Antrag:

Zu Abteilung VI Kap. I Tit. 1—8 Ausgabe:

„Wir beantragen, die Beträge wieder auf die Friedenssätze, die vor der neuen Abrede maßgebend waren, zu bringen.“

Mitglied May führte aus, daß er nicht soweit gehen könne als die Sozialdemokratische Fraktion. Er sei bei der Festsetzung des Staatszuschusses für die evangelische Landeskirche beteiligt gewesen. An die Bewilligung des Zuschusses sei seinerzeit die Bedingung geknüpft, daß die Kirche ernstlich daran gehe, ihre finanzielle Lage zu regeln. Er stellte an die Regierung das Ersuchen, mit der evangelischen Landeskirche wieder in Verhandlungen zu treten und festzustellen, was auf das seinerzeitige Versprechen der Landeskirche geschehen sei. Das Ziel der Verhandlungen müsse sein, die Zuschüsse des Staats auf ein möglichstes Mindestmaß herabzusetzen.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß der Landesauschuß bei Bewilligung des Staatszuschusses in Höhe von 75 000 *RM* vielleicht von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Es sei zweifellos kein Unglück gewesen, wenn die evangelische Landeskirche den Anschluß an einen größeren leistungsfähigen Verband gesucht hätte.

Der Eventual-Antrag wurde mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ausgabe Kap. VI — 5 Tit. 1b. Mitglieder Bergér u. Caesar stellten folgenden Antrag:

„Ich beantrage die Wiedereinstellung der 50 000 *RM*, da die Besatzungsfolgen noch nicht beseitigt sind.“

Mitglied Bergér begründete seinen Antrag damit, daß die Besatzungsfolgen noch nicht beseitigt seien und nach Abzug der Besatzung die Schwierigkeiten des Grenzgebietes bestehen bleiben würden. Die Mittel könnten nicht früher gestrichen werden.

Regierungspräsident Dörr bat um Ablehnung des Antrages, da der Betrag in früheren Jahren lediglich mit Rücksicht auf die Besatzung eingestellt worden sei.

Der Antrag wurde mit 17 gegen 6 Stimmen angenommen.

Ausgabe Kap. VI — 5 Tit. 4. Mitglieder Saling—Dr. Weins stellten folgenden Antrag:

„Der Landesauschuß wolle beschließen, den Zuschuß für den Schauhausbau Schwarzenbach zwei Jahre lang zu bewilligen. Ferner den Zuschuß für Selbach auf 8000 *RM* zu erhöhen.“

Mitglied Dr. Weins wies darauf hin, daß ein Schulhausbau in Schwarzenbach dringend notwendig sei. Wegen der Belastung des Voranschlages sei eine Verteilung auf zwei Jahre vorgeschlagen. Die Gemeinde Selbach sei als äußerste Grenzgemeinde in einer bedrängten Lage. Sie habe noch die neue Wasserleitung zu bezahlen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß von den beiden Bauvorhaben Schwarzenbach und Rötweiler-Rockenthal der letztere Schulhausbau am dringlichsten sei. Sollten die Gemeinden Rötweiler-Rockenthal im Jahre 1930 jedoch noch nicht zum Bau kommen, so seien die in Aussicht genommenen Mittel für Schwarzenbach frei. Der weiter notwendige Schulhausbau in Gerach könne für 1930 noch nicht berücksichtigt werden.



Der Antrag wurde mit 11 gegen 11 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ausgabe Kap. VI — 6 Tit. 1 u. 2. Die Sozialdemokratische Fraktion stellte folgenden Antrag:

„Wir beantragen, das Kapitel um 2800 RM (unter Zurückführung der alten Sätze) zu erhöhen.“

Der Antrag wurde gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Mitglied Alt hat, beim Holzfällen in den Staatswaldungen Erwerbslose mitzubeschäftigen und stellte einen entsprechenden Antrag. (Zu Einnahme Kap. VII — 1 Tit. 1).

Regierungsseitig wurde erwidert, daß die Frage der Beschäftigung von Arbeitslosen beim Holzfällen geprüft werden solle, worauf Mitglied Alt seinen Antrag zurückzog.

Einnahme Kap. VII — 3 Tit. 1. u. 2. Die Sozialdemokratische Fraktion stellte folgenden Antrag:

„Wir beantragen eine Überprüfung der Katasterwerte, die der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde gelegt werden und Berücksichtigung des gemeinen Wertes.“

Mitglied Klar sprach sich gegen eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert aus.

Vorsitzender Engel führte aus, daß der Antrag, soweit die Grundsteuer in Frage komme, durch die Reichsgesetzgebung bereits überholt sei.

Der Antrag wurde gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Zu Ausgabe Kap. VII — 4 Tit. 5 wurde auf die Beratungen und Beschlüsse zu Ausgabe Kap. II — 6 Tit. 5 hingewiesen.

Ausgabe Kap. VII — 6 Tit. 1. Mitglied May stellte folgenden Antrag.

„Ich beantrage, der Landesauschuß wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu prüfen, ob in dem Revier Mörtschied eine planmäßige Försterstelle eingehen und dessen Dienst dem Forstbeamten von Kirchsweiler übertragen werden kann.“

Begründung: Infolge der finanziellen Schwierigkeiten muß mit dem Ruf Sparsamkeit ernst gemacht werden.

Mitglied May führte aus, daß die Reviere so klein seien, daß sie durch einen Forstbeamten verwaltet werden könnten, wie dies früher der Fall gewesen sei. Aus dem Revier Mörtschied könne der Jungwald sowie der Königswald dem Revier Kirchsweiler zugeteilt werden.

Der Antrag May wurde bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen.

Ausgabe Kap. VII — 6 Tit. 4. Mitglied May beantragte:

„Ich beantrage, der Landesauschuß wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, den Forstweg im Hinterwald zu verbreitern, die Bäume links und rechts vom Wege zu entfernen und an den gefährlichen Stellen mit einem Schutzgäander zu versehen.“

Vorsitzender Engel betonte, daß er diesen Antrag als einen etwas scharfen Eingriff in die Forstverwaltung ansehe. Der Antrag würde für künftige Fälle unbedingt zu Konsequenzen führen. Aus diesen Gründen sei er gegen teiliger Auffassung zum Antrage May.

Der Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Ausgabe Kap. VII. Mitglieder Klar und Groß stellten folgenden Antrag:

„Der Landesauschuß wolle beschließen, in den diesjährigen Etat 2000 RM einzustellen zur Festlegung der Borgänge aus Birkenfelds schwerster Zeit.“





Mitglied Klar führte aus, daß späteren Generationen erzählt werden müsse, wie einst die Verhältnisse im Birkenfelder Lande gelegen hätten. Um diese Angelegenheit in Fluß zu bringen, habe er heute diesen Antrag gestellt. Es würde schon vieles in Vergessenheit geraten sein.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß es die höchste Zeit sei, die Ereignisse geschichtlich festzulegen, zumal schon einige der von der schweren Zeit besonders hart Betroffenen nicht mehr unter den Lebenden weilten. Die Regierung habe schon einige Vorarbeiten geleistet. Er würde es begrüßen, wenn der Antrag Klar einstimmig angenommen würde.

Mitglied Füllenbach wies darauf hin, daß er grundsätzlich keine Bedenken gegen den Antrag habe. Die Aufzeichnungen müßten sich jedoch auf die Festlegung von Tatsachen beschränken, und er würde es begrüßen, wenn in der Denkschrift auch der arbeitenden Bevölkerung gedacht werde.

Vorsitzender Engel erinnerte an die Einigkeit sämtlicher Parteien aus damaliger Zeit. Diese Einigkeit gebe die Gewähr, daß die Verdienste, insbesondere auch des verstorbenen Vorsitzenden des Landesausschusses Cullmann, gebührend gewürdigt werde.

Mitglied May erinnerte an die seinerzeitigen Schwierigkeiten im Landesausschuß.

Der Antrag wurde gegen eine Stimme angenommen.

Ausgabe Kap. VII — 2 Tit. 1. u. 2. Ein Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion wurde nach kurzer Besprechung zurückgezogen.

Mitglied Rech stellte folgenden Antrag:

„Der Landesausschuß wolle beschließen, zum Außerordentlichen Haushalt Kapitel II Tit. 1 Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit von 25 000 RM auf 115 000 RM zu erhöhen.“

Mitglied Rech stellte noch folgenden Zusatzantrag:

„Obige Summe soll nicht allein gelten für Neubauten, sondern auch für Umbauten.“

Der Antrag Rech auf Erhöhung des Ausgabe-Titels wurde mit 14 Stimmen angenommen.

Mitglied Wehand, Oberhosenbach, führte aus, daß neue Richtlinien für die Verteilung der Wohnungsbaudarlehen noch nicht beraten seien. Der Wunsch, grundsätzlich auch Wohnungsumbauten zu berücksichtigen, begegne im Landtage Schwierigkeiten. Immerhin brauche der Ausdruck „Schaffung neuer Wohnungen“ nicht zu eng begriffen werden.

Der Zusatzantrag wurde hierauf mit 19 Stimmen angenommen.

Mitglied Eijensneider gab die Erklärung ab, daß er von der Stellung von Erhöhungsanträgen abgesehen habe, trotzdem er mit den niedrigen Ansätzen nicht einverstanden sei. Der Grund seiner Zurückhaltung liege darin, daß seine Anträge im Vorjahre nicht die genügende Unterstützung der Landesausschußmitglieder gefunden hätten; wenn einzelne Anträge durch eine Mehrheit angenommen seien, so sei der Landtag nicht darauf eingegangen.

Hierauf stellte der Vorsitzende die unverändert gebliebenen Einnahme- und Ausgabe-Titel des Haushaltsplans zur Abstimmung, die Annahme gegen eine Stimme ergab.

Sodann wurde der gesamte Haushaltsplan nebst Schlußbemerkung mit den beschlossenen Abänderungen seitens des Landesausschusses gegen 2 Stimmen angenommen.

Mitglied Eijensneider wies darauf hin, daß es unzweckmäßig sei, den in Kronweiler geschlagenen Kleinschlag für die Verbindungsstraße Idartal—Fischbachtal zu verwenden.

Vorsitzender Engel erwiderte, daß die Anregung des Mitgliedes Eisenschneider an den Landesvorstand weitergegeben werde.

### **Wildschutzverordnung für den Landesteil Birkenfeld.**

(Zweite Lesung.)

Mitglied Wild stellte folgenden Antrag:

„Ich beantrage, den § 1 Abs. c wie folgt abzuändern: Die Schutzzeit für Rehböcke wird vom 1. Juni bis 30. November festgesetzt, den § 1 Abs. d abzuändern: Die Schutzzeit für Ricken und Rixen wird vom 1. November bis 30. November festgesetzt, alle anderen Paragraphen unverändert anzunehmen mit Ausnahme im § 4 einzufügen „unbeaufsichtigt wildernde, umherlaufende Hunde.“

Nach kurzer Aussprache wurde das zunächst vorgesehene Wort „jagend“ in „wildernde“ abgeändert.

Forstmeister Hornbogen gab auf verschiedene Anfragen eine nähere Auslegung der Worte „w i l d e r n d e Hunde“.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß er rechtliche Bedenken gegen die jetzige Fassung der Wildschutzverordnung trage. Die Wildschutzverordnung sei eine Polizeiverordnung und müsse sich als solche auf Gesetz und Recht gründen. Es sei zweifelhaft, ob die Wildschutzverordnung durch das Birkenfelder Jagdgesetz, sowie bezüglich der Tötung von wildernden Hunden durch die maßgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gedeckt werde. Die Frage bedürfe seines Erachtens noch der Prüfung; er schlage deshalb vor, die Wildschutzverordnung in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Die Regierung werde Veranlassung nehmen, die aufgetretenen Bedenken dem Ministerium zur Entscheidung mitzuteilen.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß Prüfung der Streitfragen durch das Ministerium längere Zeit in Anspruch nehmen könne, so daß die gewünschte Schonzeitfestsetzung beeinträchtigt werden könne. Es sei daher vorzuschlagen, die Wildschutzverordnung zunächst unter Streichung des § 4 anzunehmen und bezüglich des § 4 eine Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Der Hauptzweck der Wildschutzverordnung, Festsetzung der Schonzeiten, könne dann noch rechtzeitig erreicht werden.

Darauf wurde die Wildschutzverordnung unter Streichung des § 4 und unter Annahme des Abänderungsantrages Wild mit Ausnahme des den § 4 betreffenden letzten Satzteiles in dem von der Regierung gekennzeichneten Sinne und unter entsprechender Abänderung des § 6 einstimmig angenommen.

### **Abänderung des Ortsstrafengesetzes.**

(Zweite Lesung.)

Der Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz wurde in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

### **Abänderung des Enteignungsgesetzes.**

(Zweite Lesung.)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Enteignungsgesetzes wurde in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

### **Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.**

(Zweite Lesung.)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und des Gesetzes



über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wurde in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

#### Prüfung von Jahresrechnungen.

Mitglied Rech teilte mit, daß er zusammen mit dem Mitglied Petry folgende Jahresrechnungen geprüft habe:

1. Die Landeskassenrechnung für das Rechnungsjahr 1924,
2. die Landeskassenrechnung für das Rechnungsjahr 1925,
3. die Rechnung der Landesparkasse Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927.

Eine Bürgschaftserklärung über den Geschäftsverkehr der Landesparkasse mit der Bank Gebr. Köchling — Filiale Birkenfeld — sei vorgelegt worden. Im übrigen hätten sich wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Mitglied Füllenbach bat um Auskunft, ob für die verschiedenen Kassen besondere Prüfungen durch einen Revisionsverband vorgesehen seien.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die Prüfung der Jahresrechnungen zunächst verwaltungsmäßig vorgenommen werde. Sodann würden die Rechnungen dem Landesauschuß sowie dem Landtage vorgelegt. Die Prüfung der staatlichen Kassen würde regelmäßig durch die Regierung, außerordentliche Prüfungen von Zeit zu Zeit durch das Staatsministerium veranlaßt.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß er nicht etwa aus einem Mißtrauen gegen die die Prüfung vornehmenden Beamten heraus, sondern mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, den Anschluß an einen Revisionsverband einer Prüfung zu unterziehen bitte.

#### Vorlage von Jahresrechnungen.

Vorsitzender Engel teilte mit, daß dem Landesauschuß folgende Jahresrechnungen vorgelegt seien:

1. Der Weinkaufkasse für 1928,
2. des Generalfonds für 1928,
3. des Aussteuerfonds für 1928,
4. des Staatskapitalienfonds für 1928,
5. der Landesparkasse für 1928.

Als Rechnungsprüfer wurden die Mitglieder Rech und Petry einstimmig gewählt.

#### Ersatzwahlen zum Verwaltungsrat der Birkenfelder Landesbank.

Vorsitzender Engel teilte mit, daß durch Los festgestellt sei, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats Caesar und Cullmann auszuscheiden hätten.

Die ausscheidenden Mitglieder wurden auf Vorschlag des Mitgliedes Groß durch Zuruf einstimmig wiedergewählt.

Mitglied Caesar dankte dem Landesauschuß für das ihm geschenkte Vertrauen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch das Mitglied des Verwaltungsrats Cullmann die Wiederwahl annehmen möge.

Er trat sodann einigen Gerüchten über den Geschäftsbetrieb der Birkenfelder Landesbank entgegen und bat die Mitglieder des Landesauschusses, für entsprechende Aufklärung in der Bevölkerung Sorge tragen zu wollen.

#### Zollschwierigkeiten in Hirstein.

Mitglied Füllenbach führte aus, daß die Bevölkerung, insbesondere die Landwirtschaft, in Hirstein sehr unter den Schikanen der französischen Zollbehörde zu leiden hätte. Besonders in der Erntezeit träten diese Schwierigkeiten zutage. Der Zollübergang sei in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags und ab 6 Uhr nachmittags gesperrt. Die Landwirte seien gezwungen, die auf Hirsteiner Bann ge-





wachsende Ernte über die Zollstraße einzubringen, so daß sie während der Sperrzeiten die Einfuhrarbeiten ruhen lassen müßten.

Mitglied Wild führte aus, daß die Gemeinde Hirstein sich zum Bau eines Umgehungsweges entschlossen habe und um einen staatlichen Zuschuß zu diesen Kosten bitte.

Regierungsseitig wurde mitgeteilt, daß die Gemeinde jetzt einen Weg baue, um ihre Produkte ohne Berührung der Zollstraße einzubringen. Die Regierung sei aber trotzdem bereit, der gegebenen Anregung, eine Milderung der Zollschwierigkeiten herbeizuführen, nachzugehen. Der Hirsteiner Fall sei ein ausgesprochener Saargrenzfall und die Regierung hoffe, demnächst aus dem Westprogramm der Gemeinde Hirstein helfen zu können.

Vorsitzender Engel führte aus, daß die Regierung bereits eine Ortsbesichtigung vorgenommen habe. An der Zollschranke selbst dürfte wenig zu ändern sein, da es sich um die französische Zollverwaltung handele. Die Gemeinde Hirstein sei infolge ihrer Grenzschwierigkeiten in anderen Sachen bevorzugt worden.

#### **Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsträgern.**

Mitglied Klein führte aus, daß in den früheren Jahren der Landesteil Birkenfeld Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf gestellt habe. Durch einen neuen Wahlmodus sei anscheinend der Landesteil Birkenfeld mit einer derartigen Vertretung ganz ausgefallen. Vor einer Neuwahl müsse die Angelegenheit einer Prüfung unterzogen werden, da eine derartige Vertretung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei.

Regierungspräsident Dörr führte aus, daß die Regierung die Angelegenheit weiter verfolgen werde.

Schluß der Vormittagsitzung 1.10 Uhr nachmittags.

Zur Beglaubigung:

gez. Engel. gez. Mathieu. gez. Petry.  
gez. Theilen. gez. Rümmler.

Für richtige Abschrift:

Zimmermann, Kanzleisekretär.



## Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1900, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz), nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1900, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

#### I.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 6. Januar 1900, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz), wird, wie folgt, geändert:

- a) Dem Artikel 7 wird folgender Absatz nachgefügt:  
Gegen das auf Grund des Gemeindestatuts verfügte Bauverbot findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.
- b) Als Artikel 7 a und 7 b werden folgende Vorschriften eingeschoben:

#### Artikel 7 a.

Durch Gemeindestatut kann die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Gemeindestatut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

#### Artikel 7 b.

Durch Gemeindestatut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Gemeindestatut sind Ausnahmbestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche





durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.

Durch Gemeindestatut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgenommen werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Gemeindestatut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen ausgenommenen Gebiete ersichtlich sind (Nutzungsplan).

## II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

## III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ortsstraßengesetzes vom 6. Januar 1900 in der Fassung, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, im Birkenfelder Gesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung der Gesetze vom 11. Mai 1897, 7. November 1904 und 20. Juni 1914 genügt in dem letzten Jahrzehnte den neuzeitlichen Anforderungen des Städtebaues nicht mehr. Durch die Novelle vom 16. Mai 1927 zu diesem Gesetze wurde sozialen und hygienischen Forderungen, die in jüngster Zeit an die Bauweise gestellt wurden, dadurch Rechnung getragen, daß die Gemeinden ermächtigt wurden, auf statutarischem Wege

a) Baustufenordnungen (Artikel 7 b des Gesetzes vom 16. Mai 1927),

b) Nutzungsordnungen (Artikel 7 c des Gesetzes vom 16. Mai 1927)

zu erlassen. Durch die Baustufenordnung soll durch Abstufung der Bauweise eine Abnahme der Bebauungsdichtigkeit vom Ortsinnern nach den Außenbezirken erzielt werden, die im gesundheitlichen Interesse besonders wünschenswert und geeignet ist, die Beschaffung billigerer Wohnungen zu ermöglichen. Durch die Nutzungsordnung können reine Wohnviertel von Industrie- und Handelsvierteln geschieden werden; auch können Anlagen aller Art in bestimmten Vierteln nicht zugelassen werden, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung überhaupt herbeizuführen geeignet sind. Hier handelt es sich ebenfalls um Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. — Im einzelnen darf auf die Begründung zum Gesetz vom 16. Mai 1927, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in Anlage 37 des Vierten Landtags des Freistaats Oldenburg 3. Versammlung 1927 verwiesen werden.

Auch das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 6. Januar 1900, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz), Birkenfelder Gesetzblatt S. 49, wird in den vor-



stehend angedeuteten Richtungen den Anforderungen des heutigen Städtebaues nicht mehr gerecht. Das macht sich besonders in den Städten Oberstein und Zdar bemerkbar. Es fehlt nach Artikel 7 des Birkenfelder Ortsstraßengesetzes ebenso wie vor der Novelle vom 16. Mai 1927 im Landesteil Oldenburg die Möglichkeit zum Erlasse von Baustufen- und Nutzungsordnungen. Die Regierung in Birkenfeld hat deshalb angeregt, die Artikel 7 b und 7 c des Oldenburgischen Ortsstraßengesetzes in das Birkenfelder Ortsstraßengesetz zu übernehmen. Eine systematische Planung ist im Landesteil Birkenfeld besonders erforderlich, da die größten Siedlungen in tiefe und enge Täler eingebettet sind. Die Bebauung der oft steilen Berghänge stellt in technischer Hinsicht die schwierigsten Aufgaben. Diese können nur unter einer gewissen Rücksichtnahme auf das Städtebild im allgemeinen gelöst werden.

Diese Gesetzesänderung wird zweckmäßig als Anlaß genommen, auch für den Landesteil Birkenfeld in Streitfällen aus Artikel 7 des Ortsstraßengesetzes, wie in Oldenburg das Verwaltungsstreitverfahren als einziges Rechtsmittel zu geben. Dann wird zur Wahrung der Rechtseinheit für beide Landesteile das Oberverwaltungsgericht ausschließlich letzte Instanz. Es ist deshalb erforderlich, den Abs. 3 des Artikels 7 a des Oldenburger Ortsstraßengesetzes als Absatz 2 des Artikels 7 des Birkenfelder Ortsstraßengesetzes zu übernehmen.

Über den Gesetzentwurf sind der Landesauschuß und die Birkenfelder Industrie- und Handelskammer gutachtlich gehört. Beide haben keine Bedenken erhoben. Die Industrie- und Handelskammer hat ihn als Fortschritt für die Städte Oberstein und Zdar bezeichnet.



1930.

## Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

#### Einziges Artikel.

In Artikel 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 werden die Worte „mit jährlich 4 %“ gestrichen.

Der Artikel 31 erhält folgenden Absatz II:

Der Zinsfuß beträgt für die Zeit bis zum 1. Dezember 1923 vier vom Hundert jährlich. Für die spätere Zeit wird er vom Ministerium des Innern nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Geldmarkt durch Bekanntmachung im Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld endgültig festgesetzt. Diese Bestimmung gilt für alle Entschädigungsfälle, in denen und soweit die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme bis zum 1. Februar 1930 nicht erfolgt ist.

### Begründung.

Nach Artikel 31 des Enteignungsgesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 11. April 1899 (G. Bl. S. 181 ff.) ist die festgesetzte Entschädigungssumme von dem dort bestimmten Zeitpunkt an mit 4 % jährlich zu verzinsen. Dieser Zinsfuß entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Geldmarkt. Für den Landesteil Oldenburg ist diesem Zustande durch eine Abänderung des



oldenburgischen Enteignungsgesetzes vom 5. August 1924 (G. Bl. S. 543/44) ein Ende gemacht worden. Es ist dort vorgesehen, daß der Zinssatz entsprechend den jeweiligen Verhältnissen auf dem Geldmarkt vom Ministerium des Innern durch Bekanntmachung im Gesetzblatt endgültig festgesetzt wird. Der vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt lediglich, die bestehende Unbilligkeit auch für den Landesteil Birkenfeld zu beseitigen.

Der Zweck der Gesetzesänderung kann nicht sein, sämtliche in der Vergangenheit bereits durch Zahlung oder Hinterlegung abgeschlossenen Enteignungsfälle noch nachträglich bezüglich der Verzinsung einer Neuregelung zu unterwerfen, der Zweck ist vielmehr nur, die z. Zt. (d. h. am 1. Februar 1930) anhängigen und die später anhängig werdenden Enteignungsverfahren, in denen die Entschädigungssumme noch nicht gezahlt oder hinterlegt worden ist, der Neuregelung zu unterwerfen, diese allerdings rückwirkend bis zur Entstehung der Verzinsungspflicht, längstens bis zum 1. Dezember 1923, wo die Inflation endgültig erledigt war. Der 1. Februar 1930 ist als Stichtag gewählt worden, um zu verhindern, daß das Bekanntwerden der beabsichtigten Gesetzesänderung durch die Verhandlungen im Landesauschuß und im Landtag dem Entschädigungsverpflichteten Anlaß gibt, die Entschädigungssumme noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zu bezahlen oder zu hinterlegen und auf diese Weise der erhöhten Verzinsungspflicht zu entgehen.

Der Landesauschuß ist gutachtlich gehört. Er hat den Gesetzentwurf einstimmig gebilligt.





## Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben gemäß § 89 der Verfassung die Landeskasse-Rechnungen des Landesteils Birkenfeld für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 sowie die dazu erwachsenen Prüfungsverhandlungen und die vergleichenden Übersichten der Rechnungsergebnisse mit den Voranschlägen für 1924 und 1925. Es wird beantragt, die vorgekommenen Überschreitungen nachträglich genehmigen zu wollen.

Die Rechnungen haben dem Landesauschuß des Landesteils Birkenfeld vorgelegen. Dieser hat nach Ausweis der abschriftlich anliegenden Verhandlungen Einwendungen nicht erhoben.

Die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-rechnungen sind einstweilen hier zurückbehalten worden, können aber auf Verlangen zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen wird erjucht.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

